

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 13. NOVEMBER 1995

Nr. 46

Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hamidullah Khan, Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main 3538		
	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
	Studienvorschriften der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 28. 2. 1983 3538		
	Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden 3538		
	Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung 3538		
	Bekämpfung des Bisams 3544		
	Gemeinsamer Runderlaß betreffend Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Verwaltung 3544		
	Hessisches Ministerium der Finanzen		
	Einrichtung einer Vergabepflichtstelle im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen 3559		
	Betriebsüberwachung gebäudetechnischer Anlagen in Bauten des Landes; hier: Unterweisung des Bedienungspersonals durch die Broschüre „Bedienen von heiztechnischen Anlagen — Bedien Heiz 95 —“ 3559		
	Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 3559		
	Hessisches Kultusministerium		
	Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach 3560		
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
	Richtlinien über die Förderung des Wohnungsbaus im Hessischen Eigentumsprogramm (1. und 2. Förderungsweg) 3562		
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		
	Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes 3567		
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
	Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktienordnung Arbeitsgerichtsbarkeit) 3568		
	Personalnachrichten		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 3581		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 3581		
	Die Regierungspräsidien		
	DARMSTADT		
	Änderung von Standesamtsbezirken; hier: Festlegung der Grenze zwischen den Standesamtsbezirken Wiesbaden und Wiesbaden-Bierstadt 3581		
	Zweckänderung der Eugen-Draut-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main 3581		
	Zweckänderung der Stiftung Buchkunst, Sitz Frankfurt am Main 3581		
	Zweckänderung der Berufshilfe-Stiftung der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main .. 3582		
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amerikafeld und Schindkaute bei Steinheim“ vom 4. 10. 1995 3582		
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ vom 6. 10. 1995 3586		
	GIESSEN		
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen III, XVI und XVII in Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG vom 27. 9. 1995 3594		
	Ungültigkeitserklärung von Fleischuntersuchungstempeln 3599		
	Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben 3599		
	Hessisches Landesvermessungsamt		
	Nachweis der Bildflüge in Hessen 3599		
	Hessischer Verwaltungsschulverband		
	Fortbildungslehrgang (Sonderseminar) des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main 3601		
	Buchbesprechungen 3601		
	Öffentlicher Anzeiger 3602		
	Andere Behörden und Körperschaften		
	Der Magistrat der Stadt Marburg; hier: Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 78 in Marburg, Stadtteil Elnhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf. ... 3618		
	Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Frankfurt am Main; hier: 6. Nachtrag zur Satzung vom 14. 12. 1978 3618		
	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes — Bürgerbeteiligung 3620		
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg/Efze; hier: Sitzung der Verbandsversammlung 3620		
	Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: 14. Sitzung der Verbandsversammlung 3620		
	Öffentliche Ausschreibungen 3620		
	Stellenausschreibungen 3622		

1159

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hamidullah Khan, Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der neuerrichteten berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Hamidullah Khan am

9. Oktober 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 25. Oktober 1995

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 46/1995 S. 3538

1160

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**
Studienvorschriften der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 28. Februar 1983

Bezug: Erlaß vom 6. April 1983 (StAnz. S. 946)

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 77), hat der Senat der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden folgende Änderungen der Studienvorschriften beschlossen:

1. § 3 (Studiengruppensprecher)

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Studiengruppensprecher einer Abteilung des Fachbereiches Verwaltung oder einer Außenstelle des Fachbereiches Polizei sind jeweils für die örtlichen Angelegenheiten der Studierenden zuständig; zu deren Erledigung können in der Abteilung oder der Außenstelle gemeinsame Sitzungen der Studiengruppensprecher durchgeführt werden. Mindestens eine Sitzung ist jeweils zu Beginn eines Abschnitts der Fachstudien durchzuführen; in dieser Sitzung sind für die Abteilungen und die Außenstellen jeweils ein Sprecher und bis zu zwei Stellvertreter zu wählen.“
2. § 4 (Studierendenvertretung, Abteilungssprecher)
 - 2.1 In der Überschrift ist das Wort „Abteilungssprecher“, durch die Wörter „Sprecher der Abteilungen und Außenstellen“ zu ersetzen.
 - 2.2 Abs. 2 wird gestrichen.
 - 2.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„In den Fachbereichen sind Sprecherinnen und Sprecher der Abteilungen und Außenstellen Ansprechpartner der Verwaltungsfachhochschule in örtlichen Angelegenheiten der Studierenden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden in den Abteilungen und Außenstellen gegenüber der Verwaltungsfachhochschule. Sie oder er leitet Mitteilungen der Hochschulverwaltung an die Studiengruppensprecher weiter.“
 - 2.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Sprecherinnen und Sprecher der Abteilungen und Außenstellen können zur Abstimmung von Angelegenheiten, die in verschiedenen Abteilungen und Außenstellen auftreten, gemeinsame Sitzungen durchführen. Sie nehmen gemeinsam die Aufgaben der Studierendenvertretung gegenüber dem Fachbereich wahr, soweit sie nicht von der Studierendenvertretung unmittelbar wahrzunehmen sind.“
3. § 5 (Kosten der Studierendenvertretung)

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Studierendenvertretung bei Teilnahme an Sitzungen der Studierendenvertretung und die Sprecherinnen und Sprecher der Abteilungen und Außenstellen bei Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei Sitzungen außerhalb ihres Dienst- oder Wohnortes von der Verwaltungsfachhochschule in sinnvoller Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes Reisekostenvergütung wie für Ausbildungsreisen (§ 24 Abs. 4 Satz 3 HRKG).“
4. § 7 (Inkrafttreten)

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die geänderten Studienvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung durch Aushang in der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden in Kraft.“

Die vorstehenden, am 1. September 1995 vom Senat der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden beschlossenen Studienvorschriften werden genehmigt.

Wiesbaden, 22. Oktober 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I B 51 — 8 e 14 131
gez. Bökel
Staatsminister

StAnz. 46/1995 S. 3538

1161

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (vorbehaltlich der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und bei der Landesversicherungsanstalt Hessen und der entsprechenden Studienordnungen)

Im Sommersemester 1997 und Wintersemester 1997/98 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiten keine Lehrveranstaltungen statt:

Ostern	1997	24. März	1997 bis	4. April 1997
Sommer	1997	28. Juli	1997 bis	22. August 1997
Weihnachten	1997/98	23. Dezember	1997 bis	2. Januar 1998

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1983 (StAnz. S. 946) geändert am 1. September 1995 (vgl. Erlaß des HMdILFN vom 22. Oktober 1995 (StAnz. S. 3538).

Wiesbaden, 26. Oktober 1995

Der Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
Z 2.4.8. Kli/Ch

StAnz. 46/1995 S. 3538

1162

Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Personalkostentabellen für das Jahr 1994 vom 30. November 1994 (StAnz. S. 3778)

Die Personalkostentabellen für das Jahr 1995 mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 15. Juli 1976 fortgeschrieben.

Wiesbaden, 26. Oktober 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I A 42 — 3 v

StAnz. 46/1995 S. 3538

Beamte

**DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1995**

Tabelle 1 *)

Besoldungsgruppe Laufbahngruppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
A 3	60.653	86.771	5.054	7.231	1.163	1.664
A 4	63.625	90.189	5.302	7.516	1.220	1.730
A 5 E 2)	64.806	91.546	5.400	7.629	1.243	1.756
A 5 Z 4)	66.967	94.032	5.581	7.836	1.284	1.803
A 6 S 3)	68.413	95.695	5.701	7.975	1.312	1.835
A 6 Z 4)	69.141	96.532	5.762	8.044	1.326	1.851
Einfacher Dienst	66.407	93.388	5.534	7.782	1.274	1.791
A 5	58.003	83.724	4.834	6.977	1.112	1.606
A 6	58.865	84.715	4.905	7.060	1.129	1.625
A 7	68.013	95.235	5.668	7.936	1.304	1.826
A 8	76.245	104.701	6.354	8.725	1.462	2.008
A 9 M 2)	88.638	118.953	7.386	9.913	1.700	2.281
A 9 Z 4)	98.362	130.137	8.197	10.845	1.886	2.496
A 10 S 3)	106.511	139.507	8.876	11.626	2.043	2.675
Mittlerer Dienst	80.797	109.936	6.733	9.161	1.550	2.108
A 9	74.714	102.941	6.226	8.578	1.433	1.974
A 10	94.990	126.259	7.916	10.522	1.822	2.421
A 11	101.687	133.960	8.474	11.163	1.950	2.569
A 12 5)	109.247	142.654	9.104	11.888	2.095	2.736
A 13 S 3) 5)	120.847	155.994	10.071	13.000	2.318	2.992
A 13 Z 4)	132.860	169.809	11.072	14.151	2.548	3.257
Gehobener Dienst	107.889	141.092	8.991	11.758	2.069	2.706
A 13	117.445	152.082	9.787	12.673	2.252	2.917
A 14	135.714	173.091	11.309	14.424	2.603	3.320
A 15	152.036	191.861	12.670	15.988	2.916	3.680
A 16	169.388	211.816	14.116	17.651	3.249	4.062
A 16 Z 4)	175.375	218.701	14.615	18.225	3.363	4.194
B 2	179.965	223.980	14.997	18.665	3.451	4.296
B 3	189.405	234.835	15.784	19.570	3.632	4.504
B 4	199.093	245.977	16.591	20.498	3.818	4.717
B 5	210.938	259.598	17.578	21.633	4.045	4.979
B 6	223.970	274.586	18.664	22.882	4.295	5.266
B 7	232.305	284.171	19.359	23.681	4.455	5.450
Höherer Dienst	134.759	171.993	11.230	14.333	2.584	3.298
Zusammen	109.553	143.006	9.129	11.917	2.101	2.743

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

- 1) Arbeitsplatzkosten (14800,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)
- 2) A 5 E = Amt des einfachen Dienstes; A 9 M = Amt des mittleren Dienstes
- 3) Spitzenamt der Laufbahngruppe
- 4) A 16, A 13, A 9, A 6 bzw. A 5 mit Zulage
- 5) Einschließlich Lehrer

Beamte

**DURCHSCHNITTliche PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1995**

Tabelle 2 *)

Besoldungsgruppe Laufbahngruppe	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
A 3	294	421	38,2	54,7	0,64	0,91
A 4	309	438	40,1	56,9	0,67	0,95
A 5 E 2)	315	444	40,9	57,7	0,68	0,96
A 5 Z 4)	325	456	42,2	59,3	0,70	0,99
A 6 S 3)	332	465	43,1	60,3	0,72	1,01
A 6 Z 4)	336	469	43,6	60,9	0,73	1,01
Einfacher Dienst	322	453	41,9	58,9	0,70	0,98
A 5	282	406	36,6	52,8	0,61	0,88
A 6	286	411	37,1	53,4	0,62	0,89
A 7	330	462	42,9	60,0	0,71	1,00
A 8	370	508	48,1	66,0	0,80	1,10
A 9 M 2)	430	577	55,9	75,0	0,93	1,25
A 9 Z 4)	477	632	62,0	82,0	1,03	1,37
A 10 S 3)	517	677	67,1	88,0	1,12	1,47
Mittlerer Dienst	392	534	50,9	69,3	0,85	1,16
A 9	363	500	47,1	64,9	0,79	1,08
A 10	461	613	59,9	79,6	1,00	1,33
A 11	494	650	64,1	84,5	1,07	1,41
A 12 5)	530	692	68,9	89,9	1,15	1,50
A 13 S 3) 5)	587	757	76,2	98,3	1,27	1,64
A 13 Z 4)	645	824	83,8	107,1	1,40	1,78
Gehobener Dienst	524	685	68,0	88,9	1,13	1,48
A 13	570	738	74,0	95,9	1,23	1,60
A 14	659	840	85,6	109,1	1,43	1,82
A 15	738	931	95,8	121,0	1,60	2,02
A 16	822	1.028	106,8	133,5	1,78	2,23
A 16 Z 4)	851	1.062	110,6	137,9	1,84	2,30
B 2	874	1.087	113,5	141,2	1,89	2,35
B 3	919	1.140	119,4	148,0	1,99	2,47
B 4	966	1.194	125,5	155,1	2,09	2,58
B 5	1.024	1.260	133,0	163,7	2,22	2,73
B 6	1.087	1.333	141,2	173,1	2,35	2,89
B 7	1.128	1.379	146,5	179,2	2,44	2,99
Höherer Dienst	654	835	85,0	108,4	1,42	1,81
Zusammen	532	694	69,1	90,2	1,15	1,50

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (14800,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

2) A 5 E = Amt des einfachen Dienstes; A 9 M = Amt des mittleren Dienstes

3) Spitzenamt der Laufbahngruppe

4) A 16, A 13, A 9, A 6 bzw. A 5 mit Zulage

5) Einschließlich Lehrer

Angestellte

DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1995

Tabelle 1 *)

Vergütungsgruppe BAT	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
IX b	50.574	75.180	4.214	6.265	970	1.442
IX a	53.405	78.435	4.450	6.536	1.024	1.504
VIII	52.542	77.444	4.379	6.454	1.008	1.485
VII	58.136	83.877	4.845	6.990	1.115	1.609
VI b	63.758	90.342	5.313	7.528	1.223	1.733
V c	68.534	95.835	5.711	7.986	1.314	1.838
V b	75.841	104.237	6.320	8.686	1.454	1.999
IV b	81.688	110.961	6.807	9.247	1.567	2.128
IV a	91.420	122.153	7.618	10.179	1.753	2.343
III	101.385	133.613	8.449	11.134	1.944	2.562
II b	104.124	136.763	8.677	11.397	1.997	2.623
II a	97.603	129.263	8.134	10.772	1.872	2.479
I b	113.653	147.721	9.471	12.310	2.180	2.833
I a	125.402	161.233	10.450	13.436	2.405	3.092
I	140.586	178.694	11.715	14.891	2.696	3.427
Zusammen	76.072	104.502	6.339	8.709	1.459	2.004

Tabelle 2 *)

Vergütungsgruppe BAT	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
IX b	246	365	31,9	47,4	0,53	0,79
IX a	259	381	33,7	49,4	0,56	0,82
VIII	255	376	33,1	48,8	0,55	0,81
VII	282	407	36,7	52,9	0,61	0,88
VI b	310	439	40,2	57,0	0,67	0,95
V c	333	465	43,2	60,4	0,72	1,01
V b	368	506	47,8	65,7	0,80	1,10
IV b	397	539	51,5	70,0	0,86	1,17
IV a	444	593	57,6	77,0	0,96	1,28
III	492	649	63,9	84,2	1,07	1,40
II b	505	664	65,6	86,2	1,09	1,44
II a	474	627	61,5	81,5	1,03	1,36
I b	552	717	71,7	93,1	1,19	1,55
I a	609	783	79,1	101,6	1,32	1,69
I	682	867	88,6	112,7	1,48	1,88
Zusammen	369	507	48,0	65,9	0,80	1,10

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (14800,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

Arbeiter +)

**DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1995**

Tabelle 1 *)

Lohngruppe MTL	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
1	48.014	72.236	4.001	6.020	921	1.385
1 a	52.307	77.173	4.359	6.431	1.003	1.480
2	50.462	75.052	4.205	6.254	968	1.439
2 a	54.535	79.736	4.545	6.645	1.046	1.529
3	55.163	80.457	4.597	6.705	1.058	1.543
3 a	58.630	84.445	4.886	7.037	1.124	1.619
4	59.217	85.119	4.935	7.093	1.136	1.632
4 a	62.831	89.276	5.236	7.440	1.205	1.712
5	62.347	88.720	5.196	7.393	1.196	1.701
5 a	67.440	94.576	5.620	7.881	1.293	1.814
6	65.380	92.207	5.448	7.684	1.254	1.768
6 a	70.762	98.396	5.897	8.200	1.357	1.887
7	69.928	97.437	5.827	8.120	1.341	1.869
7 a	72.865	100.815	6.072	8.401	1.397	1.933
8	72.614	100.526	6.051	8.377	1.393	1.928
8 a	75.949	104.361	6.329	8.697	1.457	2.001
9	74.108	102.244	6.176	8.520	1.421	1.961
Zusammen	63.507	90.053	5.292	7.504	1.218	1.727

Tabelle 2 *)

Lohngruppe MTL	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
1	233	351	30,3	45,5	0,50	0,76
1 a	254	375	33,0	48,7	0,55	0,81
2	245	364	31,8	47,3	0,53	0,79
2 a	265	387	34,4	50,3	0,57	0,84
3	268	391	34,8	50,7	0,58	0,85
3 a	285	410	37,0	53,2	0,62	0,89
4	287	413	37,3	53,7	0,62	0,89
4 a	305	433	39,6	56,3	0,66	0,94
5	303	431	39,3	55,9	0,66	0,93
5 a	327	459	42,5	59,6	0,71	0,99
6	317	448	41,2	58,1	0,69	0,97
6 a	344	478	44,6	62,0	0,74	1,03
7	339	473	44,1	61,4	0,73	1,02
7 a	354	489	45,9	63,6	0,77	1,06
8	352	488	45,8	63,4	0,76	1,06
8 a	369	507	47,9	65,8	0,80	1,10
9	360	496	46,7	64,5	0,78	1,07
Zusammen	308	437	40,0	56,8	0,67	0,95

+) Ohne PKW-Fahrer und medizinische Bademeister

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (14800,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 1995

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen — ohne und mit Arbeitsplatzkosten — getrennt für Beamte, Angestellte und Arbeiter aus. Die Zahlen beruhen auf den ab 1. Mai 1995 gültigen tariflichen und anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände bleiben unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sind in Tabelle 1 für ein Jahr, einen Monat und eine Woche, in Tabelle 2 für einen Tag, eine Stunde und eine Minute angegeben. Die Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesbeträge sind auf volle DM, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Die Tabellen 1 und 2 unterscheiden sich nach der Methode ihrer Berechnung. Ausgangsbasis für die Ermittlung der Werte in beiden Tabellen sind die nach Nr. 2 berechneten Jahreskosten.

Die Angaben in Tabelle 1 sind in der Weise ermittelt worden, daß die Jahreskosten durch die Zahl der Monate (12) sowie durch die Zahl der Wochen (52 $\frac{1}{2}$) geteilt worden sind. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub usw. sind nicht berücksichtigt.

In Tabelle 2 sind die Jahreskosten durch die 1995 tatsächlich zu leistenden 206 Arbeitstage dividiert worden. Die so errechneten Kosten pro Tag wurden durch 7,7 dividiert. Dies ergab die Kosten pro Stunde (Jahresarbeitsstunden: 1586). Die in dieser Tabelle ausgewiesenen Werte enthalten somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Tag, Stunde, Minute) auch die auf den jeweiligen Zeitraum anteilmäßig umgelegten Kosten für die Ausfalltage im Jahre 1995 (dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaubstage, Krankheitstage usw.).

Die Zahl der Jahresarbeitstage für 1995 ist ermittelt worden, indem von den 251 Sollarbeitstagen (365 Kalendertage abzüglich 105 Tage für dienstfreie Wochenenden sowie neun gesetzliche Feiertage) 17,2%, das sind 43 Tage für den durchschnittlichen Personalausfall durch Urlaub, Krankheit sowie sonstige Ausfalltatbestände und außerdem die zwei freien Tage zur Arbeitszeitverkürzung, abgezogen worden sind.

Wegen der unterschiedlichen Altersstruktur liegen in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 1995 sind wie folgt ermittelt worden:

2.1 Personalkosten

a) Beamte:

Es sind die im Rahmen von HEPIS (Hessisches Personal-Informationen-System) vorgenommenen Auswertungen aus der Besoldungsdatei für den Monat Juli 1995 zugrunde gelegt worden. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen A 2, B 8, B 9 und B 10 ausgenommen. Der monatliche Durchschnittswert jeder Besoldungsgruppe umfaßt neben den tatsächlich gezahlten Grundgehältern und Ortszuschlägen Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Besoldungsgruppe setzt sich zusammen aus dem 12fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1995 und der jährlichen Sonderzuwendung, die auf die im Jahre 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (500,— DM in den Besoldungsgruppen A 9—A 16 und in allen Gruppen der Besoldungsordnung B bzw. 650,— DM in den Besoldungsgruppen A 1—A 8) sowie dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Zuschläge für die Versorgung der Beamten:
32% des Jahresdurchschnittswerts für jede Besoldungsgruppe

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Gesamtsumme der Versorgungsbezüge (Summe der Obergruppe 43) und der Gesamtsumme der Dienstbezüge der aktiven Beamten (Summe der Gruppen 421 und 422) nach der Haushaltsrechnung 1994.

Zuschläge für sonstige Sozialleistungen: rd. 5 470,— DM davon für

Beihilfen, Unterstützungen usw.: rd. 5 260,— DM

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 44 der Haushaltsrechnung 1994

und der Gesamtzahl der Landesbeamten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1994. In der Obergruppe 44 sind auch die an Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen enthalten, während bei der zugrunde gelegten Zahl der Landesbeamten die Versorgungsempfänger nicht berücksichtigt sind. Auf diese Weise sind die Kosten für die Beihilfen, die die jetzt aktiven Beamten während ihres Ruhestandes zu erwarten haben, mit erfaßt.

Personalbezogene Sachausgaben: rd. 210,— DM

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 45 der Haushaltsrechnung 1994 abzüglich Trennungsgeld (geschätzt auf $\frac{1}{2}$ der Gruppe 453) und der Gesamtzahl der Landesbediensteten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1994.

b) Angestellte:

Es sind die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen für den Monat Juli 1995 zugrunde gelegt worden. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Vergütungsgruppe X ausgenommen. Der monatliche Durchschnittswert jeder Vergütungsgruppe umfaßt neben den Grundvergütungen und Ortszuschlägen Zulagen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Vergütungsgruppe setzt sich zusammen aus dem 12fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1995 und der jährlichen Zuwendung, die auf die im Jahre 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (500,— DM in den Vergütungsgruppen BAT V b — I bzw. 650,— DM in den Vergütungsgruppen BAT X — V c, jeweils zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) sowie dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich — wie bei den Beamten — um personalbezogene Sachausgaben von rd. 210,— DM.

c) Arbeiter:

Es sind die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen für den Monat Juli 1995 zugrunde gelegt worden. Der monatliche Durchschnittswert jeder Lohngruppe umfaßt neben den Monatsregellöhnen und Sozialzuschlägen Zulagen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Lohngruppe setzt sich zusammen aus dem 12fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1995 und der jährlichen Zuwendung, die auf die im Jahre 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (650,— DM zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) sowie dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich — wie bei den Beamten und Angestellten — um personalbezogene Sachausgaben von rd. 210,— DM.

2.2 Arbeitsplatzkosten

Die durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten sind für das Jahr 1995 entsprechend dem vom Statistischen Landesamt ermittelten Lebenshaltungskosten-Index für Hessen fortgeschrieben worden. Danach ergibt sich eine Jahrespauschale in Höhe von 14 800,— DM,

die den Personalkosten nach Nr. 2.1 hinzugerechnet worden ist. In diesem Betrag sind die durchschnittlichen Kosten für einen Büroarbeitsplatz enthalten. Dabei handelt es sich um die Raumkosten, um laufende Sachkosten, um die Kosten für die Büroausstattung (Abschreibung 12 Jahre) sowie um Investitionskosten (Kraftfahrzeuge, Kopierer, Druckmaschinen, Telefonanlage, Informationstechnik).

Reisekosten sind in den Arbeitsplatzkosten nicht enthalten.

2.3 Indirekte Kosten

Als Abgeltung sogenannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeinen Dienste) ist ein Durchschnittswert von 15% der Personal-, Personalneben- und Arbeitsplatzkosten hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferenten von Bund und Ländern. In der Pauschale sind die Kosten für Hilfskräfte nicht enthalten.

1163

Bekämpfung des Bisams

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Oktober 1991 (StAnz. 1992 S. 51)

Den o. g. Erlaß ändere ich auf Grund notwendiger rechtlicher Anpassungen und praktischer Erfordernisse wie folgt:

1. Zuständige und mit der Bekämpfung des Bisams in Hessen beauftragte Behörde ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), nach § 4 der Verordnung zur Bekämpfung des Bisams (Bisamverordnung) vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), geändert durch Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), sowie nach § Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 132), das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Pflanzenschutzdienst —, Friedrich-Wilhelm-von-Steuern-Straße 2; 60487 Frankfurt am Main. Ihm unterstehen die amtlich zur Bekämpfung des Bisams bestellten Personen.
2. Es ist nach wie vor erforderlich, neben den Personen, die amtlich zur Bekämpfung des Bisams bestellt sind, einen größeren Kreis von Privatpersonen für die Bisambekämpfung einzusetzen, um schwere wirtschaftliche Schäden an Deichen, Dämmen, Uferböschungen und Teichanlagen durch den Bisam auch in Zukunft zu verhindern. Diese Privatpersonen unterstützen durch ihre Fangtätigkeit die Maßnahmen der gesetzlich dazu Verpflichteten wesentlich und übernehmen damit Aufgaben, die weitgehend im öffentlichen Interesse liegen.
3. Wie bisher erhalten die Privatpersonen vom zuständigen Landratsamt im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Pflanzenschutzdienst — eine Bisamfangkarte für einen bestimmten Fangbezirk und unterstehen denjenigen, die amtlich zur Bekämpfung des Bisams bestellt sind.
4. Für jeden gefangenen und getöteten Bisam wird den Privatpersonen eine Prämie in Höhe von 5,— DM gewährt. Diese Fangprämie dient zum Ausgleich zeitlicher und materieller Aufwendungen (Kosten für besondere Kleidung, Fahrzeugunterhaltung u. a.).
5. Zur Gewährung der Fangprämien ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 - 5.1 Den amtlich zur Bekämpfung des Bisams Bestellten wird von den Privatpersonen eine schriftliche Meldung über die Anzahl der gefangenen und getöteten Bisame vorgelegt. Dieser Meldung sind die abgetrennten Schwanzenden beizufügen.
 - 5.2 Auf der schriftlichen Meldung bestätigt die amtlich zur Bekämpfung des Bisams bestellte Person die Richtigkeit der Angaben und vernichtet danach die Schwanzenden.
 - 5.3 Die Meldung nach Nr. 5.2 leitet die amtlich zur Bekämpfung des Bisams bestellte Person dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Pflanzenschutzdienst — in Frankfurt am Main zu, das danach die Prämie an die Berechtigten auszahlt.
6. Die Fangprämie nach Nr. 4 wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsjahr 1996 für die ab 1. Januar 1996 gefangenen und getöteten Bisame gemäß dem Verfahren nach Nr. 5 gezahlt.

Mein o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Oktober 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

IV/LFN A 1 — 83 e — 32 — 2181/95
— Gült.-Verz. 882 —

StAnz. 46/1995 S. 3544

1164

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Verwaltung

Gemeinsamer Runderlaß**Übersicht****Erster Teil: Grundlagen**

1. Präambel zum JAG
2. Allgemeine Zielbestimmung der Ausbildung nach § 23 JAG
3. Ausbildung in der Verwaltung nach § 25 II JAG
4. Zeitlicher Rahmen der Ausbildung nach § 20 JAO

Zweiter Teil: Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft**A. Einführungsarbeitsgemeinschaft****I. Zielsetzung des § 23 JAO****II. Lernziele**

1. Aufgaben der Verwaltung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat und Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern
 - 1.1 Wandel der Verwaltungsaufgaben
 - 1.2 Verhältnis Bürgerinnen und Bürger — Verwaltung
2. Aufbau der Verwaltung
 - 2.1 Verteilung der Verwaltungskompetenzen im Bundesstaat
 - 2.2 Verwaltungsaufbau im Bund, dem Land Hessen sowie der Kommunalverwaltung; Prinzipien behördlicher Aufgabenverteilung
- 2.3 Rechtsbeziehungen innerhalb der Verwaltungsorganisation
- 2.4 Innere Organisation einer Landesbehörde und/oder einer Kommunalbehörde
3. Rechtsformen des Verwaltungshandelns und Besonderheiten von Zweckmäßigkeits- und Planungsentscheidungen

B. Regelarbeitsgemeinschaft**I. Zielsetzung der §§ 33 II, III JAG; 24 JAO****II. Lernziele**

1. Verfahren in der Verwaltung einschließlich der Herstellung und Darstellung von Verwaltungsentscheidungen
 - 1.1 Durchführung von auf den Erlaß von Erstbescheiden gerichteten Verwaltungsverfahren
 - 1.2 Durchführung eines Widerspruchsverfahrens
 - 1.3 Abschluß von öffentlich-rechtlichen Verträgen
2. Verwaltungsgerichtliches Verfahren
3. Vertiefung der Fähigkeit zur Anfertigung von Aufsichtsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung

III. Regelleistungen**IV. Leistungsbeurteilung****V. Zeugnis****C. Arbeitsformen und -material****I. Lehr- und Lernformen****II. Lehrmaterial****Dritter Teil: Die Ausbildung in den Ausbildungsstellen****I. Zielsetzung des § 28 JAG****II. Lernziele****III. Regelleistungen****IV. Leistungsbeurteilung****V. Ausbildungsnachweis****VI. Zeugnis****Vierter Teil: Vordrucke****I. Ausbildungsnachweis****II. Zeugnisse**

1. Regelarbeitsgemeinschaft
2. Ausbildungsstelle

Erster Teil Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung enthalten das Gesetz über die Juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz — JAG —) vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 73) und die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung — JAO —) i. d. F. vom 8. August 1994 (GVBl. I S. 334).

1. Die Präambel zum JAG legt das Ziel der juristischen Ausbildungsreform fest:

Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen.

2. Für den Vorbereitungsdienst enthält § 23 Abs. 2 JAG folgende allgemeine Zielbestimmung:

Während des Vorbereitungsdienstes soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar unter Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennenlernen und Erfahrungen kritisch mit dem Bewußtsein verarbeiten, daß erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist. Praktische Aufgaben soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang selbstständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zuläßt, eigenverantwortlich erledigen. Sie oder er soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich nach Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen keine Ausbildung stattfand.

3. Für den Inhalt der Ausbildung bestimmt § 25 Abs. 2 JAG unter anderem:

(2) Die Ausbildung findet statt:

4. sechs Monate in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde, soweit gewährleistet ist, daß die Ausbilderin oder der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt;

4. Der zeitliche Rahmen für die Ausbildung in der Verwaltung wird durch § 20 JAO festgelegt:

(1) Die Dienstzeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bestimmt sich im Rahmen der Dienstzeitregelung nach den Aufgaben, die zur Bearbeitung übertragen werden.

(2) Bei der Übertragung von Aufgaben ist auf die Inanspruchnahme der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars durch die Arbeitsgemeinschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß Vorbereitung und Nacharbeit für die Arbeitsgemeinschaft insgesamt einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.

Zweiter Teil

Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Zielsetzung

Das allgemeine Ziel der Referendarausbildung aus § 23 Abs. 2 JAG wird für die Ausbildung in der Einführungsarbeitsgemeinschaft IV in § 23 JAO wie folgt bestimmt:

(1) Zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG) finden Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, die auf die Anforderungen der Rechtspraxis der Ausbildungsstelle vorbereiten und Verständnis für die Bedeutung des Ausbildungsbereichs sowie der in ihm geleisteten juristischen Berufstätigkeiten für Staat und Gesellschaft vermitteln sollen.

(5) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung dauert eine Woche. Sie soll einen Überblick über die Aufgaben der Verwaltung, die Formen des Verwaltungshandelns und die Zusammenhänge der Verwaltungsorganisation vermitteln und insbesondere in die Besonderheiten von Zweckmäßigkeit- und Planungsentscheidungen einführen.

(6) In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitung methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutender Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der Verwaltung und ihr Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern in demokratischen und sozialen Rechtsstaat kennen.

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Wandel der Verwaltungsaufgaben erkennen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare — denen Verwaltung oft nur im Zusammenhang mit der klassischen Eingriffsverwaltung geläufig ist (Polizeirecht) — sollen auf der Grundlage der gewandelten Staatsauffassungen den quantitativen und qualitativen Wandel der Verwaltungsaufgaben erkennen. Sie sollen sich bewußt werden, daß sich Verwaltung — anders als im bürgerlichen Rechtsstaat — nicht mehr vornehmlich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt, sondern die Verwaltung im sozialen Rechtsstaat auf eine Gestaltung im Sinne sozialer Gerechtigkeit gerichtet ist und dabei nahezu alle Lebensbereiche erfaßt. Dabei sollen sie erkennen, daß im Zuge der Entwicklung neben die Verwaltung als Ordnungsverwaltung und die Verwaltung, die Individualleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringt (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld), eine planende Verwaltung getreten ist, die globale Prozesse steuert (im Bereich der Wirtschaftspolitik, der Bildungspolitik, in der Raumordnung und Landesplanung, der Stadtplanung usw.).

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Verhältnis der Verwaltung zu den Bürgerinnen und Bürgern erkennen und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, daß die Bürgerinnen und Bürger im demokratischen Staat nicht Objekt der Verwaltung sind, sondern die Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger da ist. Sie sollen die Ursachen für Mißverständnisse und Konflikte zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung kennenlernen sowie die Möglichkeiten und Grenzen einer Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an Verwaltungsentscheidungen erkennen. Dabei sollten die Maßnahmen behandelt werden, die auf eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung abzielen, insbesondere

- Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung,
- bessere Durch- und Überschaubarkeit der Verwaltung,
- Erleichterung und Hilfestellung für die Bürgerinnen und Bürger bei der Inanspruchnahme der Verwaltung (z. B. durch publikumsgerechte Öffnungs- und Sprechzeiten),
- Höflichkeit und Verständlichkeit im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern,
- Bürgerbeteiligung an behördlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen.

Weiterhin sollten hier die Auswirkungen der Technisierung (Automation, Informationstechnologie) für die Bürgerinnen und Bürger untersucht werden (z. B. Computerbescheide, Möglichkeit des Datenmißbrauchs) und die Notwendigkeit des Datenschutzes im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erörtert werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Aufbau der Verwaltung in Grundzügen kennenlernen.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern nach dem Grundgesetz kennen.

Hinweise:

Hier sollten die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Ausführung von Bundesgesetzen behandelt (bundeseigene Verwaltung, landeseigene Verwaltung, Bundesauftragsverwaltung) und die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Länder untersucht werden.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Aufbau der Bundesverwaltung, der Landesverwaltung sowie die Kommunalverwaltung in Hessen kennen.

Hinweise:

Hier wäre zunächst der hierarchisch gegliederte Instanzenzug der Bundes- und der Landesverwaltung (oberste Behörden, Bundes- bzw. Landesbehörden, Unterbehörden) zu behandeln. In diesem Zusammenhang sollten auch die Prinzipien behördlicher Aufgabenverteilung (Zentralisation/Dezentralisation, Konzentration/Dekonzentration, Einheit der Verwaltung/Sonderbehörden, Einräumigkeit der Verwaltung) erörtert werden.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen weiter erkennen, daß staatliche Aufgaben auf der unteren Verwaltungsebene sowohl von staatlichen Behörden und kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten als staatlichen Behörden (Landrätin oder Landrat als Behörde der Landesverwaltung, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung) als auch von den Gemeinden und Landkreisen wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang wären die verschiedenen Arten kommunaler Aufgaben zu erörtern.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbeziehungen innerhalb der Verwaltungsorganisation eines bzw. mehrerer Verwaltungsträger kennen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, daß die Verwaltungsträger an ihre rechtmäßig festgelegten Zuständigkeiten gebunden sind, d. h. berechtigt, aber auch verpflichtet sind, diese wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang könnte dann erörtert werden, inwieweit in Ausnahmefällen eine Notzuständigkeit der nachgeordneten bzw. ein Selbsteintrittsrecht der höheren Behörden anerkannt werden kann, sowie die Frage der Polizeipflicht von Behörden behandelt werden. Außerdem wäre die Mitwirkung anderer Behörden oder Verwaltungsträger im Entscheidungsprozeß zu erörtern und zu untersuchen, wie verschieden diese ausgestaltet sein kann (im Einvernehmen, im Benehmen, nach Anhörung, Anordnung der Mitwirkung durch Rechtsvorschrift oder durch Verwaltungsvorschrift) und welche Konsequenzen die fehlende Mitwirkung haben kann. Ferner wäre hier zu erörtern, welche Kontrollmöglichkeiten eine höhere Behörde gegenüber nachgeordneten Behörden bzw. ein übergeordneter Verwaltungsträger gegenüber nachgeordneten Verwaltungsträgern hat (Dienstaufsicht, Fachaufsicht, Rechtsaufsicht).

2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in groben Zügen über die innere Organisation einer Landes- bzw. Kommunalbehörde informiert sein.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen Einblick in den inneren Aufbau einer Behörde erhalten und deren Geschäftsablauf in groben Umrissen kennenlernen. Dies kann insbesondere anhand der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Dienstanweisung erfolgen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen Einblick in verschiedene Bereiche der Verwaltungspraxis erhalten, dabei die vielfältigen Rechtsformen des Verwaltungshandels sowie die Besonderheiten von Zweckmäßigkeits- und Planungsentscheidungen kennenlernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen anhand ausgewählter Aktenfälle einen Einblick in verschiedene Bereiche der täglichen Verwaltungspraxis (z. B. des Baurechts, des Gewerberechts usw.) erhalten. Dabei sollen sie erkennen, daß der Verwaltung vielfältige Handlungsformen zur Verfügung stehen (Rechtsverordnung, Satzung, Verwaltungsvorschrift, Plan, Einzelanweisung, Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag), und sollen einige davon näher kennenlernen, z. B. eine kommunale Satzung, eine Verordnung des Regierungspräsidiums, einen Ministerialerlaß. In diesem Zusammenhang ist den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu verdeutlichen, daß der Verwaltungsbeamten oder dem Verwaltungsbeamten — anders als dem Gericht — in vielen Bereichen ein eigenständiger Gestaltungsspielraum eingeräumt ist, den sie oder er innerhalb eines rechtlichen Rahmens ausfüllen kann und muß, z. B. Abwägung mehrerer Maßnahmen zur Zweckerreichung bei Ermessensentscheidungen, Selbstprogrammierung durch eigene Festlegung von Aufgaben im Rahmen allgemeiner Zuständigkeitszuweisungen. Gleichzeitig wären dabei externe und interne Faktoren zu erörtern, die die Gestaltungsspielräume der Verwaltung einschränken (z. B. politische Rücksichten, Öffentlichkeit, Personalrat).

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Zielsetzung

Das allgemeine Ziel des Vorbereitungsdienstes aus § 23 Abs. 2 JAG wird für die Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft IV in § 33 JAG und in § 24 JAO wie folgt näher bestimmt:

§ 33 JAG

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, die in den Ausbildungsstellen gemachten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten und zu vertiefen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sollen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während mindestens vier Wochenstunden, die jeweils an einem Tag stattfinden sollen, insbesondere lernen,

1. Methoden der Rechtspraxis zu erkennen und in den von der Praxis verwendeten Formen anzuwenden,
2. Aktenfälle vorzutragen sowie Lösungsvorschläge zu entwerfen und zu diskutieren,
3. Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zentralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei auch die gesellschaftlichen Bedingungen und die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen.

§ 24 JAO

(1) In den Arbeitsgemeinschaften sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Zielsetzung des § 33 JAG Aufgaben und Probleme der Ausbildungsstelle anhand typischer Fallgestaltungen oder Fragestellungen erarbeiten. Dabei sollen sie die in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen auch unter Verwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie rechtspolitischer Erörterungen ergänzen und vertiefen, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 23 Abs. 2 JAG) zu erfassen.

(3) Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Anleitung anhand der in den Ausbildungsplänen beschriebenen Aufgabenstellungen und Themenbereiche die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft in möglichst weitem Umfang selbst vorbereiten und mitgestalten und dabei auch in Gruppen arbeiten. Sie sollen im Rechtsgespräch lernen, Argumente zu entwickeln, Begründungszusammenhänge zu erkennen und abzuleiten, jedoch auch bei stark unterschiedlichen Standpunkten tolerant zu bleiben. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den die Pflichtausbildungsstellen begleitenden Arbeitsgemeinschaften unter prüfungsfähnlichen Bedingungen Aufsichtsarbeiten zu schreiben, deren Aufgaben sich in den von der Arbeitsgemeinschaft behandelten Stoff einfügen soll; § 17 Abs. 4 JAG gilt entsprechend.

II. Lernziele

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Entscheidungen der Verwaltungspraxis sowie verwaltungsgerichtliche Entscheidungen analysieren, beurteilen, selbst herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen) können. Dabei sollen sie lernen, die Bedingungen und Methoden der Entscheidungsfindung zu erkennen, zu berücksichtigen und kritisch zu reflektieren und die gesellschaftliche Verantwortung und Funktion der Verwaltung zu begreifen.

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf von Verfahren in der Verwaltung kennen und beurteilen sowie die Verfahren selbstständig durchführen können.

Hinweise:

Die allgemeine innere Verwaltung im Staats- und Kommunalbereich stellt die Verwaltungsjuristin oder den Verwaltungsjuristen vor vielfältige Aufgaben, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in ihrer praktischen Ausbildung jeweils nur in einzelnen Ausschnitten kennenlernen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es daher, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die für die Praxis typischen Verwaltungsabläufe vertraut zu machen.

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird bei Eintritt in die Verwaltungsstation erwartet, daß sie das allgemeine Verwaltungsrecht und das allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen sowie die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung) sowie aus dem besonderen Verwaltungsrecht die Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts und das Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung einschließlich der Grundzüge der kommunalen Organisation und des kommunalen Satzungsrechts kennen (Ziffer 4. d) bis f) der Anlage zu § 1 JAO). Es wird jedoch nicht vorausgesetzt, daß sie über den Ablauf von Verwaltungsverfahren einschließlich der dabei zu treffenden Abschlußentscheidungen nähere Kenntnis haben. Am Ende der Verwaltungsstation sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jedoch in der Lage sein, die in der Verwaltungspraxis typischen Verfahren selbstständig durchzuführen und durch eine sachgerechte Verwaltungsentscheidung abzuschließen. Dabei soll

das dem jeweiligen Verwaltungsverfahren zugrunde liegende Spezialgebiet (z. B. Bauordnungsrecht) unter Einbettung in einen größeren Gesamtzusammenhang (hier: Ordnungsverwaltung) auch materiell-rechtlich vertieft werden.

- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf von auf den Erlaß von Erstbescheiden gerichteten Verwaltungsverfahren kennen und beurteilen können. Sie sollen die verschiedenen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten kennen, abwägen und sich für die angemessene entscheiden können (z. B. Anwendung des Verwaltungs-zwangs statt Verhängung eines Bußgeldes).**

Hinweise:

Es bleibt der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter überlassen, welchen speziellen Verwaltungsbereich sie oder er jeweils auswählt, um daran exemplarisch den Ablauf von Verwaltungsverfahren aufzuzeigen. Folgende Verwaltungsverfahren sollten behandelt werden:

— **Genehmigungs(Erlaubnis)verfahren**

Hier kann den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Verantwortung für die Aufrechterhaltung typischer Ordnungsrahmen für die Gesellschaft deutlich gemacht werden. In Betracht kommen daher insbesondere Verfahren aus dem Bauordnungs-, Gewerbe- oder Immissionschutzrecht.

— **Gefahrenabwehrverfahren**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, daß die Verwaltung auch auf die Beseitigung der die öffentliche Sicherheit und Ordnung störenden Zustände zu achten hat und welche Befugnisse ihr dabei eingeräumt sind.

— **Leistungsverfahren**

Aus dem Bereich der leistenden Verwaltung sollte sowohl ein Verwaltungsverfahren behandelt werden, das einen gesetzlich relativ gut durchnormierten Verwaltungsbereich betrifft (z. B. Sozialhilferecht), als auch ein Verwaltungsverfahren, das einen Verwaltungsbereich betrifft, der gesetzlich überhaupt nicht oder nur sehr vage durchnormiert ist (z. B. Subventionsrecht).

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die für die Durchführung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens geltenden speziellen Grundsätze unter Berücksichtigung der allgemeinen, das Verwaltungsverfahren steuernden Grundsätze (die u. a. in den Verwaltungsverfahrensgesetzen niedergelegt sind) kennen und anwenden können.

Dabei sollte insbesondere behandelt werden:

- Einleitung von Verwaltungsverfahren (auf Antrag bzw. von Amts wegen, Antrag als Verfahrenserfordernis);
- Zuständigkeit;
- richtige Besetzung der Behörde;
- Nichtförmlichkeit des allgemeinen Verwaltungsverfahrens;
- Mitwirkung anderer Behörden;
- Amtshilfe anderer Behörden;
- Beteiligte am Verwaltungsverfahren (u. a. Bevollmächtigung, Vertretung im Massenverfahren);
- Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts (Untersuchungsgrundsatz, Beweismittel, Recht auf Gehör, Akteneinsichtsrecht, Auskunfts- und Beratungspflichten);
- Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen;
- Heilung von Verfahrensfehlern.

- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die das Verwaltungsverfahren abschließende sachgerechte Verwaltungsentscheidung selbst herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen) können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Grundsätze über Form und Inhalt einer Verwaltungsentscheidung beherrschen:

- Form von Verwaltungsakten,
- inhaltliche Bestimmtheit,
- Begründung,
- Kostenentscheidung,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen beurteilen können, inwieweit es zulässig und sachgerecht ist, den Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Sie sollen beurteilen können, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung zulässig und erforderlich ist, und eine derartige Anordnung treffen können und sollen die Grundsätze über die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten kennen und anwenden können.

- 1.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der Lage sein, die zwangsweise Durchsetzung nicht befolgter Verwaltungsakte zu veranlassen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare müssen die Grundsätze der Verwaltungsvollstreckung kennen.

- 1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ein Widerspruchsverfahren kennen, durchführen und beurteilen können.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Widerspruchsverfahren als verwaltungsinterne Selbstkontrolle, das der Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger dient, kennen, durchführen und beurteilen können.

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf §§ 6 ff. HessAGVwGO, kennen und beurteilen können.

- 1.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen eine form- und sachgerechte Widerspruchsentscheidung einschließlich der Nebenentscheidungen selbst herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen) können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Zuständigkeit für die Widerspruchsentscheidung kennen und die Überprüfungsbeugnis der Widerspruchsbehörde beurteilen können. Sie sollen die in der Praxis üblichen Grundsätze für die Abfassung von Widerspruchsbescheiden kennen und anwenden können.

- 1.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines mit dem Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrags endenden Verwaltungsverfahrens kennen und beurteilen können.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen beurteilen können, ob und weshalb die Verwendung der Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Vertrags zweckmäßiger als der Erlaß von Verwaltungsakten sein kann. Sie sollen die mit dem Abschluß öffentlich-rechtlicher Verträge verbundene Problematik kennen, insbesondere

- Zulässigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen,
- Abschlußfreiheit,
- inhaltliche Gestaltung (z. B. Koppelungsverbot),
- Fehlerhaftigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge und deren Folgen,
- Vollstreckung.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen) können.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einschließlich des Rechtsmittelzuges kennenlernen. Dabei sollen insbesondere die Klagearten des Verwaltungsprozesses, das Eilverfahren (§§ 80 Abs. 5, 80 a, 123 VwGO), die Prozeßmaximen sowie das Rechtsmittelverfahren behandelt werden.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bereits im Rahmen der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen die allgemeinen Grundsätze für die Anfertigung gerichtlicher Entscheidungen kennengelernt und eingehend geübt haben, sollen nach Beendigung der Verwaltungsstation in der Lage sein, die wichtigsten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im ersten Rechtszug (Urteile, Beschlüsse im Eilverfahren) darzustellen (abzufassen). Sie sollen daher einen Überblick über die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten einschließlich der Nebenentscheidungen erhalten; von einer Behandlung von Einzelfragen sollte dabei aber abgesehen werden.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beherrschung der zur Erbringung der zum Ende der Pflichtausbildung in der Verwaltung anstehenden Prüfungsleistungen für die zweite juristische Staatsprüfung erforderlichen Arbeitsformen vertiefen.**

Hinweise:

- 3.1 Ziel der Behandlung der Aufsichtsarbeiten ist es, die sich aus § 44 II JAG ergebende begrenzte Entscheidungssituation zu klären, ihre berufspraktische Bedeutung herauszustellen und die Arbeitsform für die zweite juristische Staatsprüfung zu üben. Dabei ist von Bedeutung, daß sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Vorstellungen über den Verfahrensablauf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht machen können, aus dem sich die nach dem Aktenzug vorliegende Schlußentscheidungssituation ergeben hat. Hier treten sowohl begrenzte Sichtungsprobleme im Sachverhalt als auch besondere Rechts-Wertungsprobleme und Darstellungsprobleme auf.
- 3.2 Die Besprechung einer Klausur ist erforderlich, weil die Teilnahme an Klausurkursen lediglich freiwillig ist; es sollte den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren hier jedoch deutlich gemacht werden, daß die wirkliche Mitarbeit im Klausurkurs durch Anfertigung der Arbeiten und Abgabe zur Bewertung ein examenswichtiges und lehrreiches Hilfsmittel ist.
- 3.3 Es wird sich empfehlen, die Klausurbesprechung durch Anfertigung einer Aufsichtsarbeit vorzubereiten, die gründlich auch auf die bei der Bearbeitung im Examen zu bewältigenden Entscheidungssituationen hin besprochen werden muß. Zur Erläuterung der für Aufsichtsarbeiten bedeutsamen Bewertungskriterien kann die Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers aus der zweiten juristischen Staatsprüfung hilfreich sein.
- 3.4 Für die besondere Entscheidungssituation und Arbeitsform der Aufsichtsarbeit kommt insbesondere die Behandlung von Rechtsanwendungs- und Wertungsproblemen in Betracht. Hierzu können z. B. konkret noch einmal an bestimmten Einzelsituationen der Aufsichtsarbeit bestimmte Probleme erläutert werden. Es ist aber auch etwa möglich, durch die Auswahl der Aufgaben gezielt auf neuere Diskussionen zu Rechtsanwendungsproblemen hinzuweisen und diese im Rahmen der Besprechung anhand der geschriebenen Klausur auf Relevanz für praktische Entscheidungen zu beurteilen.
Es kann weiter angezeigt sein, auf die berufliche und soziale Situation desjenigen einzugehen, der sich vor die zu treffende Entscheidung gestellt sieht, weil in Aufsichtsarbeiten die Entscheidung nicht mehr nur aus der Sicht der Richterinnen bzw. des Richters oder der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts, sondern z. B. auch aus der Sicht der Verwaltungsbeamtin bzw. des Verwaltungsbeamten und der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts verlangt wird.
Die unterschiedlichen beruflichen und sozialen Rollenpositionen, die Juristinnen und Juristen innehaben, werden dabei als entscheidungsbeeinflussende Gründe und Interessen mit in die Entscheidung, ihre Entstehung und Darstellung eingehen.

III. Regelleistungen

1. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen mindestens eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig einen Aktenvortrag oder ein Kurzreferat halten.

Hinweise:

Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer Lehreinheit beinhalten.

IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, daß für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz,

die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, daß die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, ihren oder seinen aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung gemäß § 24 Abs. 4 JAO enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C. Arbeitsformen und -materialien**I. Lehr- und Lernformen**

Die Organisation des Lehrens und Lernens muß den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen auf Grund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfaßt.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muß geplant sein. Damit es gelingt, muß es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muß sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muß ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Es muß jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
3. Der Vortrag und das darstellend-entwickelnde Verfahren sollten als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
 - zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.
 Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.
4. Das fragend-entwickelnde Verfahren sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
5. Die Gruppenarbeit sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

6. Das Rollenspiel sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zur Analyse und zum Bewußtmachen von Konflikten;
- zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
- zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen

nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozeßsituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vielfältig während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die verwaltungsrichterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen — soweit vorhanden — ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

Dritter Teil

Die Ausbildung in den Ausbildungsstellen

I. Zielsetzung

Das allgemeine Ziel des § 23 Abs. 2 JAG wird in § 30 JAG für die Ausbildung in der Verwaltung wie folgt näher bestimmt:

(1) Während der Ausbildung in der Verwaltung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Bedeutung der gestaltenden und ordnenden Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung mit ihren Eingriffsregelungen, Leistungen und Planungen erfahren, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen; dabei sind die Verantwortung für die Folgen des Verwaltungshandelns, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit sowie Probleme der Organisation und Leitung von Behörden, der Haushaltsbindung und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung besonders zu beachten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. Verwaltungsentscheidungen auch unter Beteiligung verschiedener Dezernate oder Behörden vorzubereiten,
2. Besprechungen zur Aufklärung zu regelnder Vorgänge vorzubereiten und durchzuführen,
3. an Planungsprojekten wie der Bauplanung oder der Haushaltsaufstellung mitzuarbeiten,
4. Sitzungen von Anhörungsausschüssen (§ 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur VwGO) vorzubereiten und zu leiten,
5. Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften durch Vorschläge oder Vortrag zur Entscheidung anstehender Vorgänge mitzugestalten,

6. Aufgaben eines Dezernats vorübergehend selbständig wahrzunehmen.

II. Lernziele

Lernziele für die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsstellen sind bislang nicht formuliert.

III. Regelleistungen

Regelleistungen für die Ausbildung in der Verwaltungsstation sind bislang nicht aufgestellt.

IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung auf Grund einer Besprechung zu Beginn der Ausbildung kennenlernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, daß der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch ihre bzw. seine Beteiligung an der Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene — wenn auch beaufsichtigte — Verhandlungsführung und Dezernatsarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Vorgänge und die Regelung der in ihnen zu Tage tretenden sozialen Konflikte (vgl. § 41 Abs. 1 JAG) zukommt und daß deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, daß die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 16 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. In dem Zeugnis ist auf die in dem nachstehend abgedruckten Muster genannten Punkte einzugehen. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

**Vierter Teil
Vordrucke**

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in der Verwaltung

Rechtsreferendar(in):		Beginn und Ende der Ausbildung:		
Ausbildungsstelle:		Unterbrechungen / Fehlzeiten:		
Ausbilder(in):				
Art der Leistung Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note	

Ausbildungsnachweis Verwaltungsstation für Rechtsreferendar(in)

Art der Leistung Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note

Ausbildungsnachweis Verwaltungsstation für Rechtsreferendar(in)

Art der Leistung Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note

Ausbildungsnachweis Verwaltungsstation für Rechtsreferendar(in)

Seite 4 von 5

Art der Leistung Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note

Ausbildungsnachweis Verwaltungsstation für Rechtsreferendar(in)

Seite 5 von 5

Art der Leistung Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in)

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugnis

über die Ausbildung in der Verwaltung - Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung**6. Sonstige Bemerkungen****7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 24 Abs. 4 JAO, 16 JAG**

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt am: _____

Zeugnis

über die Ausbildung in der Verwaltung

- Ausbildungsstelle -

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) der mündlichen Leistungen

b) der schriftlichen Leistungen

c) der Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 21 Abs. 2 JAO, 16 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt am: _____

Wiesbaden, 16. Dezember 1994/14. Januar 1995

Hessisches Ministerium des Innern
I B 51 — 8 e 02 671

Hessisches Ministerium der Justiz
2220/19 — AF 3 — 699/94
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 46/1995 S. 3544

1165

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Einrichtung einer Vergabeprüfstelle im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Bezug: Erlaß vom 14. März 1994 (StAnz. S. 976)

Auf Grund des durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) in das HGrG eingefügten § 57 b unterliegen die Verfahren zur Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der in dem ebenfalls neuen § 57 a Abs. 1 HGrG genannten Auftraggeber sowie die von ihnen veranstalteten Wettbewerbe der Nachprüfung durch Vergabeprüfstellen.

Nach § 1 der Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung — NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324) ist zuständige Vergabeprüfstelle

1. von öffentlich-rechtlichen Körperschaften:
die Behörde, die die Rechtsaufsicht führt;
2. von juristischen Personen des Privatrechts, auch solchen der Trinkwasser- und Energieversorgung und des Verkehrswesens: die Behörde, die den beherrschenden Einfluß oder die Aufsicht über die Unternehmensleitung ausübt;
3. für bestimmte Bauvorhaben zu einem gemeinnützigen Zweck: die Stelle, die mehr als 50% des Vorhabens finanziert hat.

Für meinen Geschäftsbereich bestimme ich die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) — Referat Lb II 5 — als zuständige Vergabeprüfstelle. Die Tätigkeiten der OFD als VOB-Stelle nach dem Erlaß vom 8. Februar 1989 (StAnz. S. 649) werden hiervon nicht berührt.

Der Zuständigkeit der Vergabeprüfstelle unterliegen auch gemäß vorstehender Nr. 1:

Von der Landesbeschaffungsstelle Hessen durchgeführte Vergabeverfahren, die mehr als ein Ressort tangieren;

gemäß vorstehender Nr. 2:

Vergabeverfahren folgender Auftraggeber

- Flughafen Frankfurt am Main AG, Frankfurt am Main,
- Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden,
- Windenergiepark Vogelsberg GmbH, Friedberg (Hessen),
- Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT);

gemäß vorstehender Nr. 3:

Vergabeverfahren nachstehender Auftraggeber

- Hessen-Energie Gesellschaft für rationale Energienutzung mbH, Wiesbaden,
- Institut Wohnen und Umwelt GmbH, Darmstadt.

Die Vergabestellen meines Geschäftsbereichs werden gebeten, in den Bekanntmachungen und den Vergabeunterlagen auf die zuständige Vergabeprüfstelle hinzuweisen (vgl. u. a. § 31 VOB/A, § 13 SKR, § 31 a VOL/A).

Der Erlaß vom 14. März 1994 wird aufgehoben; Änderungen gegenüber dem Bezugserslaß sind durch Randstrich gekennzeichnet.

Wiesbaden, 18. Oktober 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen

O 1087 A — 2 — I A 2 a

— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 46/1995 S. 3559

1166

Betriebsüberwachung gebäudetechnischer Anlagen in Bauten des Landes;

hier: Unterweisung des Bedienungspersonals durch die Broschüre „Bedienen von heiztechnischen Anlagen — Bedien Heiz 95 —“

Die Einsparung von Energie und Bewirtschaftungskosten bleibt eine Daueraufgabe aller Dienststellen des Landes.

Das kostenbewußte und energiesparende Verhalten der für die Bedienung und Betreuung gebäudetechnischer Anlagen verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen trägt zu einem großen Teil zu dem bisher erzielten Sparerfolg bei. Auch wird damit zum Ausdruck gebracht, daß der Schutz unserer Umwelt ernst genommen wird.

Die Broschüre

„Bedienen von Heizanlagen“

wendet sich an die Betreuer/Betreuerinnen von Heizanlagen der hausverwaltenden Dienststellen des Landes und gibt Hinweise zur bestimmungsgemäßen Betriebsführung der Heizanlagen.

Mit dem Gemeinsamen Runderlaß vom 15. April 1994 (StAnz. S. 1263) sind die Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in den staatlichen Gebäuden — Betriebsüberwachung gebäudetechnischer Anlagen — und — Energieverbrauchserfassung und Auswertung — EVA Hessen — aktualisiert worden. Die Broschüre gibt für den Bereich der Bedienung von Heizanlagen ergänzende Hinweise. Der Text ist firmenneutral und speziell auf diesen Anwenderkreis abgestimmt.

Die Broschüre ist die gekürzte Fassung einer gleichnamigen Ausarbeitung des „Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen — AMEV —“. Die AMEV-Ausarbeitung ist jedoch mit lehrbuchartigen Aussagen über Auswahl und Funktion von Heizsystemen und ihrer Anlagenteile überfrachtet, die im Zusammenhang mit der Bedienung nicht von Interesse sind.

Die Broschüre ergänzt die im Rahmen der Energiesparmaßnahmen des Hessischen Ministeriums der Finanzen von der Oberfinanzdirektion durchgeführten eintägigen Schulungskurse für Anlagenbetreuer/Betreuerinnen und soll der Motivation für das eigene Handeln dienen.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Erlaß vom 26. Juni 1995 die AMEV-Ausarbeitung mit sofortiger Wirkung für den zivilen Bundesbereich eingeführt.

Die Broschüre ersetzt die mit Erlaß vom 10. Januar 1984 (StAnz. S. 307) vorgestellte Ausgabe, die nach neuesten technischen Erkenntnissen überarbeitet wurde.

Wiesbaden, 23. Oktober 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen

B 1013 — 3 — V A 3

— Gült.-Verz. 4330 —

StAnz. 46/1995 S. 3559

1167

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Unter Bezugnahme auf Nr. 25.2 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften — HDWV — vom 3. November 1993 (StAnz. 1993 S. 2964) gebe ich die zur endgültigen Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 maßgebenden Beträge wie folgt bekannt:

Energieträger	je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl	9,75 DM
Gas	11,57 DM
Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe	15,14 DM

Wiesbaden, 24. Oktober 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen

VV 2800 — 10 — IV A 5 a

StAnz. 46/1995 S. 3559

1168

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach hat am 25. September 1994 die Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach vom 26. Juli 1973 (KABl. S. 98) beschlossen.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1986 (KABl. S. 155), hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die nachstehende Satzung am 16. Oktober 1995 genehmigt.

**Satzung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach**

Präambel

Zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben haben sich die Korbacher evangelischen Kirchengemeinden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen. Es ist die Aufgabe des Verbandes, die Anregungen der Einzelgemeinden umzusetzen; er achtet darauf, daß nur solche Projekte in Angriff genommen werden, die von allen Verbandsgemeinden mehrheitlich mitgetragen werden.

I. Allgemeines

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Korbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in eigener Verantwortung wahr.

II. Die Mitglieder

§ 2

Der Gesamtverband besteht aus den folgenden Verbandsgemeinden:

1. der Evangelischen Kirchengemeinde der Johanneskirche,
2. der Evangelischen Kirchengemeinde der Kilianskirche,
3. der Evangelischen Kirchengemeinde der Markuskirche,
4. der Evangelischen Kirchengemeinde der Nikolaikirche.

§ 3

1. Beantragt eine Kirchengemeinde die Aufnahme in den Gesamtverband, so ist den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Verbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden über den Antrag. Durch den Beitritt verpflichtet sich das neue Verbandsmitglied, sein Vermögen auf den Gesamtverband zu übertragen.
2. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Gesamtverband und der ausscheidenden Gemeinde.
3. Die Beschlußfassung über den Erlaß oder die Änderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Auflösung des Gesamtverbandes kann die Verbandsvertretung nur in Anwesenheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

III. Die Aufgaben

§ 4

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedsgemeinden und anderer kirchlicher Organe hat der Gesamtverband folgende Aufgaben:

1. Durchführung aller Gemeinschaftsaufgaben des Verbandes; dazu gehören insbesondere:
 - a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Verbandsgemeinden;
 - b) Fortsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer;
 - c) Verwaltung der Kindertagesstätten;
 - d) Verwaltung der Zentralen Diakoniestation;
 - e) Sicherstellung der übergemeindlichen kirchenmusikalischen Arbeit;

- f) Aufstellung eines Stellenplanes für die Beschäftigten der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung;
 - g) Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Beschäftigten der Verbandsgemeinden;
 - h) Förderung und Koordinierung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe des Gemeindebriefes;
 - i) übergemeindliche Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit;
2. Verwaltung des Vermögens des Gesamtverbandes;
 3. Anstellung und Besoldung der Beschäftigten des Gesamtverbandes;
 4. Aufstellung eines Stellenplanes für die Beschäftigten des Gesamtverbandes;
 5. Ausstattung der Verbandsgemeinden mit dem für die Arbeit erforderlichen Gebäuden, Mitteln und Einrichtungen;
 6. Instandhaltung und Verwaltung der Grundstücke und Gebäude im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kirchenvorstand;
 7. Abwicklung des kirchlichen Meldewesens und der Kirchenbuchführung;
 8. Erledigung sonstiger übergemeindlicher Aufgaben.

IV. Organe

§ 5

1. Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.
2. Die Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 3 Ziffern 3 und 4 bleiben unberührt. Die einmal festgestellte Beschlußfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht angezweifelt wird. Einladungen haben mit einer Frist von sieben Tagen für die Verbandsvertretung und von drei Tagen für den Verbandsvorstand zu erfolgen.
3. Art. 28 bis 31 der Grundordnung gelten entsprechend.

V. Die Verbandsvertretung

§ 6

1. Der Verbandsvertretung gehören alle in den Kirchenkreisen stimmberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden an sowie ein Drittel der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes der jeweiligen Verbandsgemeinde. In den von den Kirchenvorständen zu entsendenden Mitgliedern ist der/die jeweilige Laienvorsitzende enthalten.
2. Für jedes Laienmitglied ist in den Kirchenvorständen ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
3. Vorsitz und Stellvertretung werden von aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählten Mitgliedern wahrgenommen; diese müssen aus verschiedenen Verbandsgemeinden kommen.
4. Wird der Vorsitz von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin wahrgenommen, muß ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied die Stellvertretung innehaben.
5. Die Leitung des Kirchlichen Rentamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.
6. Ausschußmitglieder (§ 13) sowie Mitglieder gemeindlicher Ausschüsse, die der Verbandsvertretung nicht angehören, können bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit ihres Ausschusses betreffen, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilnehmen.

§ 7

Die Verbandsvertretung tritt zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Eine außerordentliche Sitzung muß anberaumt werden, wenn

- a) der Verbandsvorstand es beschließt,
- b) der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde es beantragt,
- c) wenn mehr als ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder es verlangen.

§ 8

Die Verbandsvertretung ist zuständig für:

1. die Wahl der in den Verbandsvorstand zu entsendenden Mitglieder;
2. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden;
3. Erlaß und Änderung der Verbandssatzung;

4. Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden sowie über die Höhe der Ortskirchensteuer;
5. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit sie 1,0% des Haushaltsvolumens im Einzelfall übersteigen;
6. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes;
7. Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken;
8. Errichtung von Neubauten;
9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften oder Gewährung von Sicherheiten;
10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen;
11. Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von mehr als 1/2 des Haushaltsvolumens;
12. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben;
13. besondere gemeindliche und übergemeindliche Aufgaben;
14. Wahrnehmung kommender kostenwirksamer übergemeindlicher Aufgaben;
15. Auflösung des Gesamtverbandes.

VI. Der Verbandsvorstand

§ 9

1. Dem Verbandsvorstand gehören an:
 - a) Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung,
 - b) der/die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
 - c) drei weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Kirchenvorstände durch die Verbandsvertretung zu wählen sind. Hierbei darf nur eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.
2. Im Verbandsvorstand muß jede Verbandsgemeinde mindestens durch ein Laienmitglied vertreten sein.
3. Für die Mitglieder nach § 9 Ziffer 1 Buchstabe c ist jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
4. Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung. Gleiches gilt für die Stellvertretung.
5. Der Leiter des Kirchlichen Rentamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 10

1. Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes und ist der Verbandsvertretung verantwortlich.
2. Am Anfang einer Wahlperiode zum Kirchenvorstand und nach drei weiteren Jahren ist der Verbandsvorstand gehalten, eine „mittelfristige Planung“ vorzulegen, die in die Vorstellungen und Vorhaben der Einzelgemeinden einzuarbeiten ist.
3. Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
4. Der Verbandsvorstand erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes. Der Haushaltsvorlage ist ein Finanzbericht beizufügen.
5. Der Verbandsvorstand ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Gesamtverbandes.
6. Der Verbandsvorstand legt über Einnahmen und Ausgaben sowie über das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung ab.
7. Der Verbandsvorstand kann einzelne Befugnisse auf Zeit oder auf Dauer dem Leiter des Kirchlichen Rentamtes übertragen.
8. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung.

§ 11

1. Der Verbandsvorstand sorgt für eine sparsame und auch unter ökologischen Gesichtspunkten wirtschaftliche Haushaltsführung.
2. Der Verbandsvorstand kann in Abweichung von § 8 Ziffer 5 auch bei Werten über 1,0% des Haushaltsvolumens, höchstens jedoch bis 2,0% des Haushaltsvolumens, über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Zustimmung der Verbandsvertretung, die der Verbandsvorstand unverzüglich einholen muß, erwartet werden darf.

§ 12

1. Der Verbandsvorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben, aufgegeben, verändert oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinem/seiner Stellvertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsvorstandes abzugeben.
Auf Urkunden ist das Siegel des Gesamtverbandes beizudrücken.

VII. Ausschüsse

§ 13

1. Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand können zu ihrer Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Sie setzen sich aus höchstens neun Ausschußmitgliedern zusammen. Neben den Mitgliedern der Verbandsvertretung können weitere Gemeindeglieder der Verbandsgemeinden einem Ausschuß angehören, wobei die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung die der hinzugezogenen weiteren Gemeindeglieder überschreiten muß.
2. Ständige Ausschüsse sind der Finanzausschuß und der Diakonische Ausschuß.
Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung (Verbandsvorstand) hat das Recht, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen.
Der/die Vorsitzende der ständigen Ausschüsse muß Mitglied der Verbandsvertretung sein.

VIII. Verwaltung

§ 14

Die Verwaltungsarbeiten des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden führt das Kirchliche Rentamt der Kirchenkreise der Eder und des Eisenbergs in Korbach nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen der Landeskirche über die Geschäftsführung für die Kirchlichen Rentämter aus.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Gesamtverband vom 26. Juli 1973 außer Kraft.

Vorstehende Urkunde sowie die Neufassung der Satzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. Mai 1995

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/1/11 — 254

StAnz. 46/1995 S. 3560

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1169

Richtlinien über die Förderung des Wohnungsbaus im Hessischen Eigentumsprogramm (1. und 2. Förderungsweg)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze

1. Förderungsfähiger Wohnraum
2. Baubeginn/Abschluß des Kaufvertrages
3. Ausschreibung und Vergabe
4. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte
5. Finanzierung
- 5.1 Eigenleistung
- 5.2 Art und Höhe der Fremdmittel
6. Kaufeigenheime/Kaufeigentumswohnungen

B. 1. Förderungsweg

7. Förderungsfähige Maßnahmen
- 7.1 Wohnflächengrenzen
- 7.2 Technische Wohnungsbau-Richtlinien — TWBR 1993 —
8. Förderberechtigte
9. Höhe der Förderung
10. Familienzusatzdarlehen
11. Belastungsgrenzen
12. Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Baudarlehen
13. Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag
14. Auszahlung der öffentlichen Mittel
15. Belegungsbindung/Kostenmiete

C. 2. Förderungsweg

16. Förderungsfähige Maßnahmen
- 16.1 Eigengenutzter Wohnraum
- 16.2 Förderung von Wohnraum für Angehörige oder zur Fremdvermietung
- 16.3 Wohnflächengrenzen
- 16.4 Technische Wohnungsbau-Richtlinien — TWBR 1993 —
17. Förderberechtigte
18. Art und Höhe der Förderung
19. Belastungsgrenzen
20. Bearbeitungsentgelt/Verwaltungskostenbeitrag
21. Auszahlung des Aufwendungsdarlehens
22. Verzicht auf die Auszahlung von Förderungsmitteln; freiwillige, vorzeitige und vollständige Rückzahlung des Aufwendungsdarlehens.
23. Belegungsbindung/Kostenmiete

D. Schlußbestimmungen

24. Kumulierungsverbot
25. Antragstellung
26. Prüfung der Anträge
27. Bewilligungsstelle
28. Prüfungsrecht
29. Rechtsnachfolge
30. Sicherung der Darlehen
31. Bürgschaften
32. Kein Rechtsanspruch
33. Widerruf der Bewilligung/Kündigung der Mittel
34. Ausnahmen
35. Anwendung der VV-LHO
36. Anwendung

A. Allgemeine Grundsätze

Das Land Hessen fördert den Bau von eigengenutztem Wohnraum mit öffentlichen Mitteln im 1. Förderungsweg und mit nichtöffentlichen Mitteln im 2. Förderungsweg. Gefördert wird der Bau oder der Ersterwerb von Familienheimen, Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen sowie die Schaffung einer zweiten oder dritten Wohnung im Familienheim oder Eigenheim. Der Erwerb bereits vorhandenen Wohnraums ist nicht förderungsfähig.

Der Bund ist an der Förderung finanziell beteiligt.

1. Förderungsfähiger Wohnraum

Förderungsfähig ist nur Wohnraum,

- der zur dauernden Wohnraumversorgung rechtlich und tatsächlich geeignet ist und
- der kosten- und flächensparend erstellt wird.

Es werden nur baulich abgeschlossene Wohnungen gefördert.

2. Baubeginn/Abschluß des Kaufvertrages

- 2.1 Im 1. Förderungsweg werden nur Bauvorhaben gefördert, mit deren Bau vor Bewilligung der öffentlichen Mittel noch nicht begonnen wurde. Die nach Nr. 25 zuständige Stelle kann in begründeten Fällen ausnahmsweise einen vorzeitigen Baubeginn zulassen, sofern

- die baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
- der Förderungsantrag von ihr vorgeprüft ist,
- die Förderungsmittel bereitstehen und
- die Gesamtfinanzierung bei Berücksichtigung der öffentlichen Mittel weitgehend gesichert ist.

Bei der Förderung des Erwerbs von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen darf der Kaufvertrag vor Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht abgeschlossen sein, es sei denn, der Kaufvertrag enthält einen Rücktrittsvorbehalt zugunsten des Erwerbers für den Fall der Ablehnung des Förderungsantrages. Im übrigen kann die nach Nr. 25 zuständige Stelle unter den Voraussetzungen von Satz 2 einem vorzeitigen Kaufvertragsabschluß zustimmen.

- 2.2 Förderungsmittel im 2. Förderungsweg sollen nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Baubeginn bzw. bei Kaufeigenheimen oder Eigentumswohnungen vor Abschluß des Kaufvertrages gestellt worden ist. Der Förderungsantrag gilt noch als rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb eines Monats nach Baubeginn bzw. nach Abschluß des Kaufvertrages gestellt wird.

3. Ausschreibung und Vergabe

Für Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen ist die Anwendung der Verdingungsordnungen nicht erforderlich.

4. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte

Ist mit der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens ein Dritter beauftragt oder wird der Antragsteller betreut, müssen die betreuenden oder beauftragten Personen die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit i. S. des § 37 Abs. 1 Satz 1 II WoBauG besitzen. Die Bewilligungsstelle hat dies zu prüfen.

Eine gewerbsmäßige Betreuung setzt im geförderten Wohnungsbau nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II WoBauG eine Zulassung durch die Bewilligungsstelle voraus.

5. Finanzierung

Förderungsmittel werden nur für Bauvorhaben gewährt, deren Finanzierung dauerhaft gesichert ist.

5.1 Eigenleistung

- 5.1.1 Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten erbracht wird und wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 10 v. H. der Gesamtkosten.

- 5.1.2 Bei Familienheimen und Eigenheimen soll die Eigenleistung in der Regel mindestens so hoch sein, daß sie die Kosten des Baugrundstücks (ohne Erschließungskosten) deckt.

5.2 Art und Höhe der Fremdmittel

- 5.2.1 Zur Finanzierung der Gesamtkosten von Bauvorhaben soll der erststellige Beleihungsraum aus Mitteln des Kapitalmarktes so weit ausgeschöpft werden, wie es zur Erzielung einer tragbaren Belastung möglich ist.

5.2.2 Fremdmittel, die dem Darlehen aus öffentlichen Haushalten im Range vorgehen, müssen Tilgungsdarlehen zu höchstens den für erststellige Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen sein. Sie sind in der Regel durch Hypotheken zu sichern und dürfen nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der jeweiligen Institutsgruppe kündbar oder fällig sein.

Die Fremdmittel sollen in der Regel mit 1. v. H. zuzüglich ersparter Zinsen getilgt werden. Mit ihnen sollen keine Auflagen verbunden sein, die über die Beleihungsgrundsätze der betreffenden Institutsgruppe hinausgehen.

5.2.3 Bei Kapitalmarktdarlehen, die wegen eines in Verbindung mit dem Darlehen abgeschlossenen Versicherungs- oder Bausparvertrages nicht durch regelmäßige Tilgungsleistungen getilgt werden (Tilgung durch Lebensversicherung oder Bauspardarlehen), muß gewährleistet sein, daß die Leistungen aus dem Vertrag bei ihrer Fälligkeit oder bei einer Gefährdung des Darlehens im Zwangsversteigerungsfalle mit der Darlehensforderung verrechnet werden.

6. Kaufeigenheime/Kaufeigentumswohnungen

Bei Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen ist der Förderungsantrag vom Kaufbewerber zu stellen.

B. 1. Förderungsweg

7. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird der Bau oder Ersterwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen. Der Erwerb eines zur Selbstnutzung bestimmten eigentumsähnlichen Dauerwohnrechtes nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes ist dem Erwerb einer Eigentumswohnung gleichgestellt, sofern das Dauerwohnrecht nach einem vom Land Hessen vorgegebenen Vertragsmuster vereinbart ist. Maßnahmen nach § 17 II. WoBauG (Ausbauten, Umwandlung von bisher nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Umbau von Wohnräumen zur Anpassung an veränderte Wohngeohnheiten, Aufstockung eines Gebäudes, Anbau an ein Gebäude) können in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

7.1 Wohnflächengrenzen

7.1.1 Die Wohnungen dürfen folgende Wohnflächengrenzen nicht überschreiten:

— Familienheim mit nur einer Wohnung	130 m ²
— Familienheim mit zwei Wohnungen	200 m ²
— Eigengenutzte Eigentumswohnung	120 m ²

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen darf keine der Wohnungen die Wohnfläche von 130 m² übersteigen.

7.1.2 Eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen ist zulässig.

- soweit die Mehrfläche zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen erforderlich ist, oder
- soweit die Mehrfläche zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers erforderlich ist, oder
- soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

7.1.3 Die Wohnfläche einer Wohnung darf 40 m² nicht unterschreiten.

7.2 Technische Wohnungsbau-Richtlinien — TWBR 1993 —

Die Technischen Wohnungsbau-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung¹⁾ sind zu beachten.

8. Förderberechtigte

Im 1. Förderungsweg werden insbesondere Familien mit drei und mehr Kindern gefördert; weiterhin Familien, die Bauvorhaben in Gruppenselbsthilfe errichten. Familien mit Schwerbehinderten können in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Das Gesamteinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um nicht mehr als 5 v. H. übersteigen. Nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG beträgt die Einkommensgrenze für den Zweipersonenhaushalt 33 400,— DM, zuzüglich 8 000,— DM für jeden weiteren zum Haushalt rechnenden Angehörigen. Bei Aus- und

Übersiedlern, die bis zum 31. Dezember 1992 in den Geltungsbereich des II. WoBauG eingereist sind, erhöht sich die Einkommensgrenze um 6 300,— DM bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Einreise (§ 115 b II. WoBauG). Maßgeblich ist das Gesamteinkommen des Antragstellers und der zur Familie rechnenden Angehörigen. Für dessen Ermittlung gelten die §§ 25 bis 25 d II. WoBauG sowie die Einkommensermittlungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung²⁾.

9. Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einem öffentlichen Baudarlehen bis zu 130 000,— DM, das zunächst zinslos bereitgestellt wird und gegebenenfalls zusätzlich in einem Familienzusatzdarlehen (Nr. 10).

10. Familienzusatzdarlehen

10.1 Werden öffentliche Mittel bewilligt, so ist auf Antrag ein Familienzusatzdarlehen in Form eines Landesbaudarlehens zu gewähren.

10.2 Das Familienzusatzdarlehen beträgt für Familien mit einem Kind 2 000,— DM, für Familien mit zwei Kindern 4 000,— DM und für Familien mit drei Kindern 7 000,— DM; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 5 000,— DM.

10.3 Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder i. S. von § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 EStG, die zum Familienhaushalt gehören und die das zu fördernde Familienheim oder die Eigentumswohnung beziehen werden. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheims oder der Eigentumswohnung, so sind die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen, sofern sie für die Familie günstiger sind.

10.4 Gehören dem Familienhaushalt Schwerbehinderte, diesen Gleichgestellte oder eine Kriegerwitwe an, so erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für diese um je 2 000,— DM. Gehört der Vater oder die Mutter der Antragsteller zum Familienhaushalt, so ist Nr. 10.2 auf Antrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie neben den zu berücksichtigenden Kindern oder, falls die Antragsteller keine zu berücksichtigenden Kinder haben, an Stelle der Kinder zu berücksichtigen sind.

10.5 Das Familienzusatzdarlehen ist in der Regel mit den sonstigen öffentlichen Mitteln zu beantragen. Es kann jedoch noch bis zur Bewilligung der sonstigen öffentlichen Mittel und, wenn geänderte Verhältnisse zu berücksichtigen sind, längstens bis zum Ablauf des vierten Monats nach Bezugsfertigkeit des Familienheims oder der eigengenutzten Eigentumswohnung beantragt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge sind abzulehnen.

10.6 Familienzusatzdarlehen sind auf Antrag für die Restfinanzierung oder als Ersatz für die erststellige Finanzierung zu bewilligen.

10.7 Die Nrn. 10.1—10.6 gelten für Kaufbewerber von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen entsprechend. Maßgebend sind für die Bewilligung des Familienzusatzdarlehens jedoch die Verhältnisse bei Bezugsfertigkeit; ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten der Bewerber, so sind die geänderten Verhältnisse maßgebend. Wird der auf Übertragung des Eigentums gerichtete Vertrag oder Vorvertrag erst später abgeschlossen, so sind die Verhältnisse bei Vertragsabschluß maßgebend. Der Antrag auf Bewilligung des Familienzusatzdarlehens kann bis zu einem Jahr nach Bezugsfertigkeit des Familienheims gestellt werden.

11. Belastungsgrenzen

11.1 Es werden nur Bauvorhaben gefördert, wenn die Belastung unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Bewilligung erkennbaren persönlichen und einkommensmäßigen Umstände für die künftigen Wohnungsinhaber auf Dauer tragbar erscheint. Maßgebend hierfür sind jeweils die durch meine Anordnung gemäß § 72 Abs. 3 II. WoBauG festgesetzten Belastungsgrenzen³⁾.

Öffentliche Mittel dürfen danach nur bewilligt werden, wenn eine Belastung zwischen 25 v. H. und 35 v. H. des Gesamteinkommens erreicht werden kann. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens sind die §§ 25 bis 25 d II. WoBauG anzuwenden.

¹⁾ Zur Zeit i. d. F. vom 17. August 1992 (StAnz. S. 2153), mit Änderung vom 11. Oktober 1993 (StAnz. S. 2771)

²⁾ Zur Zeit i. d. F. vom 1. September 1994 (StAnz. S. 2841)

³⁾ Zur Zeit Anordnung vom 31. März 1993 (StAnz. S. 1160), geändert durch Anordnung vom 25. August 1994 (StAnz. S. 2841)

¹⁾ Zur Zeit i. d. F. vom 17. August 1992 (StAnz. S. 2153), mit Änderung vom 11. Oktober 1993 (StAnz. S. 2771)

- 11.2. Eine Überschreitung der Belastungsgrenze ist nur in den Fällen zugelassen, in denen nach Abzug aller Verpflichtungen noch genügend verfügbares Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verbleibt. Für die erste und zweite Person im Haushalt sollen netto zusammen mindestens 1 800,— DM monatlich und für jede weitere Person 350,— DM monatlich zur Verfügung stehen. Dabei sind zu erwartende steuerliche Vergünstigungen nicht zu berücksichtigen. Die Tragbarkeit der Belastung hat die Bewilligungsstelle im Einzelfall abschließend zu beurteilen.
12. **Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Baudarlehen**
- 12.1 Das Landesbaudarlehen wird zunächst zinslos gewährt. Frühestens nach Ablauf von zehn Jahren kann ein marktüblicher Zinssatz für erststellte Hypotheken gefordert werden, wenn dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erforderlich ist und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar ist. Eine frühere Festsetzung des Zinssatzes ist nur zulässig, wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung nicht entsprechend seiner Bestimmungen genutzt oder veräußert wird. Im Bescheid sowie im Darlehensvertrag sind entsprechende Zinserhöhungsvorbehalte vorzusehen. Die Festsetzung des Zinssatzes bedarf der Zustimmung des für den Wohnungsbau zuständigen Ministeriums.
- 12.2 Das Darlehen ist von dem auf den Bezug der Wohnungen — spätestens von dem auf das Ende des 18. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides folgenden 31. März bzw. 30. September an — jährlich mit 1 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
Eine Erhöhung der Tilgung kann nach der Tilgung erstelliger Finanzierungsmittel gefordert werden, soweit die freiwerdenden Zins- und Tilgungsbeträge nicht zur Verzinsung des Landesbaudarlehens in Anspruch genommen werden.
13. **Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag**
Die Bewilligungsstelle ist berechtigt,
- a) für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Darlehens ein einmaliges Bearbeitungsgeld von 1 v. H. des bewilligten Darlehens und
- b) für die Verwaltung der Darlehen einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages vom Antragsteller zu erheben.
14. **Auszahlung der öffentlichen Mittel**
- 14.1 Die Bewilligungsstelle darf das Landesbaudarlehen erst auszahlen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist.
Das Landesbaudarlehen soll in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt werden:
10 v. H. der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten;
20 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;
30 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung;
30 v. H. der Darlehenssumme nach Bezug der Wohnung;
die restlichen 10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.
Die Auszahlungsanträge sind an die Bewilligungsstelle zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.
- 14.2 In begründeten Ausnahmefällen können die Raten abweichend von Nr. 14.1 ausgezahlt werden.
15. **Belegungsbindung/Kostenmiete**
- 15.1 Soll die geförderte Wohnung während der Dauer der Zweckbestimmung Personen überlassen werden, die nicht Adressat der Förderung sind, ist durch eine Wohnberechtigungsbeseinigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) nachzuweisen, daß sie im öffentlich geförderten Wohnungsbau wohnberechtigt sind. Die Wohnungen dürfen in der Regel nur Familien mit mindestens drei Kindern überlassen werden.
- 15.2 Im Falle der Vermietung darf keine höhere als die Kostenmiete vereinbart werden, höchstens jedoch ein Entgelt bis zur Höhe der durch die Anordnung nach § 72 II. WoBauG

festgesetzten Mietobergrenze⁴⁾. Im Falle des § 8 Abs. 3 WoBindG tritt an die Stelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete (§§ 11 ff. Neubaumietenverordnung 1970).

- 15.3 Ist die Vermietung durch einen Makler zustande gekommen, hat der Vermieter den Mieter von Maklerkosten freizustellen.

C. 2. Förderungsweg

16. Förderungsfähige Maßnahmen

16.1 Eigengenutzter Wohnraum

Gefördert wird der Bau oder Ersterwerb von

- Familienheimen,
- Eigenheimen,
- eigengenutzten Eigentumswohnungen und
- zur Selbstnutzung bestimmter eigentumsähnlicher Dauerwohnrechte nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes, sofern das Dauerwohnrecht nach einem vom Land Hessen vorgegebenen Vertragsmuster vereinbart ist.

Maßnahmen nach § 17 II. WoBauG können gefördert werden, wenn durch die Baumaßnahme mindestens 40 m² Wohnfläche entstehen. Zu den Maßnahmen nach § 17 II. WoBauG gehören

- der Ausbau des Dachgeschosses,
- die Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienen,
- der Umbau von Wohnräumen, die infolge Änderung der Wohngewohnheiten nicht für Wohnzwecke geeignet sind, zur Anpassung an veränderte Wohngewohnheiten,
- die Aufstockung eines Gebäudes und
- der Anbau an ein Gebäude.

Die Maßnahmen setzen einen wesentlichen Bauaufwand voraus, der dann angenommen werden kann, wenn er etwa ein Drittel des für einen vergleichbaren Neubau erforderlichen Aufwands erreicht. Dabei bleiben solche Aufwendungen außer Betracht, die nicht als maßnahmebedingte Instandsetzung anzusehen sind oder die zur Luxusausstattung führen. Beim Umbau ist weiterhin erforderlich, daß das äußere Erscheinungsbild der bisherigen Wohnung nachhaltig geändert wird, beispielsweise durch Grundrißänderung oder Zusammenfassung von mehreren Räumen oder von zu kleinen Wohnungen zu einer abgeschlossenen Wohnung.

16.2 Förderung von Wohnraum für Angehörige oder zur Fremdvermietung

Wohnraum zur Nutzung durch Angehörige oder zur Fremdvermietung kann ebenfalls gefördert werden, dies gilt insbesondere für die zweite oder dritte Wohnung im Eigenheim oder Familienheim. Die Belegungs- und Mietpreisbindung nach Nr. 23 ist zu beachten⁵⁾.

16.3 Wohnflächengrenzen

Die Wohnungen dürfen folgende Wohnflächengrenzen nicht überschreiten.

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| — Eigenheim mit nur einer Wohnung | 156 m ² |
| — Eigenheim mit zwei Wohnungen | 240 m ² |
| — Eigengenutzte Eigentumswohnung | 144 m ² |
| — andere Wohnungen | 108 m ² |

Bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen darf keine der Wohnungen die Wohnfläche von 156 m² übersteigen. Im übrigen sind die Nrn. 7.1.2 und 7.1.3 entsprechend anzuwenden.

16.4 Technische Wohnungsbau-Richtlinien — TWBR 1993 —

Die technischen Förderungsvoraussetzungen gelten mit der Erteilung der Baugenehmigung als erfüllt.

17. Förderberechtigte

- 17.1 Für eigengenutzten Wohnraum sind Antragsteller förderberechtigt, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um nicht mehr als 60 v. H. übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt danach für den Einpersonenhaushalt 36 800,— DM, den Zweipersonenhaushalt 53 440,— DM und für jede weitere Person zuzüglich 12 800,— DM.

⁴⁾ Zur Zeit Anordnung vom 31. März 1993 (StAnz. S. 1160), geändert durch Anordnung vom 25. August 1994 (StAnz. S. 2841)

⁵⁾ Ist die erste Wohnung bereits gefördert, entfällt die Förderung nicht, wenn die Voraussetzungen des § 100 a II. WoBauG erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht vor dem 1. Juni 1995 bezugsfertig geworden ist; eine entsprechende Gesetzesänderung ist in Vorbereitung.

- Bei Aus- und Übersiedlern, die bis zum 31. Dezember 1992 in den Geltungsbereich des II. WoBauG eingereist sind, erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 080,— DM (§ 115 b II. WoBauG) bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Jahr der Einreise. Maßgeblich ist das Gesamteinkommen des Antragstellers und der zur Familie rechnenden Angehörigen. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens gelten die §§ 25 bis 25 d II. WoBauG sowie die Einkommensermittlungsrichtlinien (Fundstelle siehe Nr. 8).
- Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens erhöhen sich die Freibeträge nach § 25 d Abs. 1 II. WoBauG um 60 v. H., nicht jedoch die Abzugsbeträge nach § 25 d Abs. 2 II. WoBauG.
- 17.2 Antragsteller, die eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen, sind unabhängig von ihrem Einkommen förderberechtigt.
- 17.3 Antragsteller, die nur eine Wohnung für Angehörige oder zur Fremdvermietung schaffen, sind unabhängig von ihrem Einkommen förderberechtigt.
18. **Art und Höhe der Förderung**
- 18.1 Zur Senkung der laufenden Belastung wird ein Aufwendungsdarlehen gewährt, das über einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren ausgezahlt wird.
 Folgende Rangstufen sind zu beachten:
Rangstufe 1 für eigengenutzten Wohnraum.
 Vorrangig:
 — Kinderreiche Familien (drei und mehr Kinder) sowie
 — Familien mit Schwerbehinderten (Grad der Behinderung mindestens 50), deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um nicht mehr als 60 v. H. übersteigt.
 — Antragsteller, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt.
 Nachrangig:
 — Sonstige Antragsteller, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um nicht mehr als 60 v. H. übersteigt sowie
 — Antragsteller, die eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen, unabhängig von ihrem Einkommen.
Rangstufe 2 bei Wohnraum für Angehörige oder zur Fremdvermietung.
 In **Rangstufe 1** beträgt der im 1. Jahr auszahlende Darlehensbetrag 6 000,— DM; nach jedem Jahr wird der jährliche Darlehensbetrag um 400,— DM vermindert. Über den Auszahlungszeitraum von 15 Jahren wird insgesamt ein Darlehen von 48 000,— DM ausgezahlt.
 In **Rangstufe 2** beträgt der im 1. Jahr auszahlende Darlehensbetrag 5 100,— DM; nach jedem Jahr wird der jährliche Darlehensbetrag um 340,— DM gemindert. Über den Auszahlungszeitraum von 15 Jahren wird insgesamt ein Darlehen von 40 800,— DM ausgezahlt. Bei Wohnungen mit weniger als 59 m² Wohnfläche beträgt der auszahlende Darlehensbetrag im 1. Jahr 3 450,— DM (in 15 Jahren 27 600,— DM); nach jedem Jahr wird dieser Darlehensbetrag um 230,— DM vermindert.
- 18.2 Die Aufwendungsdarlehen werden für die Dauer von 16 Jahren — gerechnet von dem jeweils auf die Bezugsfertigkeit der Wohnung folgenden 1. Januar bzw. 1. Juli — zinslos gewährt. Ab dem 17. Jahr sind sie mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Annuität kann auf einen auf volle 100,— DM aufgerundeten Darlehensbetrag berechnet werden. Der Zinssatz kann bei Lastenzuschußempfängern bis auf 0 v. H. gesenkt werden, soweit und solange die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung oder die Lage auf dem regionalen oder örtlichen Wohnungsmarkt es erfordern. Über die Notwendigkeit derartiger Zinssenkungsmaßnahmen entscheidet das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Neben Zinsen und Tilgung ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen (siehe Nr. 20).
- 18.3 Ist abzusehen, daß die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu berücksichtigen, sind die Anträge nach Rangstufen und der sozialen Dringlichkeit auszuwählen.
19. **Belastungsgrenzen**
- 19.1 Nr. 11 findet entsprechende Anwendung. Bei einer geringfügigen Unterschreitung der Mindestbelastung werden die Förderungsmittel nicht gekürzt.
- 19.2 Wird lediglich eine Wohnung zur Überlassung an Angehörige oder zur Fremdvermietung gefördert, ist eine Mindestbelastung nicht erforderlich.
20. **Bearbeitungsentgelt/Verwaltungskostenbeitrag**
- 20.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, vom Antragsteller ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. und für die Auszahlung und Verwaltung der Förderungsmittel einen gleichbleibenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,375 v. H. des bewilligten Gesamtbetrages zu erheben.
- 20.2 In der Tilgungsphase beträgt der Verwaltungskostenbeitrag jährlich 0,5 v. H., berechnet auf den Darlehensbetrag zu Beginn des 17. Jahres. Ist das Darlehen um die Hälfte oder mehr getilgt, berechnet sich der Verwaltungskostenbeitrag nach dem halben Darlehensbetrag.
 Das Bearbeitungsentgelt ist bis zum Beginn der Auszahlung der Förderungsmittel zu entrichten. In der Auszahlungsphase kann der Verwaltungskostenbeitrag mit den Raten verrechnet werden.
21. **Auszahlung des Aufwendungsdarlehens**
- 21.1 Die Förderungsmittel werden ab Bezugsfertigkeit der Wohnungen gewährt; sie werden in Halbjahresraten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Rate wird zu dem Termin gezahlt, der auf die Bezugsfertigkeit folgt, sofern die Nachweise gemäß Nr. 21.2 zum 15. Januar und 15. Juli vorliegen. Werden die Nachweise später erbracht, wird die erste Rate ein halbes Jahr später zusammen mit der Folgerate gezahlt.
- 21.2 Vor Auszahlung der ersten Rate ist der Bewilligungsstelle die Bezugsfertigkeit der Wohnung und die Sicherung des Aufwendungsdarlehens nachzuweisen. Die Bezugsfertigkeit kann durch Bescheinigung der Bauleitung sowie durch ein Lichtbild nachgewiesen werden. Sind die geförderten Wohnungen zur Vermietung oder zur Nutzung durch Angehörige bestimmt, ist vor Auszahlung der ersten Rate die ordnungsgemäße Belegung durch Vorlage der Berechtigungsbescheinigung des Nutzers nach § 88 a II. WoBauG nachzuweisen.
22. **Verzicht auf die Auszahlung von Förderungsmitteln; freiwillige, vorzeitige und vollständige Rückzahlung des Aufwendungsdarlehens**
 Wird in vollem Umfang auf die Auszahlung noch ausstehender Teilbeträge eines Aufwendungsdarlehens verzichtet, so verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um drei Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so endet die Zweckbestimmung mit der Rückzahlung.
23. **Belegungsbindung/Kostenmiete**
- 23.1 Soll die geförderte Wohnung während der Dauer der Zweckbestimmung Personen überlassen werden, die nicht Adressat der Förderung sind, hat der Bauherr durch eine Bestätigung der Gemeinde nach § 88 a II. WoBauG nachzuweisen, daß der Wohnungssuchende die Voraussetzungen nach Nr. 17.1 oder 17.2 erfüllt. Dies gilt auch bei der Überlassung an Angehörige.
- 23.2 Im Falle der Vermietung ist die Miete im ersten Jahr nach Fertigstellung der Wohnung auf höchstens 11,— DM je m² Wohnfläche und Monat begrenzt. In den Folgejahren darf die Miete entsprechend der jährlichen Verminderung des Aufwendungsdarlehens angehoben werden, höchstens jedoch bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete i. S. von § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe. Im übrigen wird auf § 88 b II. WoBauG verwiesen.
- 23.3 Ist die Vermietung einer Wohnung durch einen Makler zustande gekommen, hat der Vermieter den Mieter von Maklerkosten freizustellen.

D. Schlußbestimmungen

24. **Kumulierungsverbot**

Für Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen keine anderen Wohnungsbauförderungs- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

Für ein Bauvorhaben ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungsmitteln nach Abschnitt B und C dieser Richtlinien zulässig, wenn die Maßnahme mehr als eine Wohnung umfaßt und die Mittel jeweils für unterschiedliche Wohnungen bewilligt werden. In diesen Fällen ist im

Bewilligungsbescheid eindeutig festzulegen, welche Förderung für die jeweilige Wohnung gewährt wurde.

Zulässig ist auch die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, des Städtebauförderungsprogramms oder des Dorferneuerungsprogramms, soweit sich die Förderung nicht auf die Wohnungsbaumaßnahme richtet.

25. Antragstellung

25.1 Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist auf vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der darin bezeichneten Unterlagen beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. Magistrat der kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern, Kreisausschuß des Landkreises, in dessen Gebiet das Bauvorhaben durchgeführt werden soll, einzureichen.

25.2 Ist im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Kaufanwärtvertrag oder ein Kaufvertrag abgeschlossen, so ist der Vertrag einschließlich aller Nebenabreden dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag vor dem Abschluß des Kaufvertrages gestellt, so ist der Vertragsentwurf einschließlich aller Nebenabreden unverzüglich nachzureichen. Der Vertrag darf keine für die Antragsteller unvertretbaren Nachteile und Risiken enthalten, insbesondere dürfen keine über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hinaus geltenden Vollmachten vereinbart worden sein.

26. Prüfung der Anträge

26.1 Der Magistrat/Kreisausschuß hat alle Anträge entgegenzunehmen, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung Mittel zur Förderung der Bauvorhaben nicht zur Verfügung stehen.

26.2 Er hat die Anträge zu erfassen und unverzüglich unter Beachtung dieser Richtlinien und der für die Förderung maßgebenden Erlasse sorgfältig zu prüfen. Anträge, bei denen die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen, hat er abzulehnen.

26.3 Ergibt die Prüfung, daß die Antragsvoraussetzungen vorliegen, so wählt der Magistrat/Kreisausschuß unter Beachtung der Förderungsränge die förderungswürdigsten Anträge aus und entscheidet, welche Anträge an die Bewilligungsstelle weitergeleitet werden.

Die Förderungswürdigkeit ist eingehend zu begründen, und es ist zu bestätigen, daß die Förderungsränge beachtet worden sind.

26.4 Der Magistrat/Kreisausschuß erteilt den Antragstellern, deren Bauvorhaben nach Nr. 26.2 und 26.3 nicht gefördert werden, einen ablehnenden Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen.

26.5 Kann förderungswürdigen Anträgen aus Mangel an Mitteln nicht entsprochen werden, sind die Antragsteller hierüber zu unterrichten.

27. Bewilligungsstelle

27.1 Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale —, Frankfurt am Main.

27.2 Die Bewilligungsstelle zahlt die Fördermittel aus und verwaltet sie. Weiterhin obliegt ihr insbesondere die Überwachung des Baufortschrittes sowie die Überwachung der Bestimmungen des Bewilligungsbescheides und der Darlehensbedingungen, der bestimmungsgemäßen Nutzung, des pünktlichen Eingangs der Zins- und Tilgungsbeträge und bei vorzeitiger Kündigung die Überwachung des Eingangs der Restdarlehenssumme.

28. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelassung der Fördermittel jederzeit durch Bauzustandsbesichtigung, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen des Bauherrn selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Bauherr ist zu verpflichten, der Bewilligungsstelle auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Fördermittel maßgeblichen Umstände zu erteilen. Ein gleiches Prüfungs- und Auskunftsrecht hat der Hessische Rechnungshof.

29. Rechtsnachfolge

Der Bewilligungsstelle ist eine beabsichtigte Veräußerung des geförderten Objekts rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die sich aus der Inanspruchnahme der Förde-

rungsmittel ergebenden Verpflichtungen sind dem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, daß weitere Rechtsnachfolger in gleicher Weise gebunden sind.

Tritt das Land als Ersteigerer selbst die Rechtsnachfolge an, so können die Fördermittel bei einer Weiterveräußerung an Dritte auch dann weiter gezahlt werden, wenn die Fördermittel im Zusammenhang mit dem Zwangsversteigerungsverfahren gekündigt und die Zusage widerrufen worden ist. Das gleiche gilt auch für Dritte, wenn sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel erfüllen.

30. Sicherung der Darlehen

30.1 Die Antragsteller haben sich für die Darlehen als Schuldner zu verpflichten. Die Bewilligungsstelle kann verlangen, daß sich der Ehegatte und/oder eine oder mehrere geeignete Personen mitverpflichten.

30.2 Die Darlehen sind jeweils aufgrund eines von allen Schuldnern abzugebenden selbständigen Schuldversprechens nach § 780 BGB durch eine Hypothek an dem geförderten Bauobjekt sowie etwaigen weiteren von der Bewilligungsstelle bezeichneten Pfandobjekten und in dem verlangten Rang zu sichern. Bei Aufwendungsdarlehen kann den für die Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Fremdmitteln der Vorrang zugestanden werden. Die Schuldner haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen, die Eigentümer/ Erbbauberechtigten darüber hinaus der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 800 der Zivilprozessordnung. Außerdem sind die Rückgewähransprüche in bezug auf vor- und gleichrangige Grundschulden abzutreten; die Grundschuldgläubiger haben eine Einmalvaluierungserklärung nach einem vorgegebenen Muster der Bewilligungsstelle abzugeben.

30.3 Solange die dingliche Sicherung noch nicht möglich ist, genügt ersatzweise die Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Kreditinstituts. Für die Bürgschaftserklärung sind die bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

30.4 Bei eigentumsähnlichen Dauerwohnrechten soll die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes erteilt werden.

31. Bürgschaften

Für die Gewährung von Bürgschaften gelten die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues in der jeweiligen Fassung⁶⁾.

32. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

33. Widerruf der Bewilligung/Kündigung der Mittel

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen und das Darlehen fristlos gekündigt werden, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, die Zwangsversteigerung/-verwaltung des geförderten Objekts beantragt wird oder wenn schuldhaft gegen den Darlehensvertrag oder die Förderungsbedingungen verstoßen wird. Dies gilt insbesondere,

— wenn das geförderte Objekt ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle an Personen veräußert wird, die nicht zum berechtigten Personenkreis gehören,

— das Bauvorhaben ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht nach den dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Plänen ausgeführt worden ist oder

— Wohnungen entgegen ihrer Zweckbestimmung genutzt bzw. nicht wohnberechtigten Personen überlassen werden.

Die Kündigung oder der Widerruf können auch auf Teilbeträge beschränkt werden.

Bei schuldhaft groben Verstößen werden im übrigen für die Zeit des Verstoßes über die regelmäßig zu erbringenden Leistungen hinaus Zinsen in Höhe von ½ v. H. für jeden vollen Monat gefordert (§ 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

34. Ausnahmen

Das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

⁶⁾ Zur Zeit i. d. F. vom 12. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 18)

35. Anwendung der VV-LHO

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

36. Anwendung

Die Richtlinien gelten ab dem Wohnungsbauprogramm 1993.

Wiesbaden, 19. September 1995

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VIII 1 a — 62 c 44 — 3/95
— Gült.-Verz. 36221 —

StAnz. 46/1995 S. 3562

1170

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Bezug: Erlaß vom 22. Juni 1994 (StAnz. S. 1979)

Beigefügt erhalten Sie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 5. September 1995 (BAnz. Nr. 177 vom 19. September 1995 S. 10 539) zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-Abwasser-VwV) i. d. F. vom 25. November 1992 (BAnz. Nr. 233 b vom 11. Dezember 1992), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Januar 1994 (BAnz. vom 9. Februar 1995).

Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Anhang 22 „Mischabwasser“

- a) Vereinfachungen bei der Erstellung der Abwasserkataster,
- b) Klarstellung bei der Regelung zur Ermittlung der zulässigen CSB-Fracht,
- c) Klarstellung bei der Anrechenbarkeit verfahrensintegrierter Maßnahmen zur Vermeidung der Abwasserbelastung,
- d) Ergänzung der Ausnahmeregelung für die AOX-Anforderung um einen weiteren Bereich

2. Anhang 25 „Lederherstellung“

Klarstellung der Anforderungen für den Bereich „Naßzurichtung“ und hinsichtlich der Zulässigkeit der gemeinsamen Behandlung unterschiedlicher Abwasserteilströme

3. Anhang 37 „Herstellung anorganischer Pigmente“

Anpassung an die geänderte „Titandioxid-Richtlinie“ der EG

4. Anhang 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“

Aufhebung der Befristung für eine AOX-Ausnahmeregelung und Korrektur eines Schreibfehlers bei der Bezeichnung eines Parameters

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft. Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 1995 ist hinsichtlich der AOX-Regelung in Anhang 40 erforderlich, da die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung bisher bis zum 31. Dezember 1994 befristet war. Durch die anderen Regelungen erfolgt eine Entlastung der betroffenen Einleiter und der Verwaltung, soweit es sich nicht um ausschließlich redaktionelle Änderungen handelt.

Wiesbaden, 10. Oktober 1995

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
III B 3 — 79 b 04.11
(RahmenVwV) 28/95
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 46/1995 S. 3567

Anlage

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der
Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen
an das Einleiten von Abwasser in Gewässer**
Vom 5. September 1995

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom

27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), in Verbindung mit der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1197), sowie nach § 4 Abs. 5 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) erläßt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer — Rahmen-AbwasserVwV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1992 (BAnz. Nr. 233 b vom 11. Dezember 1992), geändert am 31. Januar 1994 (BAnz. S. 9329), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 22 (Mischwasser) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 wird der Satzteil vor Nummer 2.1.1 wie folgt gefaßt:
„Das Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn in einem Abwasserkataster für mindestens 90 v. H. der jeweils parameterbezogenen Gesamtfrachten nachgewiesen wird, daß“
- b) Satz 5 der Nummer 2.2.1 wird aufgehoben.
- c) Nummer 2.2.2 wird wie folgt gefaßt:
„Werden im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zur Verringerung der CSB-Fracht verfahrensintegrierte Maßnahmen angewandt, so gilt für die Festlegung der Gesamtfrachten nach Nummer 2.2.1 die vor Durchführung der Maßnahme ermittelte Einzelfracht.“
- d) Im ersten Absatz der Nummer 2.3.2.1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Für Abwasser aus der Herstellung von Epichlorhydrin, Propylenoxid und Butylenoxid ist für die AOX-Konzentration ein Wert von 3 mg/l zugrunde zu legen.“

2. Der Anhang 2.5 (Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.4 werden die Worte „Neutralisation aus der Naßzurichtung (Nachgerbung, Färben, Fetten)“ ersetzt durch die Worte „aus der Naßzurichtung (Neutralisieren, Nachgerben, Färben, Fetten)“
- b) Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 angefügt:
„2.5 Wird unter Nummer 2.1.1 und 2.1.4 fallendes Abwasser gemeinsam behandelt, muß mindestens die gleiche Verminderung der Gesamtfracht bezogen auf die jeweiligen Parameter wie bei einer getrennten Behandlung erreicht werden.“

3. Der Anhang 37 (Herstellung anorganischer Pigmente) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 wird der Satz 1 nach der Tabelle wie folgt gefaßt:
„Das Abwasser aus dem Herkunftsbereich 1.1.9 darf feste Abfälle, stark saure Abfälle und behandelte Abfälle im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) nicht enthalten.“
- b) Die Fußnote 6 erhält folgende Fassung:
„Gilt für die Titandioxidherstellung nach dem Chloridverfahren im Sinne von Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie

92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11).“

4. Der Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2.7 wird der dritte Absatz aufgehoben.
 - In der Fußnote 6 wird „Trichlorethan“ ersetzt durch „Trichlorethen“.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, 5. September 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl
Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

1171

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitsachen in Rechtssachen (Aktienordnung Arbeitsgerichtsbarkeit — AktO-ArbG)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten wird für die hessischen Gerichte für Arbeitsachen folgendes bestimmt:

Inhalt

- § 1 Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Aktenführung
- § 4 Aufbewahrung und Verbleib der Akten
- § 5 Weglegen der Akten
- § 6 Allgemeines Register
- § 7 Register für niedergelegte Schiedssprüche
- § 8 Mahnverfahren
- § 9 Prozeßverfahren
- § 10 Beschlußverfahren
- § 11 Berufungsverfahren
- § 12 Beschwerdeverfahren
- § 13 Beschwerden in Beschlußverfahren
- § 14 Verhandlungskalender
- § 15 Ergänzende Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen (§ 1 Abs. 2 AktO-ArbG)

- Muster 1 Allgemeines Register
- Muster 2 Register für niedergelegte Schiedssprüche
- Muster 3 Mahnregister
- Muster 4 Prozeßregister
- Muster 5 Beschlußverfahrenregister
- Muster 6 Berufungsregister
- Muster 7 Beschwerderegister
- Muster 8 Beschwerderegister in Beschlußverfahren
- Muster 9 Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts
- Muster 10 Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts

§ 1

Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis

(1) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Verhandlungskalender geführt:

- Allgemeines Register (§ 6, Muster 1)
- Register für niedergelegte Schiedssprüche (§ 7, Muster 2)
- Mahnregister (§ 8, Muster 3)
- Prozeßregister (§ 9, Muster 4)
- Beschlußverfahrenregister (§ 10, Muster 5)
- Berufungsregister (§ 11, Muster 6)
- Beschwerderegister (§ 12, Muster 7)
- Beschwerderegister in Beschlußverfahren (§ 13, Muster 8)
- Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts (§ 14, Muster 9)
- Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts (§ 14, Muster 10)

(2) Die Art der Eintragungen ist im einzelnen bei den Mustern (Anlage 1—10) erläutert.

(3) Aktenregister und Verhandlungskalender sind jahrgangsweise getrennt für jede Kammer zu führen; Aktenregister können auch gemeinsam für alle Kammern geführt werden. Mehrere Jahrgänge können in einem Band geführt werden.

(4) Sachen älterer Jahrgänge können in ein neu anzulegendes Register eingetragen werden. Die übertragenen Sachen werden in dem neuen Jahrgang den neuen Sachen vorangestellt. Das bisherige Aktenzeichen wird beibehalten. Die Übertragung ist im alten Register zu vermerken.

(5) Zum Prozeßregister, Beschlußverfahrenregister, Berufungsregister, Beschwerderegister und zum Beschwerderegister in Beschlußverfahren ist ein Namenverzeichnis zu führen. Im Namenverzeichnis sind die Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Beteiligten in Beschlußverfahren sowie das Aktenzeichen zu erfassen. Bei natürlichen Personen ist der Vor- und Familienname, bei juristischen Personen deren Bezeichnung zu erfassen. Änderungen, die im Laufe des Verfahrens bekannt werden, sind nachträglich zu erfassen.

§ 2

Aktenzeichen

(1) Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen; es wird durch die Registerbuchstaben (Abs. 2), die laufende Nummer des Registers und die abgekürzte Jahreszahl gebildet. Bestehen mehrere Kammern, so wird dem Aktenzeichen die arabische Ziffer der Kammer vorangestellt. Bei Kammern an anderen Orten, Gerichtstagen und bei Teilung einer Kammer kann ein Hinweis hinzugefügt werden.

(2) Bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht werden folgende Registerbuchstaben verwendet:

a) Arbeitsgericht

- AR = Allgemeines Register
- Ba = Mahnsachen
- Ca = Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
- Ga = Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- Ha = Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- BV = Beschlußverfahren
- BVGa = Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlußverfahren
- BVHa = Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlußverfahrens

b) Landesarbeitsgericht

- AR = Allgemeines Register
- Sa = Berufungen
- SHA = Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- Ta = Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlußverfahren — § 83 Abs. 5 ArbGG)
- TaBV = Beschwerden in Beschlußverfahren (§ 87 ArbGG)
- TaBVHa = Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlußverfahrens.

(3) Unter dem Aktenzeichen werden alle zur Akte gehörenden Schriftstücke geführt. Auf Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen sowie Vergleichsprotokollen des Landesarbeitsgerichts wird unter dem Aktenzeichen auch das erstinstanzliche Aktenzeichen und der Sitz des Gerichts angegeben.

§ 3

Aktenführung

(1) Alle eingehenden Schriftstücke einschließlich beigefügter Mehrfertigungen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen; dies gilt nicht für Anlagen. Die Anzahl der Mehrfertigungen und Anlagen ist auf der Urschrift zu vermerken.

(2) Schriftstücke derselben Rechtssache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefaßt und fortlaufend nummeriert; dies gilt auch bei vorausgegangenem Telefax. Zustel-

lungsnachweise sind unmittelbar nach der sie veranlassenden Verfügung bzw. dem zuzustellenden Schriftstück einzuordnen. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminprotokoll einzuheften.

(3) Wird ein Mahnverfahren, ein Prozeßkostenhilfverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren in ein streitiges Verfahren übergeleitet, ist es unter dem Aktenzeichen der Streitsache fortzuführen. Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sowie Anträge in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sind ohne Neueintrag zu der Prozeßakte zu nehmen; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Satz 2 gilt auch für Beschlußverfahren.

(4) Mehrere Aktenbände sind auf der Vorderseite des Aktenumschlags mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Anlegung eines weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(5) Schriftstücke und Anlagen, die sich zum Einheften nicht eignen oder die später zurückzugeben sind, werden in einem einzuheftenden Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. Unberührt bleiben die Bestimmungen zur Durchführung der Prozeßkostenhilfe.

(6) Auf dem Aktenumschlag werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien und der Prozeßbevollmächtigten, ferner die Blattzahl einer Prozeßkostenhilfebewilligung bzw. Beordnung gemäß § 11 a ArbGG angegeben. Außerdem sind die anberaumten Verhandlungs- und Verkündungstermine anzugeben. In der Berufungsinstanz wird dem Aktenzeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigelegt. Ferner sind auf dem Aktenumschlag die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, z. B. Beweis- und Musterstücke, sowie die beigelegten Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind spätestens nach Abschluß des Verfahrens auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(7) Muß ein Aktenumschlag ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag zu übertragen.

(8) Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge werden zur Akte erster Instanz genommen. Von den in der Berufungsinstanz ergehenden streitigen Urteilen und in der Beschwerdeinstanz ergehenden verfahrensbeendenden Beschlüssen bleibt eine Ausfertigung in dieser Instanz zurück. Diese Ausfertigungen sind jahrgangsweise in der Nummernfolge der Aktenzeichen zusammenzufassen.

(9) Werden Rechtssachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Rechtssache fortgeführt, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft. Die Akten der anderen Rechtssachen sind als Nebenakten beizufügen und im Aktenregister unter Angabe des fortgeführten Aktenzeichens als erledigt auszutragen. Zu den Nebenakten ist eine Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die Verbindung ist auf den jeweiligen Aktenumschlägen zu vermerken.

(10) Ordnet das Gericht an, daß mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren behandelt werden, sind abgetrennte Verfahren im Aktenregister neu einzutragen. Für die neu anzulegenden Akten ist der bisherige Akteninhalt abzulichten, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft.

§ 4

Aufbewahrung und Verbleib der Akten

(1) Die Akten sind übersichtlich aufzubewahren. Ihr Verbleib muß jederzeit feststellbar sein. Die Überwachung von Fristen muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein.

(2) Werden Akten oder Schriftstücke vorübergehend abgegeben, wird ein Kontrollblatt mit Angabe der Rechtssache, des Empfängers oder der Empfängerin, des Abgabegrunds sowie einer Wiederanlagefrist angelegt. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden mit dem Kontrollblatt dem zuständigen Bearbeiter oder der zuständigen Bearbeiterin vorgelegt.

(3) Die endgültige Abgabe einer Rechtssache wird im Aktenregister vermerkt. Werden Schriftstücke aus der Akte endgültig entnommen, ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt, auf dem Aktenzeichen, Art des Schriftstücks und Grund der Entnahme vermerkt sind, einzufügen.

(4) Der Verlust von Akten oder Akteilen ist dem Gerichtsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Weglegen der Akten

(1) Das Weglegen der Akte ist zu verfügen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt sowie kostenrechtlich

erledigt ist. In Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen ist das Weglegen der Akte erst zu verfügen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung zwei Monate vergangen sind.

(2) Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn es durch Urteil oder Beschluß, Vergleich oder außergerichtliche Erledigung, Klagerücknahme, Fristablauf gemäß § 54 Abs. 5 ArbGG oder Berufungsrücknahme beendet wurde.

(3) Ein Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn es länger als sechs Monate geruht hat oder wenn es während derselben Frist nicht betrieben wurde; im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Als abgeschlossen gilt auch ein Verfahren, das länger als ein Jahr ausgesetzt war; ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen gemäß §§ 143, 149 ZPO die Verhandlung oder gemäß Art. 100 GG bzw. Art. 177 EWG-Vertrag das Verfahren ausgesetzt worden ist.

(4) Bei unterbrochenen Verfahren gilt folgendes: Wird das Verfahren nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes von den Prozeßbeitragenden nicht aufgenommen, ist es nach Ablauf von sechs Monaten als nicht betrieben anzusehen.

(5) Wird ein abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, erhält die Rechtssache ein neues Aktenzeichen. Im Register ist jeweils auf die frühere und die neue Eintragung zu verweisen.

(6) Vor dem Weglegen der Akte sind das Jahr der Weglegung, der Vorschlag zur Archivwürdigkeit und die Aufbewahrungsfristen auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Dabei sind im Original eingereichte Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist in den Akten zu vermerken. § 3 Abs. 6 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 6

Allgemeines Register

(1) In das allgemeine Register (Muster 1) sind einzutragen

a) Vorgänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder anzulegenden Akten zu nehmen sind;

b) Vorgänge, für deren Bearbeitung das angegangene Gericht erkennbar nicht zuständig ist, wenn die Weitergabe ohne sachliche Verfügung zulässig ist; die Weitergabe ist dem Einsender mitzuteilen;

c) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind;

d) Schutzvorschriften.

(2) In das allgemeine Register gehören insbesondere nicht Anträge oder Ersuchen um Auskunft aus den Akten, auf Übersendung von Akten oder Urkunden, auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder Registern sowie Anfragen und Ersuchen um Rechtsauskünfte.

(3) Die Unterlagen sind als Blattsammlung jahrgangsweise in der Nummernfolge des Aktenzeichens zusammenzufassen. Ist eine Sache später in ein anderes Register einzutragen, so werden Akten angelegt oder die Vorgänge bereits bestehenden Akten angeschlossen. Das neue Aktenzeichen ist im allgemeinen Register zu vermerken.

§ 7

Register für niedergelegte Schiedssprüche

Beim Arbeitsgericht niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche werden in dem Register für niedergelegte Schiedssprüche (Muster 2) erfaßt und in Sammelakten geführt.

§ 8

Mahnverfahren

(1) In das Mahnregister (Muster 3) werden Mahnverfahren eingetragen.

(2) Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen einzutragen.

(3) Ist auf Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder auf Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, so wird die Sache in das Prozeßregister eingetragen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs anzugeben. Auf die Eintragungen in Mahn- und Prozeßregister ist gegenseitig zu verweisen.

(4) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß das Mahnverfahren auch dann abgeschlossen ist, wenn ein Antrag auf Erlaß eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen worden ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist.

§ 9

Prozeßverfahren

Im Prozeßregister (Muster 4) werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), Arreste und einstweiligen Verfügungen

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) und die außerhalb eines anhängigen Prozeßverfahrens gestellten Anträge (Ha-Verfahren) erfaßt.

§ 10

Beschlußverfahren

Im Beschlußverfahrenregister (Muster 5) werden Beschlußverfahren (BV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlußverfahren (BVGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Beschlußverfahrens gestellten Anträge (BVHa-Verfahren) erfaßt.

§ 11

Berufungsverfahren

(1) Im Berufungsverfahren (Muster 6) werden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Sa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens gestellten Anträge (SHa-Verfahren) erfaßt.

(2) Ist das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (§ 5 Abs. 2 und 3), im Berufsregister ausgetragen und kostenrechtlich erledigt, wird die Akte an das Gericht erster Instanz zurückgegeben.

(3) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Beschwerdeverfahren

(1) Im Beschwerderegister (Muster 7) werden Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ta-Verfahren) erfaßt.

(2) § 5 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13

Beschwerden in Beschlußverfahren

(1) Im Beschwerderegister in Beschlußverfahren (Muster 8) werden Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren) und Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfaßt.

(2) § 5 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14

Verhandlungskalender

Es werden Verhandlungskalender nach Muster 9 (Arbeitsgericht) und 10 (Landesarbeitsgericht) geführt.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

(1) Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel oder erscheinen nach den besonderen Verhältnissen im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Abweichungen von den Vorschriften dieser Aktenordnung erforderlich, trifft das Landesarbeitsgericht die erforderlichen Anordnungen; sie sind der zuständigen obersten Landesbehörde zur Kenntnis zu geben. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen gelten § 15 der Anordnung vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 572) und die §§ 16 bis 19 der durch Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 21. August 1959 — I d — 4302 — ab dem 1. Januar 1960 in Kraft gesetzten Aktenordnung (n. v.) fort.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die Aktenordnung vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 572), geändert durch Erlaß vom 19. Juni 1980 (StAnz. S. 1247), ist im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1987 außer Kraft getreten.

(3) Der Erlaß vom 14. Dezember 1987 — I A 6 — 55 f — 6302 — 55 e — 6017 — (n. v.) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
StS — ZB 6 — 55 f 3302
— Gült.-Verz. 211 —

StAnz. 46/1995 S. 3568

Muster 1 (§ 6)

Allgemeines Register

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs	Einreichende Person oder Stelle (vollständige Anschrift)	kurze Angabe des Inhalts des Vorgangs	Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit, Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Vermerk über Art und Zeitpunkt der Erledigung ggf. späteres Aktenzeichen
1	2	3	4	5	6

Muster 2 (§ 7)

Register für niedergelegte Schiedsprüche

Register für niedergelegte Schiedsprüche

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Niederlegung	Bezeichnung der Parteien	Tag des Erlasses des Schiedsspruches	Bemerkungen	Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Niederlegung	Bezeichnung der Parteien	Tag des Erlasses des Schiedsspruches	Bemerkungen
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5

Muster 4 (§ 9)

Prozeßregister

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Kläger/in (Antragsteller/in)	Beklagte/r (Antragsgegner/in)	Streitgegenstand	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit			Art und Zeitpunkt der Erledigung	Bemerkungen
				Ga bürgerliche Rechts- streitig- keiten	Ga Arreste, Einstweilige Verfügungen	Ha Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
			Arbeitsentgelt Urlaub, Urlaubsentgelt Bestandsstreitigkeiten davon Kündigungen Zeugniserteilung und Schadenersatz tarifliche Einstufungen sonstiges					
<p>E r l ä u t e r u n g e n :</p> <p>1. Arreste und einstweilige Verfügungen sind in jedem Falle besonders in Spalte 6 einzutragen, und zwar jedes Gesuch für sich, auch wenn sich mehrere Gesuche auf dieselbe Hauptsache beziehen. Ein Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung (§ 930 ZPO) wird nicht besonders eingetragen, desgleichen nicht das Widerspruchs-, Änderungs- und Aufhebungsverfahren. Ist die Hauptsache anhängig, ist deren Aktenzeichen in Spalte 9 zu vermerken.</p> <p>In Spalte 7 sind alle außerhalb eines anhängigen Verfahrens gestellten Anträge einzutragen; dazu gehören u. a. Prozeßkostenhilfe-Gesuche, Anträge auf Vornahme einer richterlichen Handlung oder auf gerichtliche Entscheidung im Laufe eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichsen sowie von Vergleichsen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse nach § 111 ArbZG.</p> <p>2. Streitsachen, an denen mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenossen beteiligt sind, sind als eine Sache zu zählen und unter einer Nummer einzutragen.</p> <p>3. Ordnet das Gericht die Verhandlung mehrerer in einer Klage oder mit Klage und Widerklage erhobener Ansprüche in getrennten Prozessen an, so behält einer der Prozesse die bisherige Nummer, die übrigen werden unter neuen Nummern eingetragen.</p> <p>4. Unter besonderer Nummer sind Nichtigkeits- und Restitutionsklagen einzutragen.</p> <p>5. Neueintragung unterbleibt</p> <p>a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),</p> <p>b) bei Anträgen der unter Ha bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.</p> <p>c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland, und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war.</p> <p>6. In Spalte 4 ist der Streitgegenstand entsprechend den Bestimmungen über die statistischen Erhebungen der Arbeitsgerichte (Ag 1) anzugeben.</p>								

Muster 5 (§ 10)

Beschlußverfahrenregister

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Antragsteller/in	weitere Beteiligte	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit			Art und Zeitpunkt der Erledigung	Bemerkungen
			BV Beschluß- verfahren	BVGa Einstweilige Verfügungen	BVHa Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Erläuterungen zum Prozeßregister (Muster 4) sind entsprechend anzuwenden.

Muster 6 (§ 11)

Berufungsregister

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Berufungskläger/in (Antragsteller/in)	Berufungsbeklagte/r (Antragsgegner/in)	Sitz des Gerichts erster Instanz		Tag der Entscheidung	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit		Art und Zeitpunkt der Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz	Bemerkungen
			a	b		5	6			
1	2	3	a	b	c	5	6	7	8	9

E r l ä u t e r u n g e n :

- In Berufungssachen. (Sa) ist der Name des Klägers in Spalte 2 oder 3 zu unterstreichen. Hat das Arbeitsgericht die Berufung zugelassen, so ist die Eintragung in Spalte 5 zu unterstreichen.
- Werden gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Schlußurteil) mehrere Berufungen eingelegt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. Steht sich später heraus, daß mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies in Spalte 9 erkennbar zu machen. Die Nummern der später eingetragenen Berufungen sind bei der Auszählung wegzulassen.
- Sind in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlußurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufung eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. In diesen Fällen ist in Spalte 9 anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlußurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache zu verweisen.
- Unter besonderer Nummer sind einzutragen
 - Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
 - alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Sachen.
- Neueintragung unterbleibt
 - wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
 - bei Anträgen der unter SHa bezeichneten Art (vgl. Er. Nr. 1 zu Muster 4), wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland, und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war,
 - bei Anträgen auf Erlaß von Arresten und einstweiligen Verfügungen, die in einer Berufungssache beim Berufungsgericht gestellt werden.
- Betrifft die Berufung einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung, so ist dies in Spalte 9 anzugeben.

Muster 7 (§ 12)

Beschwederregister

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Beschwerdeführer/in	Beschwerdegegner/in	Sitz	Akten- zeichen	Tag der Ent- schei- dung	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsange- legenheit	Art und Zeitpunkt der Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz	Bemerkungen
1	2	3	a	4 b	c	5	6	7	8

Die Erläuterungen zum Berufungsregister (Muster 6) sind entsprechend anzuwenden.

Muster 8 (§ 13)

Beschwerderegister in Beschlußverfahren

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Beschwerdeführer/in	weitere/r Beteiligte/r	Sitz	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit		Art und Zeitpunkt der Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz	Bemerkungen
						TabV Beschwerden in Beschlußsachen	TabVHa Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlußverfahrens			
1	2	3	a	4 b	c	5	6	7	8	9

Die Erläuterungen zum Berufungsregister (Muster 6) sind entsprechend anzuwenden.

Muster 9 (§ 14)

Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts

Vorsitzende/r:
 Ehrenamtliche/r Richter/in aus Kreisen der
 Arbeitgeber: Terminstag:
 Arbeitnehmer: Sitzungszimmer:

Akten- zeichen	Kläger/in Antrag- steller/in	Beklagte/r Antrags- gegner/in Beteiligte/r	Uhrzeit	Prozeß-, Verfahrens- bevollmächtigte/r des/der		Streitige Urteile Beschlüsse nach § 91 a ZPO Das Beschluß- verfahren beendende Beschlüsse	Terminsergebnisse			Neuer Termin ist anberaumt auf	Bemerkungen
				Klägers/ Klägerin Antrag- stellers/ Antrag- stellerin	Beklagten Antrags- gegners/ Antrags- gegnerin Beteiligten		Sonstige Urteile	Vergleiche	Ander- weitige Ergebnisse		
1	2	3	4	a	b	a	b	c	d	7	8
E r l ä u t e r u n g e n :											
1. Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach der Terminbestimmung auszufüllen. Werden die Namen der Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen.											
2. In Spalte 6 b gehören die nicht in Spalte 6 a einzutragenden Urteile wie echte Versäumnis-, Anerkennnis- oder Verzichtsurteile.											
3. In Spalte 6 c ist jeder Vergleich einschließlich Teilvergleich einzutragen, auch wenn er nur bedingt geschlossen ist.											
4. Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache (z. B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung) sind die Spalten 6 a bis 6 d nebeneinander zu benutzen.											
5. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist das Datum in Spalte 7 der Vermerk "VT" hinzuzufügen.											
6. Hat das Arbeitsgericht die Berufung zugelassen, so ist dies in Spalte 8 zu vermerken.											

Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts

Muster 10 (§ 14)

Vorsitzende/r:

Ehrenamtliche/r Richter/in aus Kreisen der

Arbeitgeber: Terminstag:

Arbeitnehmer: Sitzungszimmer:

Aktenzeichen zweiter Instanz	Berufungskläger/in Beschwerdeführer/in	Berufungsbeklagte/r Beschwerdegegner/in Beteiligte/r	Uhrzeit	Prozeß-, Verfahrensbevollmächtigte/r des/der		Berufungsbeklagten Beschwerdefüherin/gegnerin Beteiligte	Streitige Urteile Beschlüsse nach § 91 a ZPO Das Beschlußverfahren beendende Beschlüsse	Terminsergebnisse				Neuer Termin ist anberaumt auf	Bemerkungen
				Berufungsklägers/klägerin Beschwerdeführer/führerin	Berufungsgegners/gegnerin Beteiligte			Sonstige Urteile	Vergleiche	Anderweitige Ergebnisse			
1	2	3	4	a	b	5	a	b	c	d	7	8	
Die Erläuterungen zum Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts (Muster 9) sind entsprechend anzuwenden.													

1172

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen:

ernannt:

- zum **Präsidenten der Gesamthochschule Kassel (BaL)** Professor (BaL) Dr. Hans Brinckmann (1. 9. 95);
 zum **Archivrat (BaL)** Archivrat z. A. (BaP) Dr. Andreas Hedwig, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (26. 9. 95);
 zur **Bibliotheksrätin/zum Bibliotheksrat z. A. (BaP)** Bibliotheksreferendar/in (BaW) Bettina Hammer, Wolfgang Vogt, beide Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (beide 1. 10. 95);
 zum **Bibliotheksreferendar (BaW)** Heinz-Peter Berg, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (2. 10. 95);
 zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. (BaP) Nicole Röck, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1. 10. 95);
 zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** Runhild Böger, Andrea Polić, Andrea Scholz, sämtlich Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 2. 10. 95), Yvonne Gerlach, Jürgen Eisenbach (beide 2. 10. 95), Andreas Weber (4. 10. 95), sämtlich Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Christiane Matiasch, Barbara Lutz, beide Hess. Staatsarchiv Darmstadt (beide 1. 10. 95), Volker Göbel, Peter Stein, Steffen Elflein, sämtlich Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (sämtlich 2. 10. 95), Micheala Brüne, Britta Frixel, beide Hess. Landesbibliothek Fulda (beide 2. 10. 95);

zu **Assistentenwärterinnen (BaW)** Doris Michel, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 9. 95), Claudia Tschaa, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (1. 9. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Hauptwart Werner Müller, Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Bad Homburg (6. 10. 95).

Wiesbaden, 23. Oktober 1995

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
Z I 1.4 — 001/19 — 1

StAnz. 46/1995 S. 3581

H. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

bei der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

in den Ruhestand versetzt:

Psychologiedirektor Klaus-Günther Weigelt (30. 9. 95), Psychologieoberärztin Gisela Hoepfner (31. 7. 95), Techn. Amtsrat Herbert Duwe (30. 9. 95);

verstorben:

Techn. Amtmann Günter Dalkowski (20. 8. 95).

Darmstadt, 26. Oktober 1995

**Staatliche
Technische Überwachung Hessen**
H 11

StAnz. 46/1995 S. 3581

1173

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Änderung von Standesamtsbezirken;

hier: Festlegung der Grenze zwischen den Standesamtsbezirken Wiesbaden und Wiesbaden-Bierstadt

Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 15. Dezember 1988 ist die bisherige Ortsbezirksgrenze im Bereich des Thermalbades mit Wirkung vom 1. April 1989 nach Westen auf die Leibnizstraße verschoben worden.

Gemäß § 52 Abs. 1 PStG erfolgt nunmehr eine Anpassung der Standesamtsbezirksgrenze an die veränderten örtlichen Gegebenheiten. Die Leibnizstraße bildet die Grenze des Standesamtsbezirks. Die geraden Hausnummern 2 bis 40 gehören weiterhin zum Standesamtsbezirk Wiesbaden, die ungeraden Hausnummern 7 bis 27 zum Standesamtsbezirk Wiesbaden-Bierstadt.

Darmstadt, 30. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 h 04/09 — (14)

StAnz. 46/1995 S. 3581

1174

Zweckänderung der Eugen-Draut-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstands den Zweck der Eugen-Draut-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, geändert.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

(2) „... Ebenso können gemeinnützige oder mildtätige Vorhaben der Alten-, Familien- und Jugendhilfe unterstützt oder erstellt werden.“

§ 2 Abs. 3 Satz 4 und 5 der Verfassung lauten nunmehr wie folgt:

(2) „... Der mildtätige Zweck wird dadurch gefördert, daß Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 oder Nr. 2 AO erfüllen, unterstützt werden. Dieser Satzungsziel wird insbesondere auch dadurch verwirklicht, daß für bedürftige Personen Wohnungen eingerichtet und zur Verfügung gestellt sowie Mietzuschüsse

im Rahmen der mit der Stiftung abgeschlossenen Mietverträge gewährt werden.“

Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen oder Institutionen, die sie im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden haben.

Darmstadt, 25. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 277

StAnz. 46/1995 S. 3581

1175

Zweckänderung der Stiftung Buchkunst, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstands den Zweck der Stiftung Buchkunst, Sitz Frankfurt am Main, geändert.

Art. 2 Abs. 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

(2) „Hauptzweck der Stiftung ist es, alle Bestrebungen zu fördern, die auf sachgemäße und künstlerische Buchgestaltung gerichtet sind. Dies geschieht vornehmlich durch:

— Veranstaltung und Auswertung des Wettbewerbs „Die schönsten deutschen Bücher“, vorbildlich gestaltet in Satz, Druck, Bild, Einband, prämiert von einer unabhängigen Jury, Tagungsort Frankfurt am Main.

— Veranstaltung des Wettbewerbs „Schönste Bücher aus aller Welt“, ausgewertet von einer unabhängigen Jury, Tagungsort: Die Deutsche Bibliothek/Deutsche Bucherei, Leipzig.

— Die Veranstaltung „Schönste Bücher aus aller Welt“ soll im Rahmen der Leipziger Buchmesse, die Veranstaltung „Buchkunst International“ im Rahmen der Frankfurter Buchmesse stattfinden.

— (Rest unverändert)“

Darmstadt, 25. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 110

StAnz. 46/1995 S. 3581

1176

Zweckänderung der Berufshilfe-Stiftung der Industrie- gewerkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstands und des Kuratoriums den Zweck der Berufshilfe-Stiftung der Industrie-
gewerkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main, geändert.
§ 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

- (1) „Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet von Bildung und Ausbildung.
- (2) Gegenstand der Stiftung ist es in erster Linie, die Ausbildung ... (Rest unverändert)
- (3) Stehen darüber hinaus gemäß § 3 noch Mittel zur Verfügung, so kann die Stiftung
 - a) gezielte Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung für Beschäftigte aus den in Abs. 2 genannten Wirtschaftszweigen und Einrichtungen,
 - b) das Gemeinnützige Förderungswerk e. V. der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke finanziell fördern.“

Darmstadt, 25. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11, a — 25 d 04/11 — (12) — 21

StAnz. 46/1995 S. 3582

1177

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amerikafeld und Schindkaute bei Steinheim“ vom 4. Oktober 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die am westlichen Ortsrand von Steinheim gelegenen Sandmagerrasen und Streuobstbestände werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Amerikafeld und Schindkaute bei Steinheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 9 in der Gemarkung Groß-Steinheim und der Flur 10 in der Gemarkung Klein-Steinheim, Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 15,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Sicherung und Pflege der im Naturraum „Östliche Untermainebene“ gelegenen strukturreichen Flugsandlandschaft mit ihren Pflanzengesellschaften trocken-magerer Standorte und umfangreichen Streuobstbeständen wegen ihrer Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz sowie aus kulturgeschichtlichen Gründen als Zeugnis traditioneller Bewirtschaftungsformen. Der Schutz gilt insbesondere großflächigen Silbergras-Fluren und Grasmelken-Magerrasen sowie pfeifengrasreichen Wiesen. Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen abzielen auf den Erhalt der Biotopvielfalt und die Sicherung und Entwicklung der vegetationsarmen Sandflächen als Lebensraum zahlreicher seltener und spezialisierter, stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch extensive Nutzung. Weitere Entwicklungsziele sind die Förderung früher Sukzessionsstadien und die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 10. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Freigärthaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Beweidung mit Schafen im freien Durchtrieb zwischen dem 10. Juni und dem 28. Februar, jedoch ohne Pferchhaltung;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
3. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, arten- und strukturreicher Eichen-Buchen-Wälder und Bach-Erlen-Eschen-Wälder dienen:
 - a) Durchforstungsmaßnahmen zur Mischwuchsregulierung, und Standraumregulierung,
 - b) Verjüngung auf natürlichem Wege und Maßnahmen zum Verbißschutz,
 - c) einzelstammweise Nutzung zur Förderung der Verjüngung in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren unter Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
4. die Entnahme von Einzelbäumen auf besonders schutzwürdigen Sand-Magerrasen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;

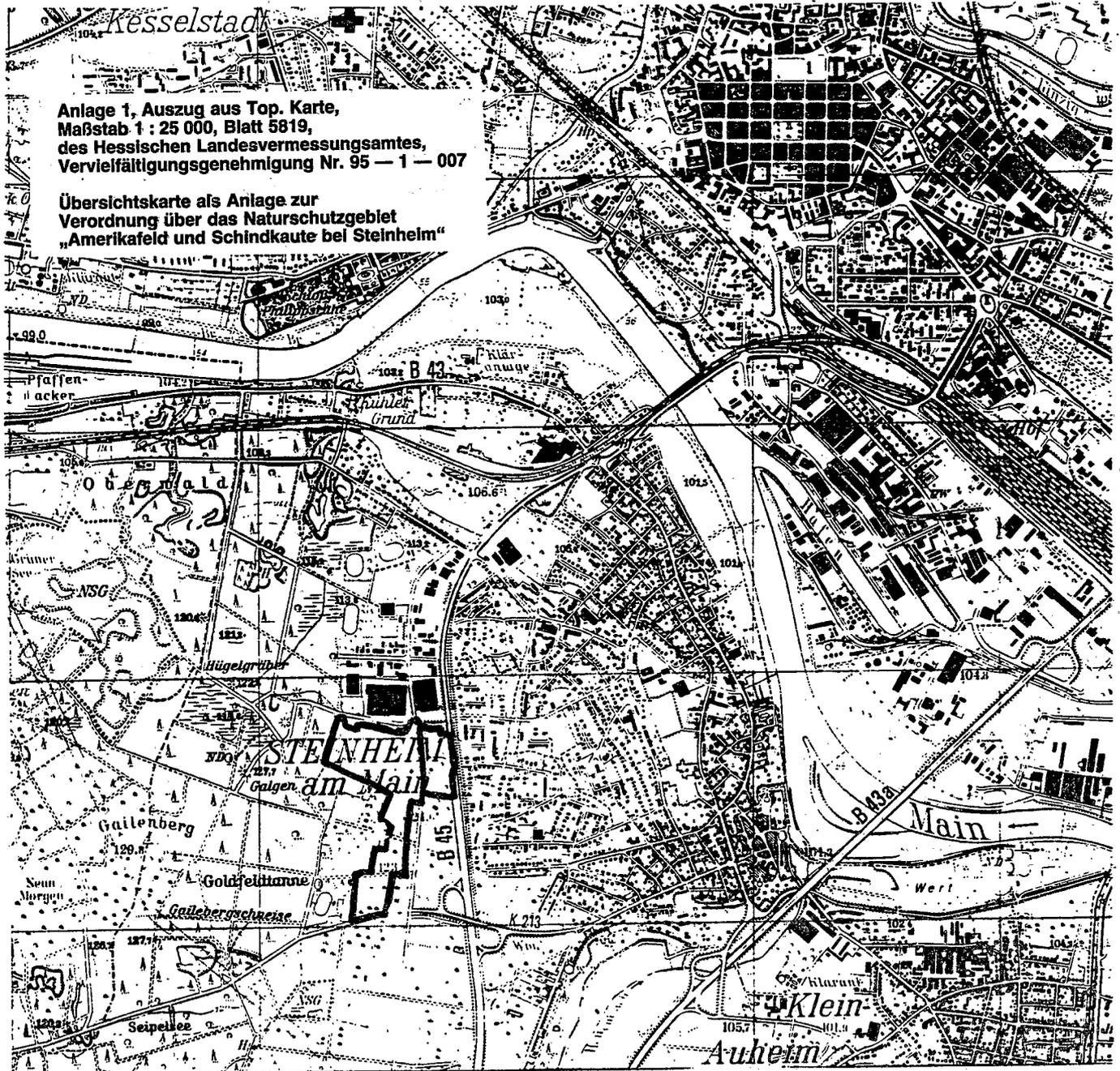
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material in Art der vorhandenen Deckschicht oder zum Ersatz naturferner durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
9. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 10. Juni bis zum 28. Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten und Wässern in der Anwuchsphase, unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
11. das Reiten auf den für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wegen.

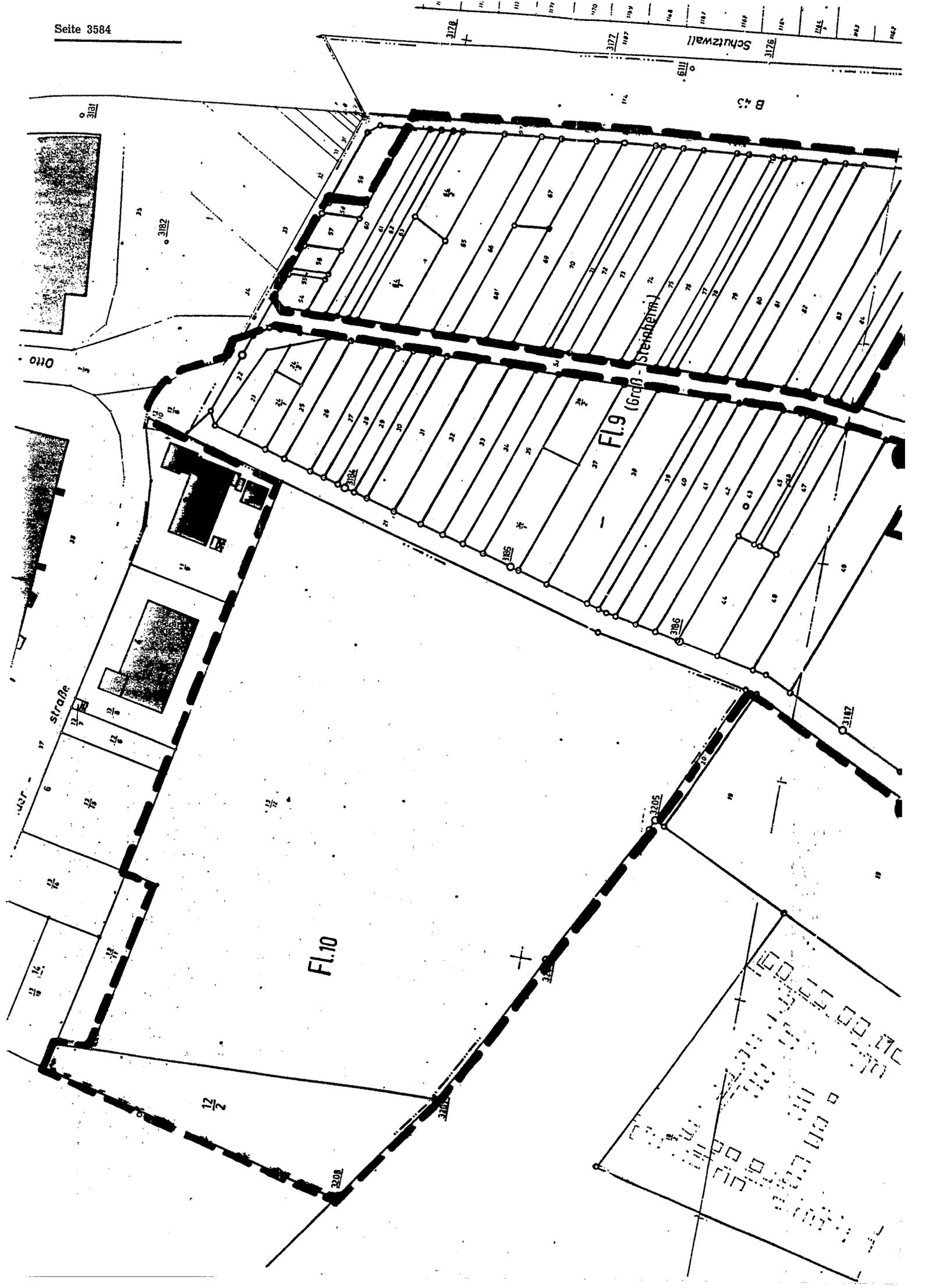
§ 5

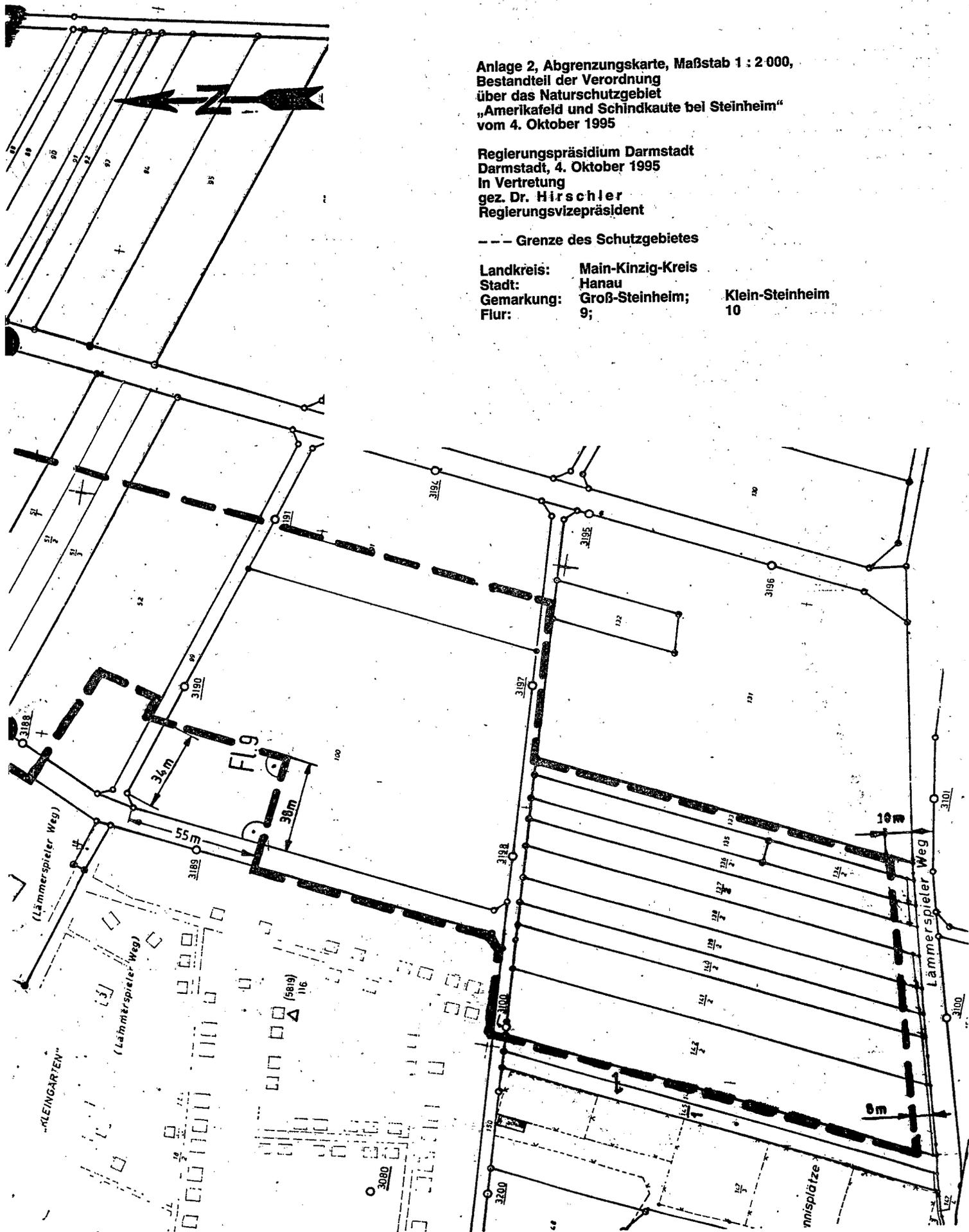
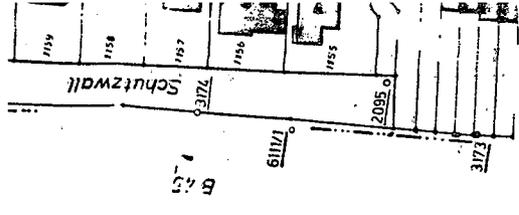
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;







Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Amerikafeid und Schindkaute bei Steinheim“
vom 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 4. Oktober 1995
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis	
Stadt:	Hanau	
Gemarkung:	Groß-Steinheim;	Klein-Steinheim
Flur:	9;	10

„KLEINGARTEN“
„LÄMMERSPIELER WEG“
„LÄMMERSPIELER WEG“

Fl. 9

3 1/2 m
55 m
38 m

msplätze

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 10. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Amerikafeld bei Steinheim“ vom 6. April 1992 (StAnz. S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1995 (StAnz. S. 1174), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 46/1995 S. 3582

1178

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ vom 6. Oktober 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Riedteich zwischen Bergen-Enkheim und Maintal-Bischofsheim mit Verlandungs- und Uferzonen und die östlich angrenzende Aue des Tränkebaches werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 39 der Gemarkung Bergen-Enkheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main sowie aus Flächen der Fluren 27 und 28 der Gemarkung Bischofsheim, Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 28,23 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Fechenheim—Steinheimer Mainniederung im Bereich eines verlandeten Main-Altarmes entstandenen Feuchtbioptypen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Stillgewässern mit ihren Röhrich- und Verlandungszonen sowie den Glatthaferwiesen und deren Brachestadien als Lebensraum geschützter Pflanzen- und Tierarten, vor allem brütender und rastender Vogelarten. Der Schutz gilt ferner den Wasserpflanzengesellschaften der Gräben. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen durch extensive Wiesenutzung, die schonende abschnittsweise und einseitige Pflege der Gräben und die Renaturierung des Tränkebaches.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. außerhalb der befestigten Wege zu reiten oder dort mit dem Fahrrad zu fahren;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

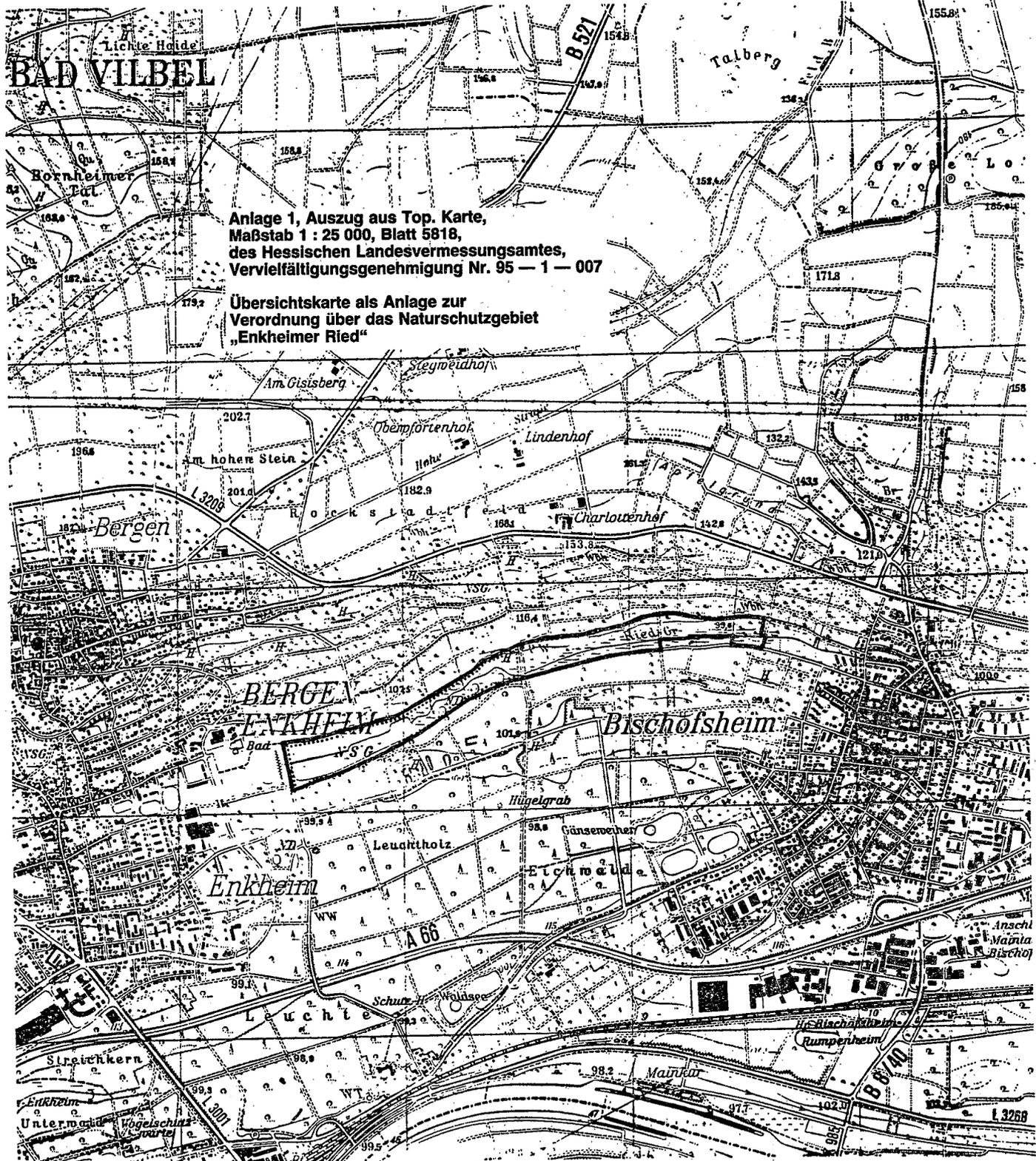
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 15 bis 20 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd der Grundstücke Flur 28 Nr. 150 und 151 der Gemarkung Bischofsheim vor dem 15. Juni;
3. die Nachbeweidung mit Rindern in Form der Umtriebsweide ohne Zufütterung auf den Grundstücken Flur 27 Nr. 13, 14, 15, 18, 26/1, 26/2 und 27/1 und Flur 28 Nr. 150 bis 159 und 162/1 der Gemarkung Bischofsheim, jedoch unter Aussparung eines von der Flurstücksgrenze des Tränkebaches ausgehenden 20 m breiten Uferrandstreifens;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;

- 6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
- 7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;
- 8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar und die Bejagung des Fuchses in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;

- 9. das Eislaufen auf dem Grundstück Flur 28 Nr. 163/1 der Gemarkung Bischofsheim;
- 10. Maßnahmen zur Renaturierung des Tränkebaches;
- 11. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

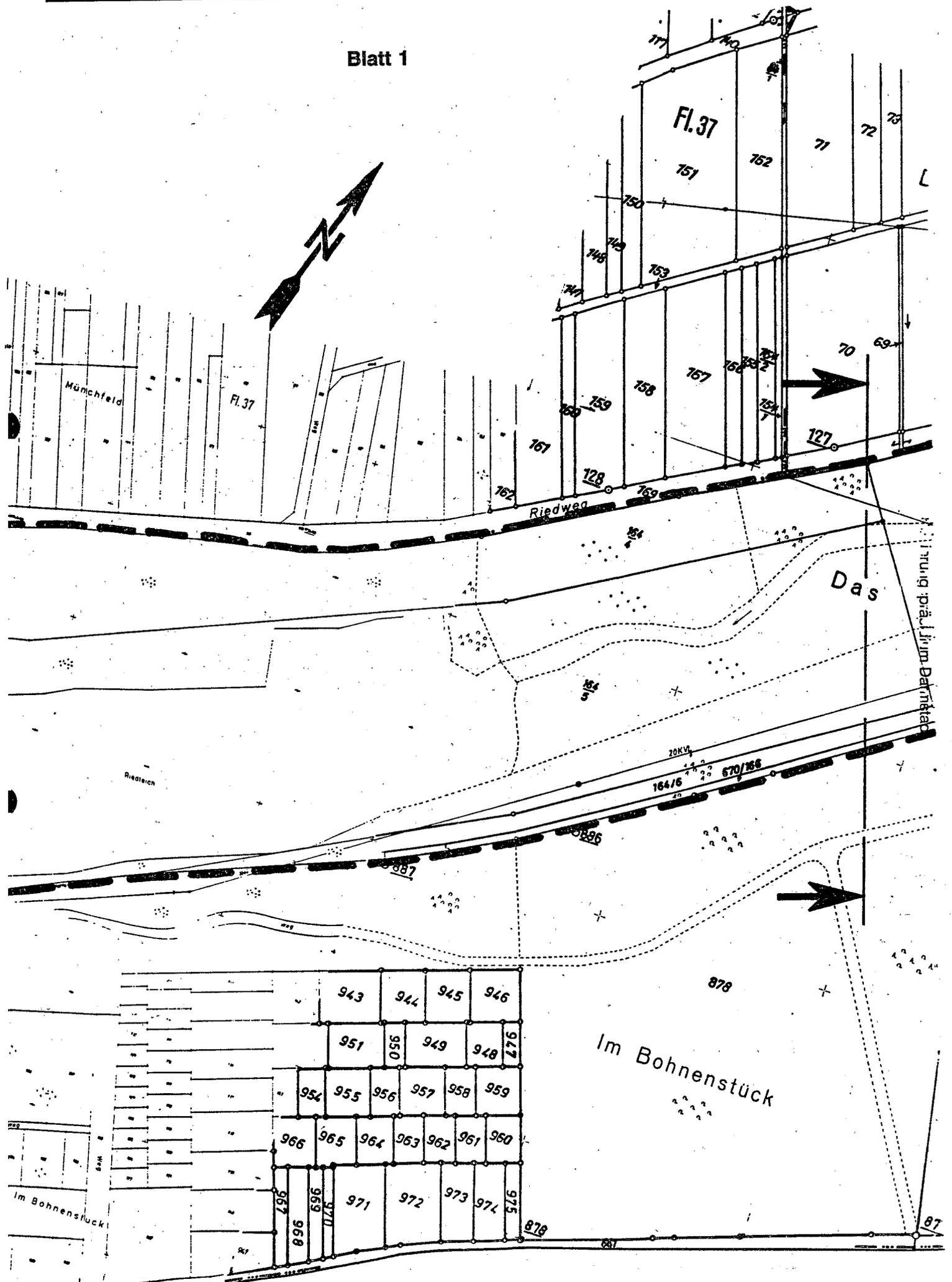
§ 5

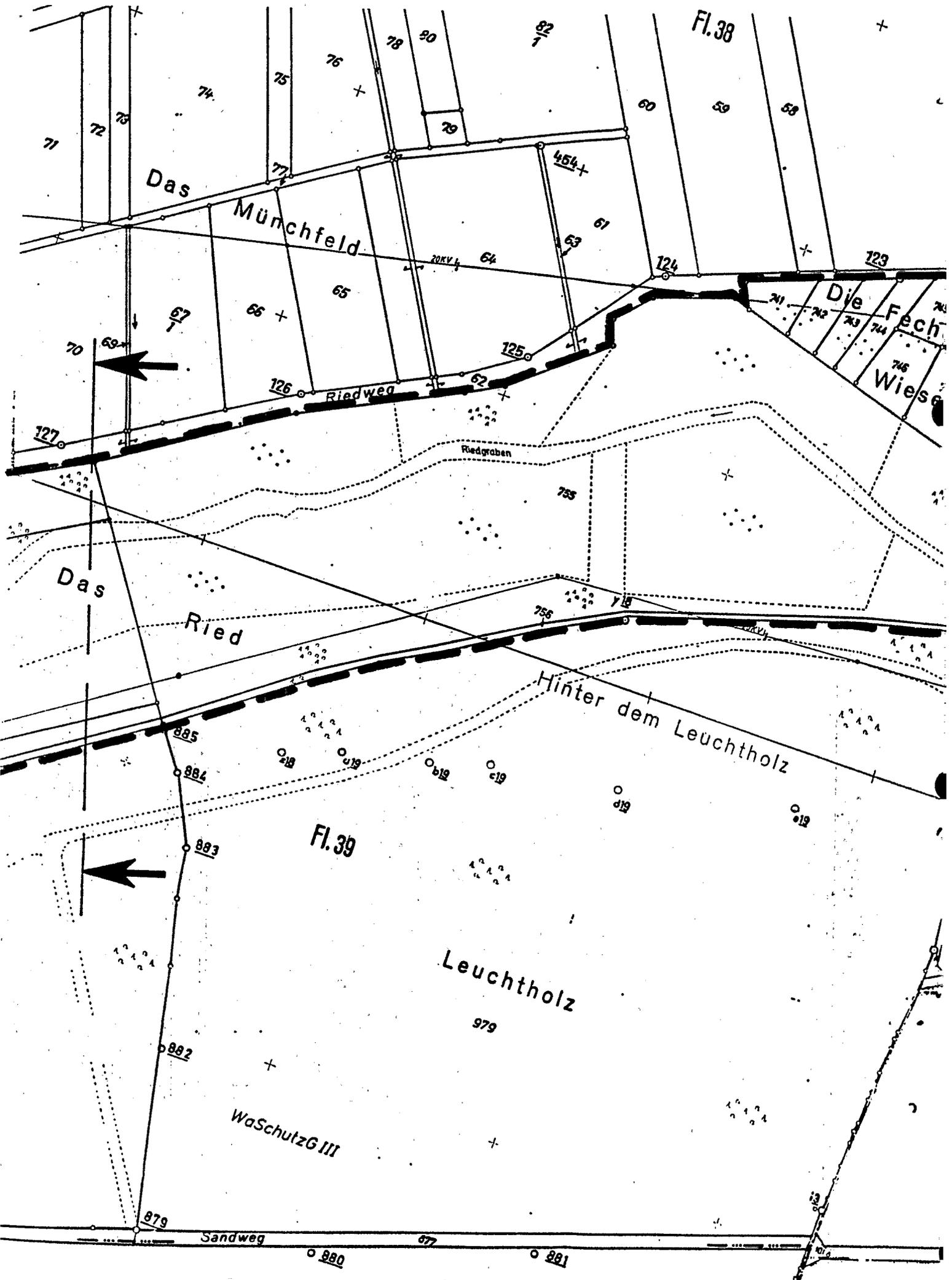
Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 18 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.





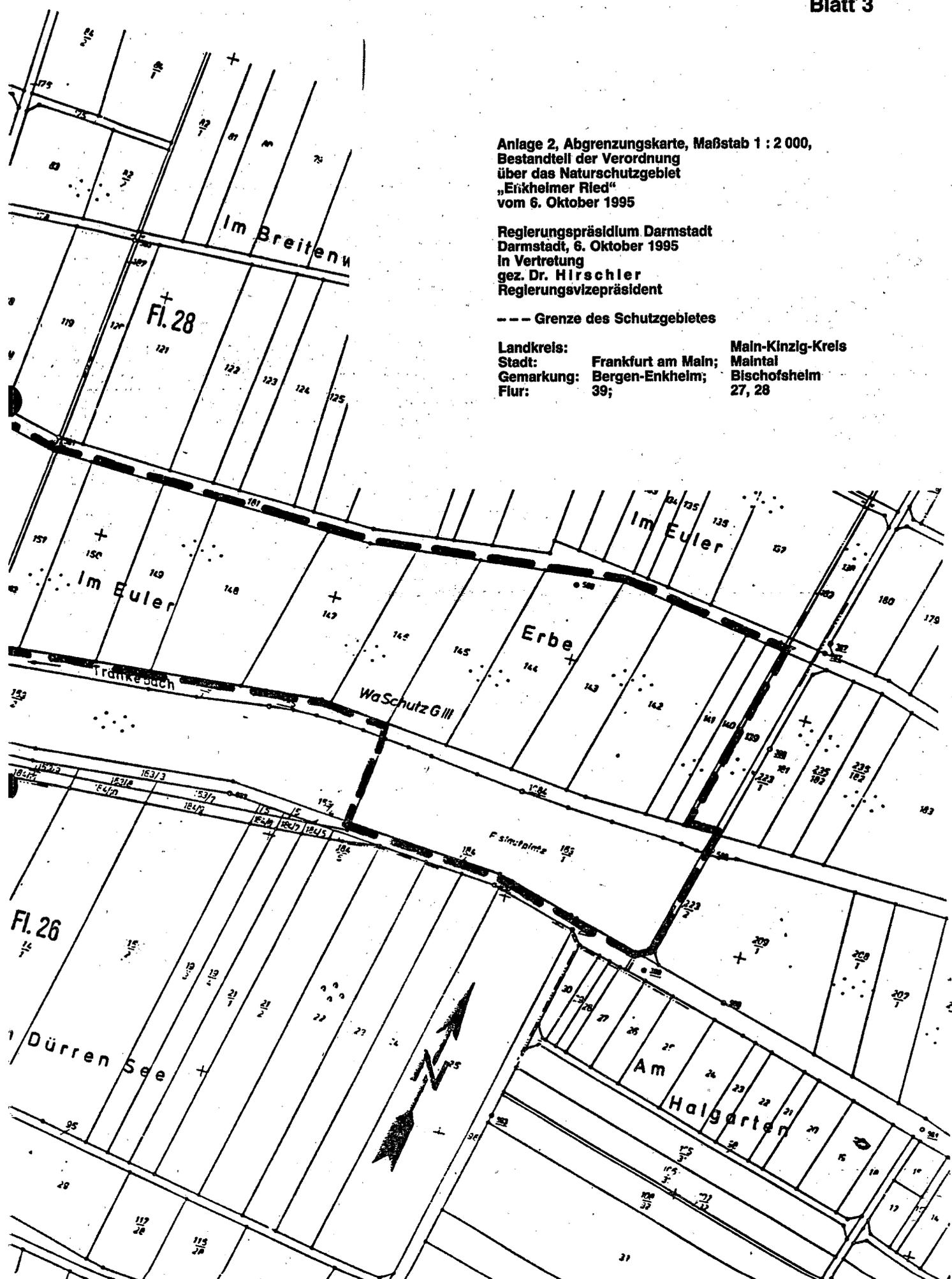
Blatt 1







Blatt 3



**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Enkheimer Ried“
vom 6. Oktober 1995**

**Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 6. Oktober 1995
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungspräsident**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:		Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Frankfurt am Main;	Maintal
Gemarkung:	Bergen-Enkheim;	Bischofsheim
Flur:	39;	27, 28

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der befestigten Wege reitet oder dort mit dem Fahrrad fährt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbrücht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 3056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1989 (StAnz. S. 1484), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 46/1995 S. 3586

1179

GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen III, XVI und XVII in Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) vom 27. September 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen III, XVI und XVII in Hungen-Inheiden zugunsten der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - Zonen I (Fassungsbereiche),
 - Zone II (Engere Schutzzone),
 - Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
 - Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 79 sowie den Übersichtskarten A 1 und A 2) im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 2000 und 1 : 1000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:
 - Zonen I (Fassungsbereiche): rote Umrandung,
 - Zone II (Engere Schutzzone): blaue Umrandung,
 - Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich): gelbe Umrandung,
 - Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich): braune Umrandung.

- (4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3 — 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
Hanauer Straße 9—13
61129 Friedberg (Hessen)

Wasserwirtschaftsamt Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Landrat des Landkreises Gießen
— Untere Wasserbehörde —
Bachweg 9
35398 Gießen

Kreisausschuß des Landkreises Gießen
— Gesundheitsamt —
Ostanlage 33—45
35390 Gießen

Kreisausschuß des Landkreises Gießen
— Bauaufsicht —
Ostanlage 33—45
35390 Gießen

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9
65189 Wiesbaden

Hessische Landesanstalt für Umwelt
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Ostanlage 47
35390 Gießen

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Die Fassungsbereiche (Zone I) umfassen folgende Grundstücke:
Brunnen III: Gemarkung Inheiden, Flur 3, Flurstück 19 teilweise;
Brunnen XVI: Gemarkung Inheiden, Flur 3, Flurstücke 19 und 56, jeweils teilweise;
Brunnen XVII: Gemarkung Graß (Hof), Flur 1, Flurstück 4/3 teilweise.
- (2) Die für alle drei Brunnen gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt folgende Fluren:

Gemarkung Inheiden, Fluren 2, 3 und 4, jeweils teilweise,
Gemarkung Hungen, Fluren 8 und 9, jeweils teilweise,
Gemarkung Trais-Horloff, Flur 3 teilweise,
Gemarkung Langd, Fluren 6, 7 und 8, jeweils teilweise,
Gemarkung Graß (Hof), Fluren 1, 2 und 3.

(3) Die gemeinsame Weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III A) umfaßt Teile der folgenden Gemarkungen:

Hungen, Villingen, Langd, Rodheim, Inheiden, Trais-Horloff, Utphe und Steinheim.

(4) Die gemeinsame Weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone III B) umfaßt Teile der folgenden Städte und Gemeinden:

Stadt Grünberg, Stadt Hungen, Stadt Laubach, Stadt Lich, Gemeinde Reiskirchen (Landkreis Gießen), Stadt Schotten (Vogelsbergkreis) und Stadt Nidda (Wetteraukreis).

§ 4

Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet

(1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

(2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen —

in der Zone III A 140 kg/ha N und

in der Zone II 140 kg/ha N,

auf das Kalenderjahr bezogen.

§ 5

Verbote in der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

- das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Weg-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
- das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
- das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
- militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III B entsprechen.

§ 6

Verbote in der Zone III A

In der Zone III A gelten die Verbote für die Zone III B. Darüber hinaus sind verboten:

- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radio-

aktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;

- das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
- das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
- Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist und Kompost, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 6 Ziffer 2 bleibt unberührt;
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
- militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III A entsprechen;
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
- das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
- Umbruch von Dauergrünland;
- das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
- das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
- das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
- das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird.

§ 7

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III A. Darüber hinaus sind verboten:

- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
- das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
- Parkplätze und Sportanlagen;
- das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;

7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

§ 8

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 9

Handlungs- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

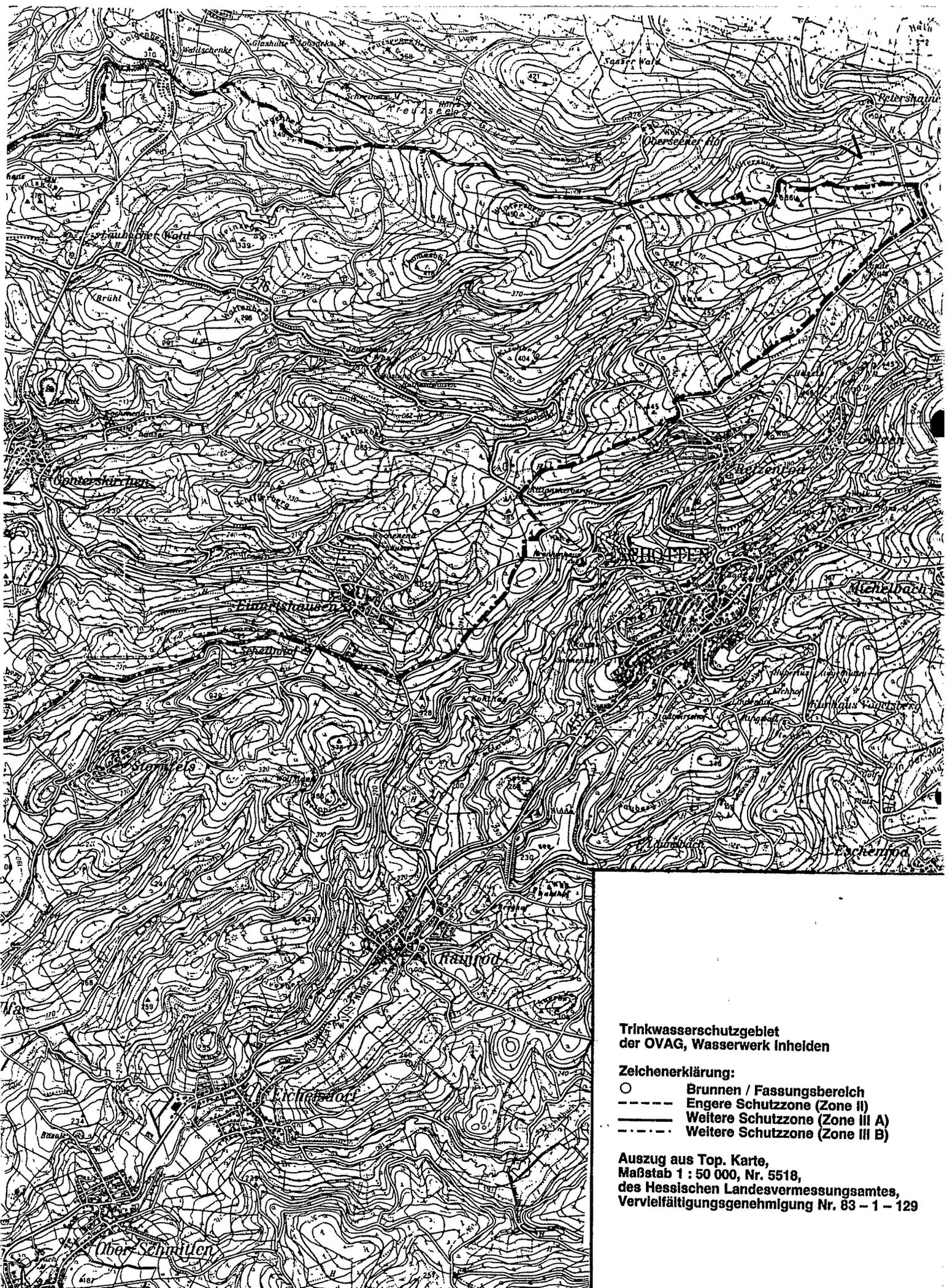
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Fassungsbereiche einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

(2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über

- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und







**Trinkwasserschutzgebiet
der OVAG, Wasserwerk Inheiden**

Zeichenerklärung:

- Brunnen / Fassungsbereich
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III A)
- - - - Weitere Schutzzone (Zone III B)

**Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 50 000, Nr. 5518,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 83 - 1 - 129**

— Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) oder ein entsprechendes Formblatt zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind von Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Aufzeichnungspflicht obliegt nur demjenigen, der beabsichtigt, einen Antrag auf Ausgleichszahlungen zu stellen.

§ 10

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

Für Maßnahmen im Regierungsbezirk Darmstadt ist das Regierungspräsidium Darmstadt — obere Wasserbehörde — für die Zulassung von Ausnahmen zuständig.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines hergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch hergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot der Beförderung von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen (§ 7 Ziffer 11 und 15) ist die Deutsche Bahn AG unter Beachtung der jeweils geltenden „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“, sofern eine zumutbare Ausweichstrecke nicht zur Verfügung steht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 sowie gegen die Beschränkung in § 4 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in § 9 dieser Verordnung genannten Handlungs- und Duldungspflichten nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 HWG, mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des

§ 5 Ziffer 4,

§ 6 Ziffer 5,

§ 7 Ziffer 15

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 6 Ziffer 11,

§ 7 Ziffer 7,

§ 7 Ziffer 8

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 27. September 1995

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

(Regierungspräsident)

StAnz. 46/1995 S. 3594

1180

Ungültigkeitserklärung von Fleischuntersuchungstempeln

Die von dem amtlichen Tierarzt Peter Buschmann, Auf der Wiese 1, 35753 Greifenstein-Beilstein, für die Kennzeichnung von frischem Fleisch geführten vier Dienststempel:

- tauglich — kreisrund, 3,5 cm Durchmesser
 - bedingt tauglich — quadratisch, 4 cm Länge
 - minderwertig — quadratisch, 4 cm Länge mit 3,5 cm Kreisdurchmesser
 - untauglich — dreieckig, mit 5 cm Schenkellänge
- mit der jeweiligen Kennzeichnung L Wetzlar 3 sind am Mittwoch, 18. Oktober 1995, in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Gießen, 27. Oktober 1995

Regierungspräsidium Gießen

1 — 7 o 20

StAnz. 46/1995 S. 3599

1181

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Herrn Dr. Volker Karl, Firma Bio-Data-GmbH, Abteilung Veterinärmedizinische Diagnostik und Lebensmittelhygiene, Philipp-Reis-Straße 4, 35440 Linden, habe ich mit Bescheid vom 19. September 1995 als Sachverständigen für die uneingeschränkte Untersuchung von Lebensmittelgegenproben und Zweitproben gemäß § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes zugelassen.

Gießen, 5. Oktober 1995

Regierungspräsidium Gießen

17 br — 20 a 06/17 (1) 1 Gk

StAnz. 46/1995 S. 3599

1182

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Nachweis der Bildflüge in Hessen

Anschließend an die Veröffentlichung vom 16. Januar 1995 (StAnz. S. 402) werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug Nr.	Fluggebiet [Gebietsgröße]	Bildmaßstab	Filmart Brennweite Format [cm]	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsort
78/94	Deponie Dyckerhoff [2 km ²]	1:5 000	SW/15/23	18. Januar 1994	Stereomessung	Stadtvermessungsamt Wiesbaden
83/94	Deponie Dyckerhoff [2 km ²]	1:5 000	SW/15/23	31. Mai 1994	Stereomessung	Stadtvermessungsamt Wiesbaden

Bildflug Nr.	Fluggebiet [Gebietsgröße]	Bildmaßstab	Filmart Brennweite Format [cm]	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsort
1/95	Rauschenberg [712 km ²]	1:24 000	SW/15/23	23. März 1995	Stereomessung	HLVA
2/95	Allendorf [792 km ²]	1:13 000	SW/15/23	11. März 1995	Stereomessung	HLVA
3/95	Lauterbach [748 km ²]	1:13 000	SW/15/23	22. März 1995	Stereomessung	HLVA
4/95	Hünfeld [572 km ²]	1:13 000	SW/15/23	2. Mai 1995	Stereomessung	HLVA
5/95	Laubach [864 km ²]	1:13 000	SW/15/23	23. März 1995	Stereomessung	HLVA
6/95	Herbstein [820 km ²]	1:13 000	SW/15/23	29. April 1995	Stereomessung	HLVA
7/95	Fulda [648 km ²]	1:13 000	SW/15/23	4. Mai 1995	Stereomessung	HLVA
8/95	Rockenberg [26 km ²]	1:4 000	CIR/30/23	20. Juni 1995	Interpretation	HLVA
9/95	Kassel [13 km ²]	1:6 000	SW/8,5/23	31. Januar 1995	Interpretation	HLVA
50/95	Kassel-Waldau [6 km ²]	1:2 500	SW/30/23	23. März 1995	Stereomessung	Stadtvermessungsamt Kassel
51/95	Kassel-Südwest [17 km ²]	1:2 500	SW/30/23	23. März 1995	Stereomessung	Stadtvermessungsamt Kassel
52/95	Alheim [10 km ²]	1:2 000	C/30/23	2. Mai 1995	Interpretation	Bundesanstalt für Gewässerkunde
53/95	Schwarzenborn [40 km ²]	1:30 000	SW/15/23	2. August 1995	Bildplan	Amt für Militärisches Geowesen
84/94	Dernbach [266 km ²]	1:12 500	SW/15/23	11./12./31. Mai 1994	Stereomessung	Landesver- messungsamt Thüringen
85/94	Kaltennordheim [330 km ²]	1:12 500	SW/15/23	23./30. April 1994/ 3. Mai 1994	Stereomessung	Landesver- messungsamt Thüringen
86/94	Weinheim [1300 km ²]	1:18 000	SW/30/23	5. August 1994/ 25. Juni 1994 10. Oktober 1994	Bildpläne	Landesver- messungsamt Baden-Württemberg
87/94	Hochsauerland-Kreis [87 km ²]	1:13 000	SW/30/23	1. Juni 1994	Bildpläne	Landesver- messungsamt Nordrhein-Westfalen
88/94	Biosphärenreservat Rhön [190 km ²]	1:10 000	CIR/30/23	28. Juli 1994	Interpretation	HLVA
54/95	Dt. Bundesbahn Offenbach-Hanau [50 km ²]	1:3 000	C/15/23	29. April 1995	Stereomessung	Geotechnik Wolf
55/95	Marburg [200 km ²]	1:75 000	SW/15/23	28. Juni 1995	Bildplan	Stadtverwaltung Marburg

Anmerkungen zur Filmart:

SW = Schwarzweißfilm, C = Farbfilm, CIR = Infrarotfilm

Die Adressen der Archivierungsorte werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Luftbilder, die im Landesluftbildarchiv aufbewahrt werden, sind in der Regel frei verkäuflich. Sie sind dort registriert und auf einer Übersichtskarte dargestellt. Diese Luftbildübersicht sowie weitere Informationsunterlagen können vom

Hessischen Landesvermessungsamt,
Landesluftbildarchiv,
Schaperstraße 16,
65195 Wiesbaden
(Tel.: 06 11/5 35 5-3 34),

oder von den örtlichen Katasterämtern bezogen werden.

Wiesbaden, 30. Oktober 1995

Hessisches Landesvermessungsamt
5625 — LA 11 — 001

StAnz. 46/1995 S. 3599

1183

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang (Sonderseminar) des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Aus aktuellem Anlaß bietet der Hessische Verwaltungsschulverband am Verwaltungsschulverband Frankfurt am Main für Personal-sachbearbeiter/innen und Lohn- und Gehaltsabrechner/innen ein eintägiges (6 Stunden) Sonderseminar zum Thema

Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 1. Januar 1996 — FS 1190 an.

Es werden folgende Themenschwerpunkte behandelt:

- Erhöhung der sozialversicherungsrechtlichen Grenzwerte
- Freie Krankenkassenwahl für alle Arbeitnehmer/innen
- Neugestaltung des Einkommensteuer- und Lohnsteuerartarfs
- Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfskräfte, bei Direktversicherungen und Pensionskassen
- Neuregelung des Reisekostenrechts
- Neuregelung der Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer (Dienstwagensteuerung)

Das Seminar wird

1. am Montag, dem 15. Januar 1996, und
2. am Montag, dem 22. Januar 1996,

jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr, am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—38, 60489 Frankfurt am Main, durchgeführt.

Die Kosten betragen — vorbehaltlich einer Erhöhung der Gebühren ab 1. Januar 1996 — pro Teilnehmer/in 72,— DM für Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes bzw. 90,— DM für Nichtmitglieder.

Anmeldungen sind ab sofort unter der obigen Anschrift oder per Fax (Nr. 0 69/7 89 47 48) möglich.

Frankfurt am Main, 26. Oktober 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
Frankfurt am Main

St.Anz. 46/1995 S. 3601

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Zivilverteidigung, Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Ministerialrat a. D. Rudolf Handwerk. Loseblatt-Sammlung, 2. Aufl., 76. und 77. Erg.Liefg., letzter Stand: Juni 1995; Gesamtwerk, 7298 S., 5 Ordn., 298,— DM. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Hühlig GmbH, Heidelberg. ISBN 3-8078-3031-6

Das „Handbuch der Zivilverteidigung“ enthält aus den Bereichen Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivile Verteidigung sämtliche einschlägigen Vorschriften aus Bundes- und Landesrecht sowie alle internationalen Verträge und Abkommen, außerdem hierzu umfänglich Hinweise und Erläuterungen. Die zahlreichen Bestimmungen sind übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert und enthält im übrigen eine aussagekräftige Inhaltsübersicht, die den Benutzer in die Lage versetzt, sich leicht zurecht zu finden. Durch seine Loseblattform bleibt dieses Standardwerk stets auf aktuellem Stand; mit der 77. Ergänzungslieferung wird es auf den Stand Juni 1995 gebracht.

Nach der 77. Ergänzungslieferung sind nunmehr die bedeutsamen Strukturänderungen bei Bundesgrenzschutz, Bundesbahn und Bundespost vollständig in das Gesamtwerk eingearbeitet. Weiterhin findet die sehr rege Gesetz-tätigkeit des Deutschen Bundestages in den letzten 15 Monaten ihren Niederschlag. Mit Ausnahme der Neufassung des Zivildienstgesetzes, die mit der nächsten Lieferung berücksichtigt wird, sind folgende Vorschriften durch Neufassungen ersetzt worden: Energiewirtschaftsmeldeverordnung, atomrechtliche Verfahrensordnung, allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen und BGS-Neuregelungsgesetz.

Die Hinweise über den Einsatz von Hubschraubern im Katastrophenschutz und Rettungsdienst wurden ebenfalls völlig überarbeitet und auf neuesten Stand gebracht. U. a. bei folgenden Vorschriften wurden Änderungen eingearbeitet: Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung, Schutzbaugesetz, Wasser-sicherstellungsgesetz, Mineralölbewirtschaftungsverordnung, Bundeslei-stungsgesetz, Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Beamtenrechtsrahmengesetz, Landesbeschaffungsgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, Erdölbevorratungsgesetz und Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung.

Das Handbuch der Zivilverteidigung ist für jeden, der in den Bereichen Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung tätig ist, ein unent-behrliches und zuverlässiges Hilfsmittel.

Regierungsdirektor Gerhard Werner Wolf

Gefährliche Stoffe. Loseblattsammlung der in der Bundesrepublik Deutsch-land geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Er-lasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter u. dgl. sowie der wichtigsten Vorschriften des EG-Rechts über gesundheits- und umwelt-schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe sowie sonstige schädli-che, chemische und physikalische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Begr. von Paul Sommer und Ludwig Schmidt, fortgef. von Min.Rat Dr. Walter Töpner. 4. Aufl., 112. bis 115. Erg.Liefg.; Gesamtwerk 7 Ordn., 12034 S., 298,— DM. Forkel-Verlag (Hühlig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7719-0146-4

Allgemein gestiegenes Gesundheits- und Umweltbewußtsein hat dazu geföhrt, daß das ausgesprochen umfangreiche Recht der gefährlichen Stoffe ständig an Bedeutung und Umfang zunimmt. Die vorliegende Sammlung bietet einen repräsentativen Querschnitt der geltenden Vorschriften. Sie beinhaltet das Recht der Chemikalien und Gifte ebenso wie das Arbeits-, Umwelt-, Pflanzen- und Strahlenschutzrecht sowie das Recht der Lebens-, Düng-, Futter- und Arzneimittel. Besonderes Gewicht wurde auf arbeits-schutzrechtliche Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. die Gefahrstoffverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln) und auf die Vorschriften über umweltgefährliche Stoffe (z. B. das Bundesim-missionsschutzgesetz) gelegt.

Ausführliche, nach Sachgebieten und in alphabetischer Reihenfolge geord-nete Vorschriften- und Inhaltsverzeichnisse ermöglichen dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf die gesuchten Bestimmungen. Durch regelmäßige Ergänzungslieferungen wird das Werk stets auf den aktuellen Stand ge-bracht.

Seit Juni 1995 ist die 112. bis 115. Ergänzungslieferung mit jeweils annä-hernd 220 Seiten erschienen.

Darin werden schwerpunktmäßig folgende Vorschriften aufgenommen bzw. folgende Themen behandelt:

- Acetylen-VO
- Asbest-Gebäudesanierung — Baden-Württemberg
- Acrylnitril — Merkblatt
- Atomgesetz — Vollzug — Bremen
- Arzneimittelgesetz — Arzneimittelfarbstoff
- Bauprodukte — Bauordnung — PrüfVO — Baden-Württemberg, Nie-dersachsen
- BerufskrankheitenVO
- Merkblatt 1303: Benzol, Styrol
- Merkblatt zu 4103: Asbestmesotheliom
- Merkblatt zu 4104: Lungenkrebs
- Chemikalien — Ausfuhr-, Einfuhr-VO — EG
- Chemikalien — Alte Stoffe — Bewertung: ECETOC-Liste und EHC-Liste
- Chemikaliengesetz
- ChemGiftInfoV
- Gefahrstoffverordnung
- TRGS 001: Allgemeines
- TRGS 002: Übersicht TRGS
- TRGS 003: Allgemeine Regeln
- TRGS 102: TRK für gef. Stoffe
- TRGS 220: Sicherheitsdatenblatt
- TRGS 222: Gefahrstoffverzeichnis
- TRGS 520: Sammelstellen
- TRGS 900: MAK-, TRK-Werte
- TRGS 903: BAT-Werte
- Chemikalien — Zubereitungsrichtlinie — EG
- Gefährliche Arbeitsstoffe — Brennbare Flüssigkeiten — VbF
- TRGA 102 TRK — Begründungen
- Lebensmittel — ZusatzstoffzulassungVO — 2-Nitropropan — Merkblatt
- Schwefelwasserstoff — Merkblatt
- Umweltschutz
- Abfallgesetz — Rheinland-Pfalz
- Ölschadengesetz — ÖISG — Bund
- BImSchG: 8., 11., 12. und 18. BImSchV
- Wasserreinhaltung
- Wasserhaushaltsgesetz
- Rahmenabwasser VwV
- Wassergesetz — Baden-Württemberg

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen umgehen oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten sowie Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten empfohlen.

Techn. Oberamtsrat Werner Wehner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 13. NOVEMBER 1995

Nr. 46

Gerichtsangelegenheiten

5617

6303/3 E — I/3 — P: Herrn Thomas Purtz, Frankenstraße 9, 63695 Glauburg, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Sozialgericht Gießen sowie dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung, soweit diese im Zusammenhang mit der Rentenberatung steht, erteilt.

Darmstadt, 25. 10. 1995

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

Güterrechtsregister

5618

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Wildungen

GR 484 — 28. 7. 1995: Haakmeester, Martin-Rudy, geboren am 13. 4. 1945, und Haakmeester, Brigitta, geb. Schneider, geboren am 28. 2. 1949, wohnhaft Ziergartenstraße 2, 34537 Bad Wildungen. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 485 — 21. 8. 1995: Brambach geb. Kalbfleisch, Ina Susanne, geboren am 7. 1. 1965, 34537 Bad Wildungen, Fronhäuser Weg 6, und Brambach, Karl Marino, genannt Karl Adolf, geboren am 26. 2. 1957, 34537 Bad Wildungen, Fronhäuser Weg 6. Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Wildungen, 31. 10. 1995 **Amtsgericht**

5619

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 1283 — 14. 9. 1995: Die Eheleute Dr. Paul Hermann Jens Hoffmann und Ulrike Maria Dorothea Hoffmann geb. Krüger, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 18. Juli 1995 die Gütertrennung aufgehoben.

GR 2410 — 23. 10. 1995: Die Eheleute Karl August Feilbach und Inge Irmgard Schmidt-Feilbach geb. Schmidt, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 11. September 1995 die Gütertrennung aufgehoben.

GR 2868 — 31. 8. 1995: Die Eheleute Udo Spieß und Ines Maria Spieß geb. Hirschmüller, beide in Mühlthal, haben durch Vertrag vom 20. Juni 1995 Gütertrennung vereinbart.

GR 2873 — 31. 8. 1995: Die Eheleute Martin Engel und Simona Engel geb. Kolarova, beide in Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 24. Juli 1995 Gütertrennung vereinbart.

GR 2882 — 8. 9. 1995: Die Eheleute Jörk Peter Wilhelm Zimmermann und Tanja Margareta Elisabeth Zimmermann geb. Habeck, beide in Alsbach-Hähnlein, haben durch Vertrag vom 26. Mai 1995 Gütertrennung vereinbart.

GR 2884 — 14. 9. 1995: Die Eheleute Hans-Joachim Spieß und Waltraud Spieß geb. Metzler, beide in Mühlthal, haben durch Vertrag vom 21. Dezember 1992 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 27. 10. 1995

Amtsgericht

5620

6 GR 966 — Neueintragung — 9. 10. 1995: Menne, Thomas, geboren am 13. 10. 1965, Menne geb. Hinz, Simone, geboren am 10. 10. 1967, Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart. § 1357 BGB ist ausgeschlossen. Demgemäß ist keiner der Ehegatten berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen.

Eschwege, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5621

6 GR 967 — Neueintragung — 10. 10. 1995: Hose, Lothar, geboren am 19. 4. 1954, Hose geb. Wollenhaupt, Simone, geboren am 1. 2. 1973, Waldkappel-Burghofen. Durch notariellen Vertrag vom 12. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5622

6 GR 968 — Neueintragung — 13. 10. 1995: Bauer, Christoph, geboren am 1. 7. 1944, Jauch, Hildrun, geboren am 9. 3. 1961, Meinhard. Durch notariellen Vertrag vom 29. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5623

6 GR 969 — Neueintragung — 17. 10. 1995: Wiesmann, Ralf, geboren am 27. 10. 1965, Sauer-Wiesmann geb. Sauer, Marina, geboren am 10. 3. 1967, Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5624

GR 2613 — Neueintragung — 26. 10. 1995: Kasicki, Cafer, Hauptstraße 19, Bad Nauheim, Zetschik-Kasicki geb. Schuhmann, Renate Anna, Am Heiligenstock 22, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. September 1995.

GR 150 a — Veränderung — 26. 10. 1995: Horst Adolf Velte und Ilse Velte geb. Reuß, Friedensstraße 6, Friedberg (Hessen). Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 7. September 1995 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 26. 10. 1995 **Amtsgericht**

5625

GR 308 — Neueintragung — 18. 10. 1995: Arnd Sievers, geboren am 21. 9. 1959, und dessen Ehefrau Jutta Meyl-Sievers geb. Meyl, geboren am 6. 5. 1961, beide wohnhaft in Edermünde-Besse, Fritzlarer Straße 2 b.

Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1995 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Fritzlar, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5626

GR 3030 — Neueintragung — 19. 10. 1995: Eheleute Burgholte, Stephan, geboren am 9. 8. 1959, Martignon-Burgholte, Roberta, geboren am 24. 9. 1954; beide in Rabenau. Durch Vertrag vom 18. März 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 1. 11. 1995

Amtsgericht

5627

7 GR 971 — Neueintragung — 11. 10. 1995: Torsten Franz-Josef Weis, geboren am 16. 12. 1966, und Petra Weis geb. Mischkowski, geboren am 15. 2. 1969, Mühlener Straße 1, 65552 Limburg a. d. Lahn-Eschhofen. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 11. 10. 1995 **Amtsgericht**

5628

7 GR 972 — Neueintragung — 11. 10. 1995: Jürgen Albert Nachtschatt, geboren am 3. 5. 1958, und Heike Nachtschatt geb. Lubik, geboren am 20. 12. 1968, Mozartstraße 3, 65555 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 11. 10. 1995 **Amtsgericht**

5629

7 GR 973 — Neueintragung — 11. 10. 1995: Lampe, Markus, geboren am 29. 3. 1968, In den Amtsgärten 2, 65594 Runkel/Lahn, Lampe, Manuela, geb. Fähtz, geboren am 8. 2. 1968, In den Amtsgärten 2, 65594 Runkel/Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 25. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 11. 10. 1995 **Amtsgericht**

5630

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5466 — 23. 10. 1995: Eheleute Jürgen Jelitte und Astrid Jelitte geb. Brandt, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5467 — 23. 10. 1995: Eheleute Tomas Hartmann und Heike Hartmann geb. Gath, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5468 — 23. 10. 1995: Eheleute Olaf Krückeberg und Elke Krückeberg geb. Nölter, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 5. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5469 — 23. 10. 1995: Eheleute Friedrich Bender und Ingrid Pauline Bender geb. Weber, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 23. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 5

5631

GR 576 — **Neueintragung** — 1. 11. 1995: Görke, Stefan, Alois, geboren am 18. 1. 1962 in Bingen-Büdesheim, selbständiger Kaufmann, und Görke geb. Holz, Beate Annette, geboren am 15. 4. 1966 in Köln-Lindenthal, Industriekauffrau, beide Albert-Schweitzer-Straße 24, Geisenheim, haben durch notariellen Vertrag vom 2. August 1995 Gütertrennung vereinbart.

Rüdesheim am Rhein, 1.1.1995 **Amtsgericht**

5632

GR 297 — **Löschung** — 25. 10. 1995: Eheleute Roswitta Elisabeth Schröner geb. Stein und Wolfgang Karl Schröner, beide wohnhaft Am Quellenrain 11, 63628 Bad Soden-Salmünster/Wahlert. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1995 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Schlüchtern, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5633

GR 387 — **Neueintragung** — 26. 10. 1995: Monika Weiß geb. Killat, geboren am 30. 6. 1941, Zum Traroth 50, 63628 Bad Soden-Salmünster, und Reinhard Schütz, geboren am 4. 4. 1940, Berliner Straße 117, 63477 Maintal. Durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 26. 10. 1995 **Amtsgericht**

5634

GR 829 — **Neueintragung** — 24. 10. 1995: Bezeichnung der Ehegatten: Reichstein, Manfred, geboren am 3. 8. 1965, Rodgau, Werner-Reichstein geb. Werner, Birgitta Doris, geboren am 22. 5. 1965, Rodgau. Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 24. 10. 1995 **Amtsgericht**

Vereinsregister**5635**

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2550 — 19. 9. 1995: Transit Theater-Forum in Darmstadt.

VR 2567 — 6. 10. 1995: Museumsverein Pfungstadt in Pfungstadt.

VR 2576 — 11. 10. 1995: Gesellschaft der Freunde des August Euler Flugplatz e. V. in Griesheim.

VR 2578 — 20. 9. 1995: Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise in Darmstadt.

VR 2579 — 13. 10. 1995: Intarsia in Darmstadt.

VR 2585 — 19. 9. 1995: Fan-Club Trabzonspor -FCT- in Darmstadt.

Veränderung

VR 1618 — 13. 10. 1995: Fachverband Wärmedämm-Verbundsysteme e. V. in Darmstadt. Der Sitz des Vereins ist von Darmstadt nach Wiesbaden verlegt.

Darmstadt, 27. 10. 1995 **Amtsgericht**

5636

VR 917 — **Neueintragung** — 30. 10. 1995: Grüne Damen Wetterau, Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 30. 10. 1995 **Amtsgericht**

5637

VR 495 — **Neueintragung** — 25. 10. 1995: Verein für Geschichte und Dorfkultur Besse, Edermünde-Besse.

Fritzlar, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5638

9 VR 1193 — **Neueintragung** — 25. 10. 1995: Vaterhaus eine christliche Initiative für das Leben, Fulda.

Fulda, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5639

VR 903 — **Neueintragung** — 6. 10. 1995: Kroeber-Unterstützungskasse e. V. in Linsengericht.

Gelnhausen, 6. 10. 1995 **Amtsgericht**

5640

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 1003 — 31. 10. 1995: Närrische Achse Bischofsheim e. V., Bischofsheim.

42 VR 1004 — 31. 10. 1995: „Dornheimer Theaterkiste“, Dornheim.

Groß-Gerau, 31. 10. 1995 **Amtsgericht**

5641

VR 482 — **Löschung** — 11. 10. 1995: Arbeitsgemeinschaft für Bildende Kunst auf Burg Greifenstein, Greifenstein. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. September 1994 ist der Verein aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden Annelie Härtl und Dr. Wolfgang Hudel bestellt.

Herborn, 20. 10. 1995 **Amtsgericht**

5642

VR 396 — **Löschung** — 24. 10. 1995: Westernreitverein „OLD WEST“ Breitscheid. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 1995 aufgelöst. Karl-Heinz Henning ist zum Liquidator gewählt.

Herborn, 24. 10. 1995 **Amtsgericht**

5643

VR 464 — **Neueintragung** — 26. 10. 1995: Verein für Heimat, Brauchtum und Kultur Himmelsberg, 35274 Kirchhain-Himmelsberg.

Kirchhain, 26. 10. 1995 **Amtsgericht**

5644

8 VR 919 — **Neueintragung** — 25. 10. 1995: Aktionskreis Lebenswerte Altstadt Kronberg e. V., Kronberg im Taunus.

Königstein im Taunus, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5645

8 VR 920 — **Neueintragung** — 25. 10. 1995: Freiwillige Feuerwehr 1891 Oberhöchstädt e. V., Kronberg im Taunus, Stadtteil Oberhöchstädt.

Königstein im Taunus, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5646

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim

VR 616 — 30. 10. 1995: Altrheinfreunde Lampertheim, Lampertheim.

VR 617 — 30. 10. 1995: Interessengemeinschaft Perser- & Exotic-Shothair-Katzen „Englischer Typ“, Viernheim.

VR 618 — 30. 10. 1995: Freie evangelische Gemeinde Viernheim, Viernheim.

VR 619 — 30. 10. 1995: Erntezeit Mission, Lampertheim.

Lampertheim, 30. 10. 1995 **Amtsgericht**

5647

VR 615 — **Neueintragung** — 25. 10. 1995: Männerkochclub „Spargelrunde“ Lampertheim, Lampertheim.

Lampertheim, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5648

VR 620 — **Neueintragung** — 27. 10. 1995: Künstler-Verein Bürstadt 1994, Bürstadt.

Lampertheim, 27. 10. 1995 **Amtsgericht**

5649

8 VR 647 — **Neueintragung** — 25. 10. 1995: Förderverein der Selma-Lagerlöf-Schule e. V., Dreieich.

Langen, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5650

7 VR 784 — **Neueintragung** — 18. 10. 1995: Verein zur Förderung der Friedensarbeit von PAX CHRISTI im Bistum Limburg e. V., Limburg a. d. Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 18. 10. 1995 **Amtsgericht**

5651

VR 1764 — **Neueintragung** — 24. 10. 1995: Förderverein Wissenschaft und politische Praxis, Marburg.

Marburg, 24. 10. 1995 **Amtsgericht**

5652

VR 728 — **Neueintragung** — 11. 10. 1995: Verein Studiobühne 95, 64732 Bad König.

Michelstadt, 11. 10. 1995 **Amtsgericht**

5653

VR 1645 — **Neueintragung** — 13. 10. 1995: Förderverein Tischtennis in Obertshausen, Sitz: Obertshausen.

Offenbach am Main, 24. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 5**

5654

VR 470 — **Neueintragung** — 24. 10. 1995: Partnerschaft Usingen-Chassieu e. V., Usingen.

Usingen, 30. 10. 1995 **Amtsgericht**

5655

VR 309 — **Neueintragung** — 24. 10. 1995: Sportschützen der Bruderschaft 1745 Ippinghausen, Sitz: Wolfhagen-Ippinghausen.

Wolfhagen, 24. 10. 1995 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**5656**

6 N 141/95 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Weiskopf & Weber Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Renate Weiskopf, Berliner Straße 3, 61449 Steinbach/Taunus, wird heute, am 24. Oktober 1995, um 14.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Ver-

fügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Taunus, Telefon: 0 61 72/ 7 55 50.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5657

5 VN 1/95 — **Beschluß:** Der Antrag der Firma VBS Schweibtechnik GmbH, Gassenfeld 7, 35216 Biedenkopf-Wallau, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 24. Oktober 1995, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Jürgen Helmke, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1996 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den

8. Dezember 1995, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

16. Februar 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. November 1995 Anzeige zu machen.

Biedenkopf, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5658

3 N 18/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pucco und Baier GmbH, „Kleine Brasserie“, Altenstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 7 750,82 DM einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag abzüglich bereits erhaltener Vorschüsse in Höhe von insgesamt 5 400,— DM der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5659

61 N 60/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Friedrich & Peter Massivhaus GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Jürgen Krämer, Bahnhofstraße 5, 64342 Seeheim-Jugenheim — Gemeinschuldnerin —, wird Termin zu einer Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung: Genehmigung von Grundstückskaufverträgen bestimmt auf:

Donnerstag, 16. November 1995, 14.00 Uhr, Zimmer 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5660

81 N 960/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der ZEG Grundstücksgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jan Turbiner, Max-Beckmann-Straße 33, 60599 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 27. 9. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5661

81 N 436/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Arbeiters Rolf Roland Gerisch, verstorben am 19. 2. 1994, wohnhaft gewesen: Frankenallee 18, 60327 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5662

81 N 72/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ch. Gockenbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Sasse, Salzschlirfer Straße 9, 60386 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 16. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5663

81 N 765/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Thomas Ritter, Stresemannstraße 15, 63477 Maintal, Inhaber der Firma Ritter Kommunikationssysteme, Inhaber Thomas Ritter, Hasengasse 8, 60311 Frankfurt am Main, wird nach durchgeführtem Schlußtermin aufgehoben (§ 163 KO).

Frankfurt am Main, 17. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5664

81 N 839/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. Februar 1994 verstorbenen Herrn Heinz Dieter Jagob, wohnhaft gewesen: Sternstraße 31, 60318 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

16. Januar 1996, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 7 500,32 DM nebst 1 125,08 DM MwSt. und Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5, S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 156,69 DM nebst 23,51 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 17. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5665

81 N 939/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. November 1993 verstorbenen Herrn Otto Fath, wohnhaft gewesen: Titusstraße 21, 60439 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

16. Januar 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 17 278,20 DM nebst 2 591,73

DM MwSt. und Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5, S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 50,— DM nebst 7,50 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 17. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5666

81 N 907/95: I. Der Antrag der Firma Küchenland 84 Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Willi Stickling, Leibbrandstraße 14, 60314 Frankfurt am Main, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 23. Oktober 1995, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 9 59 11 00, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Dezember 1995 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 29. November 1995, 8.50 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 24. Januar 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 283, Gebäude A, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Dezember 1995 Anzeige zu machen.

II. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

III. Zur Hinterlegungsbank wird die Frankfurter Sparkasse in Frankfurt am Main bestimmt.

Frankfurt am Main, 23. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5667

81 N 1236/94: Über das Vermögen der MF Schalungsbau GmbH, Rödelheimer Landstraße 194, 60489 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von der Geschäftsführerin Maria Elisabeth Fuchs, wird heute, am 24. Oktober 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 21. November 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

21. Dezember 1995, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. November 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 24. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5668

81 N 919/95: Über den Nachlaß des am 25. Februar 1995 verstorbenen kfm. Ang. Willi Josef Rothermel, zuletzt wohnhaft Waldschmidtstraße 50, 60316 Frankfurt am Main, wird heute, am 26. Oktober 1995, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Telefon: 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

19. Dezember 1995, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 26. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5669

81 N 921/95: Über den Nachlaß der am 25. 3. 1995 verstorbenen Frau Martha Ziegler, zuletzt wohnhaft: Falkstraße 81, 60487 Frankfurt am Main, wird heute, am 26. Oktober 1995, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg/Taunus, Telefon: 0 61 73/94 03 41.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

12. Dezember 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 26. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

5670

81 N 793/95 (Amtsgericht Frankfurt am Main): Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwig Kämmerling Computer Systeme GmbH & Co KG, Oeder Weg 2-4, 60318 Frankfurt am Main.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO befriedigt werden.

Frankfurt am Main, 30. 10. 1995

Der Konkursverwalter
Andreas F. Netzer
Rechtsanwalt

5671

81 N 839/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 2. 1994 verstorbenen Heinz Dieter Jagob, zuletzt wohnhaft Sternstraße 31, 60318 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 18 750,87 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Ver-

fahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 23 947,58 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 31. 10. 1995

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

5672

N 2/90 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Eishockey-Clubs Bad Nauheim e. V. ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 5. Januar 1996, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 18. 10. 1995 Amtsgericht

5673

N 22/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Unicom Universeller Computer Vertriebs GmbH, Brunnenstraße 31, 61191 Rosbach, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Manfred Riedel, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Friedberg (Hessen), 23. 10. 1995 Amtsgericht

5674

5 N 36/95: In der Konkursantragssache betreffend die Firma „Rhöntourist“ Lindenberg GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Lindenberg GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Lindenberg, Kohlhäuser Straße 106, 36043 Fulda, werden das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration des Geschäftsbetriebes gemäß Beschluß vom 10. Oktober 1995 aufgehoben, nachdem der Konkursantrag durch Beschluß vom 22. September 1995 mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Fulda, 31. 10. 1995

Amtsgericht

5675

N 71/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Scherer Gas- und Wasserinstallations GmbH, 63607 Wächtersbach, Grimmstraße 3, wird heute, am 24. Oktober 1995, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Der Schuldnerin wird allgemein untersagt, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Gelnhausen, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5676

N 10/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Franz Kuttinig GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Kuttinig, Mittelstraße 4 a, 63584 Gründau, wird heute, am 25. Oktober 1995, 9.30 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Gelnhausen, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5677

42 N 90/95: Über das Vermögen der MMO Messe-Management und Organisation GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Alfons Vogel und Michael Hoffmann, Am Strauch 7, 35418 Buseck, wird heute, am 24. Oktober 1995, 17.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal (Bischofsheim), Telefon: 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 31. Januar 1996.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Mittwoch, 13. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Saal 205, II. Stock;

Prüfungstermin am Freitag, 16. Februar 1996, 11.45 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Januar 1996 ist angeordnet.

Gießen, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5678

24 N 101/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen Firma Küsel & Co. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Küsel, Emanuel-Merck-Straße 1-3, 64579 Gernsheim, wird heute, am 19. Oktober 1995, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird der Dipl.-Rechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 19. 10. 1995

Amtsgericht

5679

24 N 60/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fernmeldemechanikermeisters Franz Wannemacher, Gerhart-Hauptmann-Straße 8 b, 64589 Stockstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, 22. Dezember 1995, 8.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 14 127,02 DM Vergütung inklusive 15% Mehrwertsteuerausgleich.

Groß-Gerau, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5680

42 N 210/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauer Bau- und Kunstschlosserei Stahl- und Metallbau GmbH, Weinbergstraße 12, 63477 Maintal-Hochstadt, wird die Vergütung des vorläufigen Vergleichsverwalters gemäß Antrag vom 21. August 1995 auf 1 877,36 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Hanau, 24. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

5681

42 N 209/95: In dem Konkursverfahren betreffend Karsten Reingruber, Inhaber des Baudekorationsgeschäfts Otmar Reingruber, Friedrichstraße 2, 61137 Schöneck, werden

heute, Mittwoch, den 25. Oktober 1995, 14.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Hanau, 25. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

5682

N 24/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Tortec Torsysteme GmbH, Driedorf**, wird der Schlußtermin auf den

14. Dezember 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 117, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlüßfassung der Gläubiger über eventuell nicht verwertbare Vermögensstücke, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt. Der Beschluß kann bei der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden.

Herborn, 31. 10. 1995 **Amtsgericht**

5683

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Metz, Lindenweg 7, jetzt Burkhardweg 8, 34576 Homberg**, N 3/92, findet mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlußverteilung statt. Verfügbar sind 43 671,47 DM, zu berücksichtigende Forderung sind 16 479,15 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Homberg, Obertorstraße 9, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Homberg/Efze, 25. 10. 1995

Die Konkursverwalterin
Inge Kurz, Rechtsanwältin

5684

4 N 32/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Pflaumen-Baum Gesellschaft für Erlebnis-Gastronomie mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Ursula Weinberg** und **Manfred Beckers**, Am Schieferstück 7, 65510 Idstein, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen von 30 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Idstein, 24. 10. 1995 **Amtsgericht**

5685

651 N 100/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HABAG Hydraulik-Baggerausrüstungen Fabrikation und Regenerierung GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Gisela Marx**, Hannoversche Straße 1—5, 34266 Niestetal, HRB 2349 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 24. November 1995, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. OG, Sitzungssaal 201.

Kassel, 6. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 651**

5686

651 N 190/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Giese & Wim-**

mel GmbH, Am Sender 9, 34253 Lohfelden, vertreten durch die Geschäftsführer **Detlef Giese** und **Klaus Wimmel**, HRB 3500 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Feststellung der Masseunzulänglichkeit gemäß § 204 KO bestimmt auf

Mittwoch, 6. Dezember 1995, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201 (Sitzungssaal 1).

Kassel, 20. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 651**

5687

N 68/95 — **Beschluß**: I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Mega-Phone Verwaltung und Kommunikationsmittel Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerhard Gustav Grieshaber**, Einsteinstraße 11, 68519 Viernheim — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt **Markus Ernestus**, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.05 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 26. 10. 1995 **Amtsgericht**

5688

N 69/95 — **Beschluß**: I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Solger, Ungarische Lebensmittel Spezialitäten Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Lothar Betscher**, Hainbuchhof 37, 68305 Mannheim, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Wingendorf u. Koll**, Rathenastraße 6, 68165 Mannheim — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt **Markus Ernestus**, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 26. 10. 1995 **Amtsgericht**

5689

N 48/95, N 45/95 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der

1. **Henkel KGaA**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter **Dr. Klaus Morwind** und **Dr. Roland Schulz**, Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf,

2. **Knap GmbH Siebdruck, Offset, Display**, Schelmenbrink 16—20, 32278 Kirch-
lengern, vertreten durch den Geschäftsführer **Horst Schmidt**,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Käding** und **Koll**, Neuer Markt 2, 32278 Kirch-
lengern — Antragsteller —,

auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **Nguyen & Phan GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Nguyen, Ngoc Tri** und **Huu-Tri Phan**, Am Kapellenberg 23, 68519 Viernheim — Antragsgegnerin —, wird die Sequestration vom 28. Juli 1995 nebst allgemeinem Veräußerungsverbot aufgehoben.

Lampertheim, 31. 10. 1995 **Amtsgericht**

5690

N 19/95: Die Firma **Holzwerk Pfeifer GmbH & Co. KG**, Bahnhofstraße 63, 36110 Schlitz, vertreten durch die persönlich haf-

tende Gesellschafterin Firma **BHP Holz- und Kunststoffverarbeitungsverwaltungsgesellschaft mbH**, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer **Peter Berndsen**, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird heute, am 27. Oktober 1995, 12.00 Uhr, gemäß § 106 KO angeordnet:

I. die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt **Bernd Reuss**, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen) bestellt.

II. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot).

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Lauterbach (Hessen), 27. 10. 1995

Amtsgericht

5691

7 N 19/95 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **GEMRO GmbH, Runkel**, jetzt **Wilnsdorf**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Mohamed Elgemri**, Parkstraße 25, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird heute, 27. Oktober 1995, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Wolfgang Kalker**, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. Dezember 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoß, Walderdorffstraße 12, Gebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

Montag, den 18. Dezember 1995, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsorgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen der Justizbehörden.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Kreissparkasse Weilburg**, Kto-Nr. 100 452 663, BLZ 511 519 19.

Limburg a. d. Lahn, 27. 10. 1995 **Amtsgericht**

5692

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Technisches Laboratorium Klaus Heucke GmbH, Einsteinstraße 11, Viernheim**, gebe ich die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO bekannt.

Mannheim, 31. 10. 1995

Der Konkursverwalter
Depré
Rechtsanwalt

5693

7 N 2/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Konrad Preis GmbH, Fontanestraße 42, 35039 Marburg**, wird Schlußtermin auf

Donnerstag, 14. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 129 388,21 DM nebst 7,5% Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 9 027,08 DM festgesetzt.

Marburg, 25. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 7**

5694

N 26/95: Über das Vermögen der Firma **Helmut Völker GmbH + Co. KG, Hebstahler Straße 51, 64759 Sensbachtal**, wird heute, Mittwoch, den 1. November 1995, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Herr Diplom-Kaufmann Klaus Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Postfach 18 40, 64608 Bensheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Dezember 1995.

Vor dem Gericht, Raum 128, S-Obergeschoß, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

14. Dezember 1995, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

15. Februar 1996, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Michelstadt, 1. 11. 1995 **Amtsgericht**

5695

VN 1/95 — **Beschluß**: Die Firma **Edelmann GmbH, Ernst-L.-Edelmann-Straße 6, 64743 Beerfelden**, HRB 412 (Schuldnerin), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer: Herr Ulrich G. Heinz, Fischinger Weg 9, 83329 Waging am See, hat am 31. Oktober 1995 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt.

1) Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird bestellt: Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main.

Ihm stehen die Befugnisse im Sinne von § 57 VerglO zu, insbesondere die Kassenführung. Die Schuldnerin unterliegt den Beschränkungen des § 57 VerglO.

2) Es wird heute, Dienstag, den 31. Oktober 1995, 11.30 Uhr, gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Schuldnerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Schuldnerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Michelstadt, 31. 10. 1995 **Amtsgericht**

5696

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Konrad Preiss GmbH,**

Fontanestraße 42, 35039 Marburg, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg, Az. 7 N 2/89, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 922 464,87 DM zuzüglich der restlichen Verwaltervergütung und der noch zu zahlenden Gerichtskosten. Es ist ein Massebestand von 102 435,23 DM verfügbar.

Mühlhausen, 25. 10. 1995

Der Konkursverwalter
Karl-Heinz Grebing
Notar

5697

7 N 248/94: Über das Vermögen der Firma **Samir Rizvic Bau GmbH, Bieberer Straße 54, 63065 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Munib Rizvic, wird heute, am 25. Oktober 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 6. Dezember 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 13. Dezember 1995, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, den 25. Januar 1996, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 6. Dezember 1995.

Offenbach am Main, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5698

7 N 225/95: Über das Vermögen der Firma **dnt Forschungs- und Entwicklungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt Achim Stamm, Waldstraße 57, 63128 Dietzenbach, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Möbs und Stamm, Wilhelmstraße 2, 61231 Bad Nauheim, wird heute, am 25. Oktober 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans C. Sauer, Schillstraße 2, 63067 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 11. Dezember 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 14. Dezember 1995, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, den 25. Januar 1996, 14.15 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 11. Dezember 1995.

Offenbach am Main, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5699

1 N 16/95: Konkursantragsverfahren der HEK — Hanseatischen Krankenkasse —, Wandsbeker Zollstraße 82—90, 22041 Hamburg, — Gläubigerin —, gegen **Herrn Hartmut Liebetrau, Schauerweg 83, 65391 Lorch/Rhein**, — Schuldner —.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 16. August 1995 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.

Rüdesheim am Rhein, 30. 10. 1995

Amtsgericht

5700

N 19/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **A—Z Massivhaus Vertriebs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Renate Höhlin, Mittelbeune 14, 63500 Seligenstadt, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Seligenstadt, 28. 9. 1995

Amtsgericht

5701

VN 1/95: Die Firma **B S M Fertigungs- und Montage GmbH, Philipp-Reis-Straße 11, 63110 Rodgau**, Geschäftsführer: Manfred Sand und Peter Hoschek, hat durch einen am 25. Oktober 1995 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Zugleich wird heute, Mittwoch, 25. Oktober 1995, 10.30 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot (§ 12 i. V. m. § 59 VerglO) erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antragstellerin wird gemäß § 10 VerglO zur Beibringung der noch fehlenden Unterlagen und Angaben eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Seligenstadt, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5702

N 47/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ILD Interlink Data GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Patrick F. Carder, Gaswerkstraße 11, 63512 Hainburg, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Seligenstadt, 28. 9. 1995

Amtsgericht

5703

N 7/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hermann Dickmann, Feineisen- und Fensterbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Dickmann, Boschstraße 1, 63110 Rodgau, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 28. 9. 1995

Amtsgericht

5704

N 18/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Helmut Schuster, Frankfurter**

Straße 84, 63110 Rodgau, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 10. 10. 1995 **Amtsgericht**

5705

N 27/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WMS Werbeartikel und Marketing-Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Bodo Jörges, Auf das Loh 5, 63512 Hainburg, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 19. 10. 1995 **Amtsgericht**

5706

8 N 23/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Caspari GmbH, Industriestraße, 35799 Merenberg**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Greve, Neue Straße 18, 35794 Mengerskirchen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 4. Dezember 1995, 13.00 Uhr, Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28.

Weilburg, 30. 10. 1995 **Amtsgericht**

5707

N 17/86 (B): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Loh-Wohn-Collection GmbH, Solms**, ist eine Gläubigerversammlung nebst Prüfungstermin auf

Freitag, den 1. Dezember 1995, 11.00 Uhr, Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Zimmer 204, II. Stock, anberaumt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Wetzlar, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5708

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kristallkronleuchterfabrik Gerhard Palme & Co. GmbH (AG Limburg a. d. Lahn, Az. 7 N 35/91)** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 133 800,33 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich eventuell noch anfallender Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 173 734,60 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Limburg zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 30. 10. 1995 **Der Konkursverwalter Ache, Rechtsanwalt**

5709

3 N 67/95: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Andreas Gebauer, Inhaber der Firma S + F Anlagenberatung, Elisabethenstraße 21, 35576 Wetzlar**, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners zurückgenommen.

Der Sequestrationsbeschuß mit der darin enthaltenen Post- und Telegraphensperre wird aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wetzlar, 26. 10. 1995 **Amtsgericht**

5710

3 N 54/95: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Alonso-Drehtechnik, Wetzlarer Straße 19, 35606 Solms-Oberbiel**, vertreten durch den Geschäftsführer Jose Alonso-Fernandez, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung

des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin zurückgenommen.

Der Sequestrationsbeschuß vom 18. August 1995 mit der darin enthaltenen Post- und Telegraphensperre wird aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wetzlar, 27. 10. 1995 **Amtsgericht**

5711

3 N 22/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jöst Brot GmbH & Co. KG, Schlesierstraße 4, 35583 Wetzlar-Garbenheim**, ist Schlußtermin auf

Freitag, den 1. Dezember 1995, 8.00 Uhr, Gebäude B, Wertherstraße 1, Zimmer 201, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Wetzlar, 1. 11. 1995 **Amtsgericht**

5712

In dem Konkursverfahren Firma **Junge Electronics GmbH, Amtsgericht Groß-Gerau, Az. 24 N 89/92**, steht Schlußtermin am 5. Dezember 1995, um 9.45 Uhr, Saal 251, beim Amtsgericht Groß-Gerau an. Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 558 734,73 DM ist die Konkursmasse in Höhe von ca. 5 000,— DM zu verteilen.

Wiesbaden, 2. 11. 1995

Der Konkursverwalter Rolf-Rainer Barenberg Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und erst nach glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5713

K 92/93: Die im Grundbuch von Herfa, Band 18, Blatt 477, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herfa, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 181/26, Hofraum, Friedewalder Straße, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 24/1, Gartenland, Im Dorf, Größe 6,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 24/2, Gartenland, Im Dorfe, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 280/31, Hof- und Gebäudefläche, Friedewalder Straße 7, Größe 3,47 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedewalder Straße 7, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 208/144, Hof- und Gebäudefläche, Friedewalder Straße 7, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 281/26, Hofraum, Friedewalder Straße, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 278/30, Hofraum, Friedewalder Straße, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 279/144, Hofraum, Friedewalder Straße, Größe 0,01 Ar, sollen am Freitag, dem 2. Februar 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerd Altermann.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 180,— DM,

lfd. Nr. 2: 9 700,— DM,

lfd. Nr. 3: 150,— DM,

lfd. Nr. 4: 164 000,— DM,

lfd. Nr. 5: 4 500,— DM,

lfd. Nr. 6: 360,— DM,

lfd. Nr. 7: 225,— DM,

lfd. Nr. 8: 360,— DM,

lfd. Nr. 9: 45,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 10. 1995 **Amtsgericht**

5714

K 5/95: Die im Grundbuch von Heringen, Band 92, Blatt 2799, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstück 268/11, Gebäude- und Freifläche, Widdershäuser Straße 31, Größe 12,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 268/12, Gebäude- und Freifläche, Widdershäuser Straße 31, Größe 0,76 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. Januar 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Neldner,

b) Ursula Neldner geb. Engelhardt, — je zur Hälfte —.

Der Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 140 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5715

6 K 31/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7425: 162,4469/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Oberursel,

Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,96 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,16 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 1 gelegenen Wohnung im 3. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 1301 bezeichnet; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenplatz Nr. TG 13,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kunstoplast-Chemie GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 258 000,— DM (Zweizimmerwohnung, ca. 75 qm; im 3. Obergeschoß/Westen, Tiefgaragenstellplatz; in einer 9geschossigen Wohnanlage, bestehend aus 2 Häusern mit 1geschossigem Verbindungsbau mit Schwimmhalle und Tiefgaragenanlage, Baujahr 1970, mit zwischenzeitlichen Renovierungen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 10. 1995

Amtsgericht

5716

6 K 46/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg,

a) Blatt 11 283: 257/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Bad Homburg, Flur 11, Flurstück 156/9, Gebäude- und Freifläche, Gymnasiumstraße 6, Größe 6,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, Nr. W 3 mit Keller K 3,

b) Blatt 11 284: 111/1 000 Miteigentumsanteil an dem unter a) angegebenen Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, Nr. W 4 und dem Keller K 4,

c) Blatt 11 285: 136/1 000 Miteigentumsanteil an dem unter a) angegebenen Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, Nr. W 5 und dem Keller K 5,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungsgesellschaft Brendelstraße GmbH i. L. in Cottbus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 383 400,— DM (ca. 153,37 m² Wohnfläche — 5 Zimmer, Balkon und Loggia),

b) auf 126 700,— DM (ca. 63,36 m² Wohnfläche — 2 Zimmer, Dachgauben),

c) auf 158 900,— DM (ca. 79,43 m² — 2 Zimmer).

Alle Wohnungen sind vermietet und befinden sich in einem 3geschossigen Fünffamilienwohnhaus aus den Jahren um 1900.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 10. 1995

Amtsgericht

5717

8 K 17/95: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1531, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 52 118/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendeinhundertachtzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, Gebäude- und Freifläche, Am tiefen Born 10,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1530) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 27. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Ewald Reinhardt, geboren am 23. 3. 1941, Baumweg 11, 60316 Frankfurt am Main.

Beschlagnahmedatum: 12. Mai 1995.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 18. 10. 1995

Amtsgericht

5718

4 K 76/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 398, Blatt 13 869, Gemarkung Bensheim, Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 57/1, Gebäude- und Freifläche, Nibelungenstraße 58, Größe 1,47 Ar,

Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 57/2, Gebäude- und Freifläche, Nibelungenstraße 58, Größe 13,57 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1996, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Willmes, Bahnstraße 81—83, 64625 Bensheim — Schuldner —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 450 000,— DM für beide Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, zusammen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5719

1 K 21/94: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 54, Blatt 1807, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weidenhausen, Flur 13, Flurstück 2/24, Gebäude- und Freifläche, Weidenhäuser Bahnhof 12, Größe 12,88 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Biedenkopf, 5. 10. 1995

Amtsgericht

5720

3 K 18/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 73, Blatt 2610,

1. Gemarkung Altenstadt, Flur 1, Nr. 685, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 6, Größe 7,29 Ar,

2. Gemarkung Altenstadt, Flur 4, Nr. 4, Landwirtschaftsfläche, Am Rotengrundspfad, Größe 18,46 Ar,

3. Gemarkung Altenstadt, Flur 4, Nr. 159, Landwirtschaftsfläche, Am Roten Weg, Größe 17,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. April 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Göllner und Adelheid Göllner geb. Gondolf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 685 auf 550 000,— DM,

Flur 4, Nr. 4 auf 4 153,50 DM,

Flur 1, Nr. 159 auf 3 953,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 18. 10. 1995

Amtsgericht

5721

7 K 16/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ortenberg, Band 35, Blatt 1373,

Gemarkung Ortenberg, Flur 4, Nr. 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 44, Größe 2,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. April 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Minni Bald geb. Fritz,

Rudolf Valentyn de Koning, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 18. 10. 1995

Amtsgericht

5722

61 K 197/93: Der im WE-Grundbuch von Hähnlein, Band 74, Blatt 3012, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 838, Gebäude- und Freifläche, Donnersbergstraße 14, 14 A, Größe 6,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen; Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Biedenkopf, 5. 10. 1995

Amtsgericht

soll am Donnerstag, dem 14. März 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Wilhelm Kübler, geboren am 18. 3. 1950, Darmstadt.

Der Wert des halben Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sonder-eigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 553 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 10. 1995

Amtsgericht

5723

61 K 220/94: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 149, Blatt 6657, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 932/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 72, Sackgasse 10, Größe 8,07 Ar, soll am Dienstag, dem 27. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Baumann, Schreinermeister in Pfungstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 10. 1995

Amtsgericht

5724

3 K 57/94: Der im Grundbuch von Altheim, Band 23, Blatt 1142, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Altheim, Flur 5, Flurstück 162/2, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 16 A, Größe 5,40 Ar,

soll am Montag, dem 15. Januar 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo Schneider, Hildegard Schneider, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 10. 10. 1995

Amtsgericht

5725

3 K 8/95: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 146, Blatt 552, eingetragene Grundbesitz, Miteigentumsanteil von 17/1 000 an dem Grundstück,

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar,

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß rechts und Abstellraum im Kellergeschoß, mit Nr. 62 im Aufteilungsplan bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1996, 10.00 Uhr, Sozialraum, IV. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ute Daniel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 10. 10. 1995

Amtsgericht

5726

3 K 20/94: Der im Grundbuch von Altheim, Band 34, Blatt 1487, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Altheim, Flur 9, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche (Getränkehandel), Münsterer Straße 16, Größe 5,50 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Josef Braun, Margit Braun, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 446 139,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 10. 1995

Amtsgericht

5727

3 K 78/94: Der im Grundbuch von Radheim, Band 24, Blatt 995, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Radheim, Flur 5, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenhang, Größe 7,33 Ar,

soll am Montag, dem 29. Januar 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Peter Kruse, Margarete Erika Anni Kruse, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 690 859,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 13. 10. 1995

Amtsgericht

5728

3 K 50/94: Der im Grundbuch von Habitzheim, Band 20, Blatt 1112, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 209/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 13, Größe 2,48 Ar,

soll am Montag, dem 5. Februar 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelmine Mönch, Dieter Mönch, Mike Mönch, — zu einem Viertel in Erbengemeinschaft —,

Wilhelmine Mönch, — zu einem Viertel —, Dieter Mönch, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5729

3 K 53/94: Der im Grundbuch von Habitzheim, Band 28, Blatt 1369, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Habitzheim, Flur 2, Flurstück 130, Ackerland, Kirchberg, Größe 29,70 Ar, soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 426, IV. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edith Willner, 64853 Otzberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 26. 10. 1995

Amtsgericht

5730

8 K 17/94: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 56, Blatt 1928, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 2811/6, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Sperberweg 17, Größe 6,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1996, 10.00 Uhr, in Saal 18 des Amtsgerichts Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Benfer, geboren am 10. 2. 1966, Sperberweg 17, Dietzhöhlental-Mandeln, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 20, Flurstück 2811/6 (halber Anteil) auf 94 687,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5731

3 K 3/95: Das im Grundbuch von Eltville, Bezirk Eltville, eingetragene Grundeigentum,

A. Band 143, Blatt 4451, lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 120/6, Gebäude- und Freifläche, Sonnenbergstraße 13 A, Größe 2,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 120/12, Gebäude- und Freifläche, Sonnenbergstraße, Größe 0,30 Ar,

B. Band 143, Blatt 4447, 1/4 Miteigentumsanteil Abt. I, Nr. 8 an

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 120/8, Weg, Sonnenbergstraße, Größe 0,50 Ar,

C. Band 143, Blatt 4448, 1/3 Miteigentumsanteil Abt. I, Nr. 7 an

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 120/9, Weg, Sonnenbergstraße, Größe 0,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1996, 13.30 Uhr, Raum 11, I. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marion Krämer, geboren am 18. 5. 1956, Sonnenbergstraße 13 a, 65343 Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 120/6 auf 659 950,— DM,
Flurstück 120/12 auf 27 100,— DM,
1/4 Miteigentumsanteil an Flurstück 120/8 auf 1 750,— DM,
1/3 Miteigentumsanteil an Flurstück 120/9 auf 1 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 16. 10. 1995 Amtsgericht

5732

84 K 294/93: Die im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8802, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 20, Flurstück 485, Landwirtschaftsfläche, Am Schallberg, Größe 0,72 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 20, Flurstück 486, Landwirtschaftsfläche, Am Schallberg, Größe 1,31 Ar, sollen am Freitag, dem 16. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1993 (Versteigerungsvermerk):
Erbengemeinschaft Zorbach-Dzienuda-Bornschiefer.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 5 auf 4 300,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 7 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 10. 1995
Amtsgericht, Abt. 84

5733

84 K 314/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8802, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 31, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 14, Flurstück 194, Landwirtschaftsfläche, Am Mühlberg, Größe 9,94 Ar, soll am Freitag, dem 16. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1993 (Versteigerungsvermerk):
Erbengemeinschaft Zorbach-Dzienuda-Bornschiefer.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 10. 1995
Amtsgericht, Abt. 84

5734

84 K 304/94: Die im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8802, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 19, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 14, Flurstück 432, Landwirtschaftsfläche, An der Wasserfalle, Größe 8,19 Ar, lfd. Nr. 25, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 14, Flurstück 342, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Platz, Größe 6,12 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1993 (Versteigerungsvermerk):
Erbengemeinschaft Zorbach-Dzienuda-Bornschiefer.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 19 auf 38 500,— DM,
lfd. Nr. 25 auf 28 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 10. 1995
Amtsgericht, Abt. 84

5735

84 K 297/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8802, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 23, Flurstück 180, Landwirtschaftsfläche, Im Hespel, Größe 1,16 Ar, soll am Freitag, dem 8. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1993 (Versteigerungsvermerk):
Erbengemeinschaft Zorbach-Dzienuda-Bornschiefer.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 10. 1995
Amtsgericht, Abt. 84

5736

84 K 307/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8802, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 22, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 32, Flurstück 237, Landwirtschaftsfläche, Am Auerweg, Größe 4,93 Ar, soll am Freitag, dem 8. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1993 (Versteigerungsvermerk):
Erbengemeinschaft Zorbach-Dzienuda-Bornschiefer.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 10. 1995
Amtsgericht, Abt. 84

5737

K 48/94: Der im Grundbuch von Wabern, Band 40, Blatt 1578, eingetragene 342/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 56/62, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfadwiesen 2, Größe 8,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und an einem Keller (Nr. 1 des Aufteilungsplanes), soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1996, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg

1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manfred Queckbörner, Pfadwiesen 2, 34590 Wabern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 234,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 6. 10. 1995
Amtsgericht

5738

K 49/94: Der im Grundbuch von Wabern, Band 40, Blatt 1579, eingetragene 342/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 56/62, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfadwiesen 2, Größe 8,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und an einem Keller (Nr. 2 des Aufteilungsplanes), soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bernd Queckbörner, Pfadwiesen 2, 34590 Wabern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 234,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 6. 10. 1995
Amtsgericht

5739

K 50/94: Der im Grundbuch von Wabern, Band 40, Blatt 1580, eingetragene 316/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 56/62, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfadwiesen 2, Größe 8,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und an einem Keller (Nr. 3 des Aufteilungsplanes), soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1996, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Georg Queckbörner, Pfadwiesen 2, 34590 Wabern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 532,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 6. 10. 1995
Amtsgericht

5740

5 K 82/94: Das im Grundbuch von Rothemann, Band 26, Blatt 709, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothemann, Flur 16, Flurstück 7/1, Lieg.B. 287, Hof- und Gebäudefläche, Im Unterland 7, Größe 2,21 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erik Streitenberger.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 74 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 19. 10. 1995

Amtsgericht

5741

5 K 51/94: Das im Wohnungsgrundbuch von Dörmbach, Band 6, Blatt 148, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 18,2722/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörmbach, Flur 1, Flurstück 3/13, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Ferienzentrum Kneshecke, Größe 464,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 8, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8;

Nutzungsregelung bezüglich der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ist getroffen;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 141 bis 200);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Michael Gaugel, Stuttgart.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 182 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 31. 10. 1995

Amtsgericht

5742

5 K 84/94: Die im Grundbuch von Hosenfeld, Band 25, Blatt 767, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hosenfeld, Flur 22, Flurstück 11, Ackerland, Grünland, Hutung, An der Katzenbach, Größe 102,84 Ar,

Wert 10 300,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hosenfeld, Flur 14, Flurstück 14, Grünland, Siebenbrunnental, Größe 55,63 Ar,

Wert 4 500,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hosenfeld, Flur 30, Flurstück 34/1, Lieg.-B.-Nr. 19, Hof- und Gebäudefläche, Am Kuppel 2, Größe 8,11 Ar,

Wert 198 300,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 7. Februar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner August Bappert in Hosenfeld.

Der Verkehrswert ist festgesetzt wie bei den Grundstücken angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 31. 10. 1995

Amtsgericht

5743

K 12/95: Das im Grundbuch von Pfaffenhausen, Band 20, Blatt 668, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Pfaffenhausen, Flur 1, Flurstück 113/3, Gebäude- und Freifläche, Jossastraße 15, Größe 7,84 Ar,

soll am Montag, dem 29. Januar 1996, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1994 bzw. 7. 3. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gernot Kling und Angelina Kling in Büdingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 10. 10. 1995

Amtsgericht

5744

K 21/95: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 90, Blatt 2438, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 7, Flurstück 36/1, Freifläche, Hopfengartenstraße 5, Größe 6,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1996, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Sander in Hasselroth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 16. 10. 1995

Amtsgericht

5745

K 39/93: Das im Grundbuch von Wirtheim, Band 68, Blatt 2465, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wirtheim, Flur 4, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Erbsengasse 2, Größe 3,30 Ar,

soll am Montag, dem 5. Februar 1996, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Hölzinger und Brigitte Hölzinger, in Biebergemünd, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 20. 10. 1995

Amtsgericht

5746

K 65/95: Das im Grundbuch von Völzberg, Band 9, Blatt 283, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Völzberg, Flur 5, Flurstück 13/1, Gebäude- und Freifläche, Am Erlenborn 4, Größe 7,57 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Völzberg, Flur 5, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Erlenborn, Größe 0,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1996, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Bender in Grebenhain.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 13/1 auf 300 000,— DM,
Flurstück 15 auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 20. 10. 1995

Amtsgericht

5747

42 K 50/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 21, Blatt 677,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 99/5, Gebäude- und Freifläche, Am Baumstück 3, Größe 4,94 Ar (noch nicht fertiggestelltes Wohnhaus), soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1995, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Rainer Günter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

562 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5748

42 K 51/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 21, Blatt 680, ein Viertel Miteigentumsanteil des Rainer Günter an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 99/7, Weg, Am Baumstück, Größe 2,56 Ar

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1995, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Rainer Günter, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5749

42 K 21/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeburg, Band 53, Blatt 1868,

lfd. Nr. 1: 38/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Cleeburg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, im Erdgeschoß,

soll am Mittwoch, dem 3. Januar 1996, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Peter Anton Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 26. 10. 1995

Amtsgericht

5750

42 K 22/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeburg, Band 53, Blatt 1885,

lfd. Nr. 1: 65/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Cleeburg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudelfläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21, im Erdgeschoß,

soll am Mittwoch, dem 3. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Peter Anton Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 26. 10. 1995

Amtsgericht

5751

42 K 23/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeburg, Band 23, Blatt 1886,

lfd. Nr. 1: 75/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Cleeburg, Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudelfläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22, im I. Obergeschoß und Kellergeschoß,

soll am Mittwoch, dem 3. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Peter Anton Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

471 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 26. 10. 1995

Amtsgericht

5752

24 K 57/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 211, Blatt 7458,

BV lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 383, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 89, Größe 4,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1995 (Tag des Eintrags des Versteigerungsvermerks):

Elvira Jourdan,

Harald Jourdan, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

572 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5753

24 K 34/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebesheim, Band 103, Blatt 4237,

BV lfd. Nr. 10, Flur 13, Nr. 357/3, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 10, Größe 5,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Klück.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5754

42 K 63/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 173, Blatt 5763,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 1/3, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 13, Größe 13,29 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 1/5, Landwirtschaftsfläche, An der Kastanienallee, Größe 7,48 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 1/7, Waldfläche, An der Hochstädter Landstraße, Größe 0,52 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 182/1, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 11, Größe 5,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anja Metzler geb. Gros.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 675 700,— DM für BV Nr. 1; 61 000,— DM für BV Nr. 2; 1 800,— DM für BV Nr. 3 und 1 174 300,— DM für BV Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 24. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

5755

42 K 134/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 159, Blatt 5191,

BV Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 352, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Goethestraße, Größe 3,01 Ar,

BV Nr. 3 zu 1: 1/16 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 335, Weg, Goethestraße, Größe 8,87 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 345/1, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 125 i, Größe 2,00 Ar,

BV Nr. 5 zu 4: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 100/7, Verkehrsfläche, Am Nonweg, Größe 2,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Crema, Erhard,

b) Crema, Nelly, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 500,— DM für BV Nr. 2; 25 000,— DM für BV Nr. 3; 475 200,— DM für BV Nr. 4; 16 300,— DM für BV Nr. 5; 530 000,— DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 26. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

5756

42 K 45/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 229, Blatt 8037: 17/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 38/6, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 69, Größe 55,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. XI 1 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Kellerraum Nr. 3 (lt. Schätzung ca. 73,5 qm Wohnfläche im 11. OG),

soll am Donnerstag, dem 15. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Kersten, 63071 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 26. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

5757

4 K 8/95: Das im Grundbuch von Herborn, Band 156, Blatt 4935, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 329/4, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 2, Größe 0,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 329/5, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 2, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 329/6, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 2, Größe 2,30 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellen Freudenberger-Dietrich, Herborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 18, Nr. 329/4 auf 74 431,10 DM,

Flur 18, Nr. 329/5 auf 349 799,74 DM,

Flur 18, Nr. 329/6 auf 1 132 885,42 DM.

Ferner ist der Wert des Zubehörs auf 512 378,64 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 25. 10. 1995

Amtsgericht

5758

3 K 25/93: Das im Grundbuch von Herborn, Band 77, Blatt 2541, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Flurstück 10/17, Gebäude- und Freifläche, Johannisbergstraße 24, Größe 5,35 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Karl Schmidt, Johannisbergstraße 24, 35745 Herborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 25, Flurstück 10/17 auf 444 061,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 30. 10. 1995 **Amtsgericht**

5759

K 28/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Udenhausen, Band 43, Blatt 1290,

Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 106/1, Gebäude- und Freifläche, Wegelange 34, Größe 3,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barthold Reller, Holländische Straße 36, 34127 Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 23. 10. 1995 **Amtsgericht**

5760

641 K 180/94: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 261, Blatt 7941, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 226/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstücke 191/7 und 191/8, Gebäude- und Freifläche, Am Ziegenberg 55, 57, 59, 61, 63, Größe 37,48 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 33, K 33 des Aufteilungsplans (Wohnung im 2. OG rechts, Haus Nr. 61);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 7909 bis 7940 und 7942 bis 7948);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 6. 8. 1984 und 17. 12. 1984;

soll am Dienstag, dem 6. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 27. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Bode,
b) Ursula Bode geb. Zöllner, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 9. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

5761

641 K 19/95: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 204, Blatt 6253, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 7, Flurstück 381/125, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße, Größe 2,76 Ar,
b) lfd. Nr. 5, Gemarkung Harleshausen, Flur 10, Flurstück 10/10, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße 399, Größe 5,95 Ar

(bebaut mit Mehrfamilien-Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude),

sollen am Dienstag, dem 13. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Quanten, Joseph,
b) Quanten geb. Wurst, Helga, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
zusammen 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

5762

641 K 230/94: Das im Grundbuch von Elmshagen, Band 12, Blatt 290, eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 195/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Elmshagen, Flur 2, Flurstück 31/59, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 30, Größe 13,63 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an Wohnung KG mit Kellerraum und Garage Nr. E 1 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 290 bis 293) gehörenden Sondereigentumsrechte;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung durch Eigentümer als Erstveräußerung, Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung oder Grundpfandgläubiger als Weiterveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. 8. 1985;

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs- und Teileigentümer am 18. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jungermann, Dieter, geboren am 4. 6. 1963, Schauenburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

5763

9 K 39/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schneidhain, Band 21, Blatt 677,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 324, Hof- und Gebäudefläche, Am Erdbeerstein 5, Größe 4,37 Ar

(freistehendes lgesch. EFH mit ausgebautem Untergeschoß und separatem Garagengebäude),

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe und Sylvia Lampe, Königstein im Taunus, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 11. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 9**

5764

1 K 65/94: Das im Grundbuch von Netze, Band 21, Blatt 618, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Netze, Flur 1, Flurstück 312/8, Gebäude- und Freifläche, Marienthalweg 3, Größe 9,41 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Januar 1996, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jan Kleeb und Vitus Kleeb, beide wohnhaft in Waldeck, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

805 000,— DM insgesamt, entsprechend 402 500,— DM je Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 24. 10. 1995 **Amtsgericht**

5765

1 K 10/95: Das im Grundbuch von Willingen, Band 96, Blatt 2789, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 25, Flurstück 6/76, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Am Rodeland, Größe 12,72 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1996, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Topp und Bettina Benuar, beide Willingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

469 000,— DM insgesamt, entsprechend 234 500,— DM je Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 24. 10. 1995 **Amtsgericht**

5766

1 K 30/94: Das im Grundbuch von Niederwerbe, Band 20, Blatt 584, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwerbe, Flur 2, Flurstück 22, Ackerland, Grünland, (Obstb.), Hutung, Unland (Gestrüpp), Im Brunkel, Größe 178,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederwerbe, Flur 4, Flurstück 41/7, Ackerland, Wald, An der Seite, Größe 223,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 4, Ackerland, Krühenhecke, Größe 236,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Grünland, Hutung, Wald, Unland (Gestrüpp), An der Klinge, Größe 244,79 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederwerbe, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland, Hutung, Wald, Unland, Auf dem Lochacker, Größe 258,49 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederwerbe, Flur 1, Flurstück 3/1, Garten, Unland (Fels), Niederwerbe, Größe 1,57 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederwerbe, Flur 1, Flurstück 3/2, Garten, Niederwerbe, Größe 0,00 Ar (0,4 qm),

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 55/1, Ackerland, Am Brunkel, Größe 96,21 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 67/1, Grünland, Mühlwiese, Größe 13,34 Ar,

Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 67/2, Grünland, Wiese, Mühlwiese, Größe 46,96 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Niederwerbe, Flur 14, Flurstück 12, Ackerland, Reiherbach, Größe 221,55 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Niederwerbe, Flur 1, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Am Hagen 4, Größe 19,83 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Niederwerbe, Flur 1, Flurstück 140/58, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Am Hagen 4, Größe 1,04 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Niederwerbe, Flur 1, Flurstück 250/55, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Am Hagen 4, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Niederwerbe, Flur 1, Flurstück 52/2, Landwirtschaftsfläche, Niederwerbe, Größe 2,42 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Waltraud Becker, Waldbrunn-Ellar,
2. Hildegard Fischer und Dieter Fischer, beide Waldeck-Niederwerbe,

zu 1. und 2. — in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV 3 auf	7 120,— DM,
BV 4 auf	6 701,10 DM,
BV 5 auf	20 078,70 DM,
BV 6 auf	7 341,30 DM,
BV 10 auf	11 632,05 DM,
BV 13 auf	1,— DM,
BV 14 auf	1,— DM,
BV 15 auf	9 625,— DM,
BV 16 auf	6 030,— DM,
BV 17 auf	27 694,75 DM,
BV 18 auf	197 765,— DM,
BV 19 auf	1 560,— DM,
BV 20 auf	3 875,— DM,
BV 21 auf	3 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 24. 10. 1995 **Amtsgericht**

5767

K 20/95: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 12 612, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 601/2, Bauplatz, Potters-Bar-Platz 4, Größe 2,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Nr. 601/9, Bauplatz (Garagenplatz), Zu Potters-Bar-Platz 4, Größe 0,18 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1996, 10.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Berski, Edgar,
b) Berski, Ursula, geb. Böhmer, beide wohnhaft: Beethovenstraße 16 b, Viernheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 000,— DM für das Grundstück Flur 18, Nr. 601/2 und 13 500,— DM für das Grundstück Flur 18, Nr. 601/9.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 30. 10. 1995 **Amtsgericht**

5768

K 21/95: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 8970, eingetragene Grundeigentum,

Flur 9, Nr. 1006, Bauplatz, Starkenburg-ring 16, Größe 3,59 Ar

(Das Grundstück ist bebaut mit einem zweistöckigen Wohnhaus mit Garage und Gartenhaus),

soll am Freitag, dem 2. Februar 1996, 10.45 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kern-Eimann, Hans, Starkenburgstraße 16, Viernheim,

b) Kolmann, Maria, gesch. Kern-Eimann, Multring 19, Weinheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

517 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 30. 10. 1995 **Amtsgericht**

5769

7 K 9/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Blatt 6431: 279,72/1 000 (zweihundertneundsiebzigkommazweiundsiebzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Limburg, Flur 22, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße 3, Größe 2,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1996, 10.15 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorfstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Knipper,
Undine Claudia Neef-Knipper, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 10. 10. 1995 **Amtsgericht**

5770

7 K 59/94: Das im Grundbuch von Kernbach, Band 9, Blatt 268, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kernbach, Flur 4, Flurstück 49/3, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 13, Größe 14,90 Ar

(eingeschossiges Wohnhaus, tlw. ausgebauter Dachgeschoß, ca. 210 m² Wohnfläche, 1 Garage),

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Drexler, Heerstraße 243, 13595 Berlin, — zu 7/12 —,

Heike Drexler, Dorfstraße 13, 35094 Lahntal, — zu 5/12 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 379 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 20. 10. 1995 **Amtsgericht**

5771

K 69/92: Das im Grundbuch von Wald-Amorbach, Band 10, Blatt 322, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 46/1, Gebäude- und Freifläche, Spessartstraße 54, Größe 5,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Peter Schneider, 64747 Breuberg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 5. 10. 1995 **Amtsgericht**

5772

K 11/94: Der im Grundbuch von Würzburg, Band 10, Blatt 423, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Würzburg,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 14/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Eck 12, Größe 3,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1996, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2 a) Notburga Magdalena Theodora Fusch geb. Herbert,
b) Michael Fusch,
c) Silvia Fusch,
d) Monika Fusch,

alle wohnhaft im Eck 12, 64720 Michelstadt/Würzburg, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 6. 10. 1995 **Amtsgericht**

5773

K 81/94: Das im Grundbuch von Höchst, Band 40, Blatt 1838, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 107, Bauplatz (bebauet), Königsberger Straße 2, Größe 8,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefanie Fell, Markt 10, 64807 Dieburg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

568 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 6. 10. 1995

Amtsgericht

5774

1 K 24/94: Das im Grundbuch von Echzell, Bezirk Nidda, Band 54, Blatt 2752, eingetragene Grundeigentum,

Flur 22, Nr. 33/21, Gebäude- und Freifläche, Am Preulen 43, Größe 10,77 Ar, soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Franz Röll und Renate Röll geb. Hauerwas, Echzell, — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5775

K 10/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lisperhausen, Band 53, Blatt 1677, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lisperhausen, Flur 8, Flurstück 202/1, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße 12, Größe 19,26 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Januar 1996, 10.15 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ganß, Luise, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lisperhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

889 682,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5776

K 7/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lisperhausen, Band 49, Blatt 1576, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lisperhausen, Flur 2, Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche, Die Kumsatteln, Größe 265,86 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1996, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ganß, Luise Elisabeth Therese, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lisperhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 268,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 17. 10. 1995

Amtsgericht

5777

K 61/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Atzelrode, Band 6, Blatt 145, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Atzelrode, Flur 2, Flurstück 43/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Zum Alten Teich 8, Größe 20,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Atzelrode, Flur 2, Flurstück 43/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Zum Alten Teich 8, Größe 26,78 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Januar 1996, 8.30 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Luckhardt, Reimund, Gaststättenkaufmann, geboren am 24. 4. 1958, Nürnberger Straße 62, Bebra,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 75 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 11. 10. 1995

Amtsgericht

5778

4 K 44/94: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 170, Blatt 7325, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 5, Flurstück 300, Gebäude- und Freifläche, Wilhelminenstraße 29, Größe 2,86 Ar,

soll am Montag, dem 8. Januar 1996, 9.15 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Johann Vatter, Henriette Kneip, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 18. 10. 1995

Amtsgericht

5779

K 2/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 171, Blatt 6084,

lfd. Nr. 1: 7 117/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Frankfurter Straße 84, XIII. Obergeschoß rechts sowie ein dazugehöriges Sondernutzungsrecht an 2 Terrassen (im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet),

soll am Montag, dem 29. Januar 1996, 12.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann Möstl, Freilassing.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348 000,— DM für Nieder-Roden, Blatt 6084, Eigentumswohnung, bestehend aus: 5 Zimmern,

Küche, Bad, Dusch-Bad, Gäste-WC, 2 Diele, 2 Loggien, Abstellraum (137 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 11. 10. 1995

Amtsgericht

5780

K 12/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zellhausen, Band 65, Blatt 2744,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zellhausen, Flur 3, Flurstück 518, Ackerland, Dritte Wingertsgewann, Größe 13,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ute Buch, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 500,— DM für Zellhausen, Blatt 2744, Ackerland.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 11. 10. 1995

Amtsgericht

5781

3 K 26/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Leun, Band 87, Blatt 1588, lfd. Nrn. 1 bis 5, Gemarkung Leun,

Flur 19, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Limburger Straße 25, Größe 0,99 Ar,

Flur 19, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Limburger Straße 25, Größe 1,50 Ar,

Flur 19, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Limburger Straße 25, Größe 1,23 Ar,

Flur 19, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße, Größe 0,22 Ar,

Flur 19, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Limburger Straße, Größe 1,10 Ar,

— Wohnhaus (Fachwerk) mit Nebengebäude —,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1994 und 15. 8. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

1 a) Willi Muth,

1 b) Anette Muth geb. Troß, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 11 auf 73 910,— DM,

Flurstück 12 auf 21 000,— DM,

Flurstück 13 auf 1 200,— DM,

Flurstück 15/1 auf 1 990,— DM,

Flurstück 14 auf 9 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 10. 1995

Amtsgericht

5782

61 K 97/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 500, Blatt 12 806, eingetragene Grundeigentum, 5/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 29, Flurstück 1129/67, Gebäude- und Freifläche, Platterstraße 102 und Klingerstraße 2, Größe 8,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7,

soll am Donnerstag, dem 4. Januar 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Peter Stehling.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 10. 1995 **Amtsgericht**

5783

61 K 13/95: Das im Erbbau-Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 108, Blatt 3111, eingetragene Grundeigentum, Erbbaurecht an dem Grundstück,

Gemarkung Nordenstadt, Flur 15, Flurstück 646, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eichelhägerstraße 25, Größe 4,18 Ar, auf die Dauer von 99 Jahren seit 22. Dezember 1976,

soll am Donnerstag, dem 4. Januar 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm und Rosemarie Neumann, Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 001 895,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 10. 1995 **Amtsgericht**

5784

61 K 98/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 586, Blatt 31 879, eingetragene Grundeigentum, 126/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiesbaden,

Flur 54, Flurstück 273/10, Hof- und Gebäudefläche, Schlichterstraße 15, Größe 4,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 5 a im Dachgeschoß/Speicher und dem Kellerraum Nr. W 5 a,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Leon Rufin Czomber,
Ilse Czomber, Wiesbaden, — je zur Hälfte.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 10. 1995 **Amtsgericht**

5785

61 K 6/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 225, Blatt 4551, eingetragene Grundeigentum, Lahnstraße, Flur 10, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,22 Ar,

Gartenland, Größe 4,68 Ar,
soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV.

Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stecon Unternehmensberatung GmbH, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
24 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 10. 1995 **Amtsgericht**

5786

61 K 111/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Erbenheim, Band 135, Blatt 3677, eingetragene Grundeigentum,

1): 13/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 2083, Hof- und Gebäudefläche, Gronastraße 30, Größe 4,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Keller Nr. 4 und Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 4,

2): 2/zu 1: 1/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 2093, Weg, Gronastraße, Größe 2,52 Ar

(Nach der Teilungserklärung vom 15. März 1983 handelt es sich bei der Sondereigentumseinheit Nr. 4 um Teileigentum an Räumen im Kellergeschoß. Gegen die Eintragung als Wohnung wurde am 1. August 1995 Amtswiderspruch eingetragen),

soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jorge Del Alamo Iglesias, Ratingen,
Klaudia Del Alamo, Köln, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
76 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 10. 1995 **Amtsgericht**

5787

3 K 5/95: Das im Grundbuch von Unterrieden, Band 29, Blatt 681, eingetragene Grundeigentum, halber Miteigentumsanteil an

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterrieden, Flur 4, Flurstück 30/2, Ackerland und Wald (Holzung), Am Spohnberge, Größe 13,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterrieden, Flur 4, Flurstück 29, Gartenland, Am Spohnberge, Größe 21,76 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude Witzenhäuser, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin für den halben Miteigentumsanteil am 23. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magdalene Schrötter, jetzt: Mühlenstraße 6, Göttingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 710,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 3 260,— DM,
insgesamt: 4 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Witzenhäuser, 30. 10. 1995 **Amtsgericht**

5788

3 K 9/94 (3 K 24/95): Folgender Grundbesitz,

I. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Balhorn, Band 58, Blatt 1770, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 28,65/100 an dem Grundstück Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 8, Größe 8,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

II. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Balhorn, Band 58, Blatt 1771, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 25,65/100 an dem Grundstück Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 8, Größe 8,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

III. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Balhorn, Band 58, Blatt 1772, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45,70/100 an dem Grundstück Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 8, Größe 8,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

— zweiter Termin im Sinne der §§ 85 a, 74 a ZVG — ein Zuschlag kann auch auf Gebote unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes erteilt werden —,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1995 zu a) und b), 25. 2. 1994 zu c) (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) In Blatt 1770 von Balhorn:
Depschinski, Imke, Hauptstraße 8, Bad Emstal-Balhorn,

b) In Blatt 1771 von Balhorn:
Depschinski, Arne, Hauptstraße 8, Bad Emstal-Balhorn,

c) In Blatt 1772 von Balhorn:
Depschinski geb. Schröder, Heide, Hauptstraße 8, Bad Emstal-Balhorn,

— jeweils Alleineigentümer —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 1770 auf 271 700,— DM,
Blatt 1771 auf 196 300,— DM,
Blatt 1772 auf 583 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 18. 10. 1995 **Amtsgericht**

Schriftenreihe des
Deutschen
Sozialrechtsverbandes
SDSRV Band 39

**Der sozialrechtliche
Herstellungsanspruch**

6. Sozialrechtslehrtagung
23. bis 25. März 1994

Aus dem Inhalt:

Fritz Ossenbühl – Öffentlich-rechtliche
Entschädigung in Verfassung, Gesetz und
Richterrecht

Eckhard Krefsel – Der sozialrechtliche
Herstellungsanspruch aus der Sicht der
Sozialgerichtsbarkeit – vorbereiteter Dis-
kussionsbeitrag

Michael Bauer – Der sozialrechtliche
Herstellungsanspruch aus der Sicht der
ordentlichen Gerichtsbarkeit – vorbereit-
eter Diskussionsbeitrag

Maximilian Wallerath – Der sozialrecht-
liche Herstellungsanspruch im sozialen
Entschädigungsrecht und in den Hilfs-
und Förderungssystemen

Rainer Pietzner – Die Bewältigung soge-
nannter Herstellungslagen in der Recht-
sprechung des Bundesverwaltungsge-
richts

ISBN 3-87124-115-6

106 Seiten, DM 38,50 zuzüglich
Versandkosten, inkl. USt.

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

**Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 78 in Marburg,
Stadtteil Einhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Re-
gierungsbezirk Gießen**

Die Teilstrecke der K 78 in der Gemarkung Einhausen im Bereich der Ortsdurchfahrt, von Station 0,00 (von NK 043) bis Station 0,280 O.D.-Ende (in Richtung NK 040) wird gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Teilstrecke erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 HStrG Teil der Kreisstraße 78.

Marburg, 4. Oktober 1995

Der Magistrat – Stadtbauamt –

**6. Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 14. De-
zember 1978**

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 27 Abs. 3 Satz 1 durch „§ 30 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird
 - a) in Nr. 13 nach „gewährt wird“ eingefügt:
„; hierzu zählt auch die teilstationäre Behandlung in einem Krankenhaus“
 - b) nach Nr. 13 eingefügt:
„14. Teilnehmer an den auf Rechtsvorschriften beruhenden Maßnahmen für die Aufnahme in allgemeinbildende Schulen gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 18 RVO,
15. Pflegepersonen gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO“
 - c) die bisherige Nr. 14 nunmehr Nr. 16.
Die darin als Rechtsgrundlage angegebenen „§§ 31 und 32“ werden durch „§§ 34 und 35“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 34 durch „§ 37“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1
 - a) Ziff. 6 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 34 durch „§ 37“ ersetzt.
 - b) Ziff. 7 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 27 durch „§ 30“ ersetzt.
 - c) Ziff. 8 werden die Worte „im Umlageverfahren“ gestrichen. Der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 23 Abs. 1 bis 11 wird durch „§ 25 Abs. 1–3“ und der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 24 durch „§ 27“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2
 - a) Ziff. 16 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 23 Abs. 12 und 15 durch „§ 26 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
 - b) Ziff. 19 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 33 durch „§ 36“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 2 wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf § 29 durch „§ 32“ ersetzt.
7. § 23 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes (Gesamtbedarf) werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder aufgebracht (IV § 20 SGB, § 723 RVO). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Beschaffung der Betriebsmittel (IV § 81 SGB) nötigen Beträge decken (IV § 21 SGB).
(2) Es werden folgende Beitragsgruppen gebildet, denen angehören in:
EB 1 — die Städte, Gemeinden und Landkreise, jedoch nicht als Krankenhausträger
EB 2 — die Zweckverbände und die Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO, soweit nicht in EB 3
EB 3 — die Krankenhausträger ohne den LWV
EB 4 — die Haushaltsvorstände
K — die Kindergartenträger, ohne die Träger von Betriebskindergärten
S — die Träger allgemein- und berufsbildender Schulen ohne den LWV
U — die Städte und Gemeinden
FFW — die Städte und Gemeinden

- BAU — die Städte und Gemeinden
- Pflege-UV — die Städte, Gemeinden und Landkreise
- FAG — die Flughafen Frankfurt/M. AG
- LWV — der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- SV — die Städte, Gemeinden und Landkreise.“

8. Nach § 23 wird eingefügt:

„§ 24

Anteil der Beitragsgruppen am Gesamtbedarf

- (1) Der Anteil der einzelnen Beitragsgruppen am Gesamtbedarf (Gruppenbedarf) ergibt sich aus ihrem Anteil an den Entschädigungsleistungen der zum Zeitpunkt der Beitragsrechnung vorliegenden drei letzten abgeschlossenen Jahresrechnungen.
- (2) Den einzelnen Beitragsgruppen werden die Entschädigungsleistungen für folgende Versicherte zugerechnet:
- EB 1 — Eigene Beschäftigte § 539 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 RVO
- EB 2 — Eigene Beschäftigte § 539 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 RVO
- EB 3 — Eigene Beschäftigte § 539 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 RVO
- EB 4 — Eigene Beschäftigte § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO
- K — Kinder in Kindergärten § 539 Abs. 1 Nr. 14 a RVO
- S — Schüler § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO
— Berufsschüler § 539 Abs. 1 Nr. 14 c RVO
— Teilnehmer an Schultauglichkeitsuntersuchungen § 539 Abs. 1 Nr. 18 b RVO
— Vorklassen § 539 Abs. 1 Nr. 14 a RVO
- U — Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, ohne FFW § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO
— Einzelhelfer § 539 Abs. 1 Nr. 9 a, 9 b RVO
- FFW — Tätige im Unternehmen Freiwillige Feuerwehr § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO
- BAU — Selbsthelfer am Bau § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO
— Versicherte bei kurzen, nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten § 539 Abs. 2 RVO
- Pflege-UV — Pflegepersonen § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO
- FAG — Eigene Beschäftigte § 539 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 RVO
- LWV — Eigene Beschäftigte § 539 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 RVO
— Schüler in LWV-Schulen § 539 Abs. 1 Nr. 14 b, c RVO
- SV — Sonstige Versicherte, insbes.
— Angestellte und Arbeiter des HGUVV § 539 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 RVO
— Mitglieder der Organe des HGUVV, Mandatsträger und sonstige Ehrenamtliche § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO
— Schülerlotsen § 539 Abs. 1 Nr. 9 b RVO
— Blut- und Gewebespender § 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO
— Teilnehmer an ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen § 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO
— Tätige im örtlichen Luftschutzalarm und -hilfsdienst § 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO
— Personen in stationärer Behandlung § 539 Abs. 1 Nr. 17 a RVO
— Versicherte bei vorübergehender Haushaltstätigkeit § 539 Abs. 2 RVO
— Arbeitsmaßnahmen bei Sozialhilfeempfängern § 539 Abs. 2 RVO
— Kraft Satzung Versicherte § 544 RVO

Maßgebend ist der durch die jeweilige Rechtsvorschrift bestimmte Kreis der versicherten Personen.

(3) Die Entschädigungsleistungen für Kinder in Betriebskindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 a RVO) werden der Beitragsgruppe zugerechnet, der ihr Träger für eigene Beschäftigte angehört.

§ 25

Beitragspflichtige, Beitragsmaßstab, Beitragssatz, Mitgliedsbeitrag

- (1) Ausgehend vom Gruppenbedarf setzt die Vertreterversammlung durch Beschluß die Beitragssätze, für die Beitragsgruppen FAG und LWV unmittelbar den zu zahlenden Beitrag, fest. Die Beitragssätze sind für alle Mitglieder derselben Beitragsgruppe einheitlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 und 3 keine andere Regelung getroffen ist.
 - (2) Ein gesonderter Beitragssatz wird festgesetzt in der Beitragsgruppe SV für die Landkreise, der so zu bemessen ist, daß diese ein Zehntel des Gruppenbedarfs tragen.
 - (3) Der halbe Beitragssatz gilt in der Beitragsgruppe — FFW für Städte mit Berufsfeuerwehr
— Pflege-UV für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie für die Landkreise.
 - (4) Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag errechnet sich in Beitragsgruppe
— EB 1, EB 2 und EB 3 nach der Zahl der vollzeitbeschäftigten Arbeiter und Angestellten
— EB 4 nach der Zahl der Beschäftigten
— K nach der Zahl der Kindergartenplätze
— S nach der Zahl der Schüler
— U, FFW und Bau nach der Zahl der Einwohner der Städte und Gemeinden
— Pflege-UV und SV nach der Zahl der Einwohner der Städte und Gemeinden, bei den Landkreisen nach der Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
 - (5) Der Berechnung des Beitragssatzes und des Mitgliedsbeitrages zugrundegelegt werden in der Beitragsgruppe
— EB 1 und K die veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamts
— EB 2 und EB 3 die Angaben der Mitglieder, soweit keine veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen
— S die Angaben für die Finanzausweisungen nach dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs
— U, FFW, Bau, Pflege-UV und SV die veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes.
- Maßgebend sind die Zahlen, die am 30. Juni des Jahres, das dem Beitragsjahr vorausgeht (Stichtag), zur Verfügung stehen.
- (6) In der Beitragsgruppe EB 4 werden der Berechnung des Beitragssatzes die Eintragungen im Unternehmerverzeichnis des Verbandes am Stichtag (Abs. 5 Satz 2) und der Berechnung des Mitgliedsbeitrages die Zahl der im Beitragsjahr Beschäftigten zugrundegelegt.
 - (7) Von der Beitragspflicht befreit sind:
 - der Hessische Städtetag,
 - der Hessische Städte- und Gemeindebund,
 - der Hessische Landkreistag,
 - der Hessische Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände,
 - der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.,
 - der Hessische Verwaltungsschulverband.

§ 26

Mitwirkungspflicht, Vorschußleistung, Säumniszuschlag, Vollstreckung, Verfahren der Beitragserhebung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Angaben und Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§ 735 RVO).
- (3) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen wird ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des IV § 24 SGB erhoben.
- (4) Rückständige Beitragsforderungen werden nach X § 66 SGB vollstreckt. Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedes um Abhilfe zu bitten.
- (5) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren der Erhebung der Beiträge (§ 14 Abs. 2 Nr. 16).“

9. Die ziffernmäßige Bezeichnung der bisherigen §§ 24—35 wird jeweils um die Zahl 3 erhöht.

10. In § 34 (bisher § 31) Abs. 3 wird am Satzende ergänzt
„und § 24 Abs. 2“.

11. In § 35 (bisher § 32) Abs. 3 Satz 2 wird am Satzende die Zahl
„3“ durch „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

Bei der Berechnung des Gruppenbedarfs für das Geschäftsjahr
1996 gilt als Übergangsregelung § 24 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß
die letzte abgeschlossene Jahresrechnung zugrundegelegt wird.
Für das Geschäftsjahr 1997 werden die beiden letzten abgeschlos-
senen Jahresrechnungen zugrundegelegt.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Frankfurt am Main, 14. Juni 1995

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Der Vorstand
gez. Jungermann
Vorsitzender

Gemäß § 769 Abs. 1 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmige ich hiermit den von der Vertreterversammlung in der Sitzung
am 14. Juni 1995 beschlossenen 6. Nachtrag zur Satzung des
Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes.

Wiesbaden, 12. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV A 4 a — 54 i 2003 — 836/95

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes des Frankfurt;

hier: Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandver-
band Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den
Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, Gebiet: „nördlich
und südlich der Wachenbuchener Straße“ und

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverban-
des Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Wa-
chenbuchen,

- A. Gebiet „Östlich der Dorfelder Straße“,
- B. Gebiet „Über der Mühle“,
- C. Gebiet „Östlich der Bleichstraße“,
- D. Gebiet „Am Hochstädter Rain“,

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung
über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am **Mittwoch, dem 22. November 1995, um 19.00 Uhr,**

im Bürgerhaus Hochstadt, Bahnhofstraße 107/Ecke Ringstraße,
statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser
Veranstaltung eingeladen.

Frankfurt am Main, 30. Oktober 1995

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckver- bandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord am

Dienstag, dem 5. Dezember 1995, 11.00 Uhr,

**im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes Parkstraße 6,
1. OG des Anbaus, in Homberg/Efze**

Tagsordnung:

1. Kostenbudget 1996 und Investitionsplan 1996–1998 der Firma
TKV Schäfer KG
2. Bürgerschaft zur Finanzierung der Mahlanlage
3. Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 1996
5. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich.

Homberg/Efze, 27. Oktober 1995

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
gez. Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Einladung zur 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommu- nalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main am

**Montag, dem 27. November 1995, 10.00 Uhr,
im Kurhaus Bad Vilbel, Niddastraße 1, 61118 Bad Vilbel**

Tagsordnung:

1. Ergebnisniederschrift über die Sitzung am 22. Juni 1995
2. Organisation der KGRZ;
hier: Zusammenarbeit
3. Senkung der Entgelte der Großrechnerverfahren zum 1. Juli
1995 in Höhe von rd. 15%
4. Antrag auf Mitgliedschaft des Abwasserverbandes Langen/
Egelsbach/Erzhausen, 63225 Langen
5. Antrag auf Mitgliedschaft des Zweckverbandes „Mittlere Wet-
terau“, 61201 Reichelsheim/Wetterau
6. Antrag auf Mitgliedschaft des Waisenhauses Stiftung des öf-
fentlichen Rechts, 60313 Frankfurt am Main
7. Bericht des Vorstandes
8. Verschiedenes

Frankfurt am Main, 27. Oktober 1995

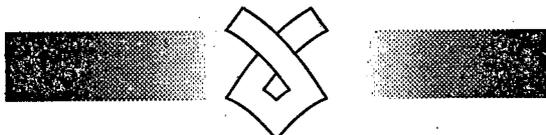
Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. i. V. Schneider

Öffentliche Ausschreibungen

1. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Umlandverband Frankfurt
Postfach 11 19 41
D-60054 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 25 77-0
Telefax: 0 69 / 25 77-17 37
2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB
3. a) Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Umlandverband Frankfurt
MVA Offenbach
Dietzenbacher Straße 189
D-63069 Offenbach am Main
b) Sanierung wesentlicher Betonbauteile der Müllverbrennungs-
anlage Offenbach, insbesondere Müll- und Schlackenbunker
Wesentliche Mengen:
8 000 m² Gerüste
Betonsanierung –
ca. 900 m² Summe der Schadstellen
1 400 m² Spritzbeton
950 m² Flüssigkunststoffabdichtung
12 t Stahlbauteile
160 m² Schmelzbasaltplattenbelag
- c) Es werden nur Angebote für den gesamten Bauauftrag berück-
sichtigt.
4. Ausführungsfrist: März bis Juli 1996
5. a) Die Verdingungsunterlagen können nach vorheriger Vereinba-
rung abgeholt werden bei:
BGS Ingenieursozietät, Hermannstraße 29,
60318 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69 / 9 59 21-0
b) Vier Wochen nach Veröffentlichung
c) Für die Erstellung der Druckkosten der Verdingungsunterlagen
wird ein Kostenbeitrag von 100,— DM erhoben. Der Betrag
wird nicht erstattet.
Die Überweisung erfolgt mit Angabe der Projekt-Nr. 95 1234
auf das Konto:
BGS Ingenieursozietät
Konto-Nr.: 460 002 200
BLZ: 500 800 00
Geldinstitut: Dresdner Bank Frankfurt
Die Vergabeunterlagen werden nur übergeben, wenn der Nach-
weis der Einzahlung vorliegt.
6. a) 22. Dezember 1995
b) Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Umlandverband Frankfurt
MVA Offenbach
Dietzenbacher Straße 189
D-63150 Heusenstamm
c) deutsch
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigte sind zugelassen.

- b) 22. Dezember 1995, 10.00 Uhr
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Umlandverband Frankfurt
MVA Offenbach
Dietzenbacher Straße 189
D-63069 Offenbach am Main
Postanschrift: Postfach 15 53, D-63133 Heusenstamm
Zimmer Nr. 103
- 8. 5% der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank.
Gewährleistungsbürgschaft 5% der Abrechnungssumme.
Nur EG-zugelassene Kreditinstitute und -versicherer.
- 9. Nach § 16 VOB/B
Zahlungsbedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. — Umsatz der Bauleistungen der letzten drei Geschäftsjahre, ausgeführte vergleichbare Bauleistungen, verfügbare technische und personelle Ausrüstung,
— Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt und über Sozialversicherungsbeiträge.
- 12. Angebotsbindenfrist: 29. Februar 1996
- 13. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14. —
- 15. VOB Prüfstelle
Regierungspräsidium Darmstadt
- 16. —
- 17. Absendung der Bekanntmachung: 30. Oktober 1995

**ALTEN- UND PFLEGEHEIM
DER STADT VIERNHEIM**



Das ALTEN- und PFLEGEHEIM der STADT VIERNHEIM schreibt für den

2. BA NEUBAU SPITALPLATZ

3. BA NEUBAU MOLITORSTRASSE

folgende Bauleistungen nach VOB aus:

01 ABRUCHARBEITEN (ca. 10 000 m³ BRI)

Gebäude Spitalplatz/Molitorstraße

40,—

Ausführungsfristen: März 1996

Anforderung der Unterlagen:

Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens 17. November 1995 schriftlich gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks in Höhe der Schutzgebühr (wird nicht zurückerstattet) beim Alten- und Pflegeheim der Stadt Viernheim, Spitalplatz 3—5, 68519 Viernheim, Telefon: 0 62 04 / 96 83-0, Fax: 0 62 04 / 96 83 33, angefordert werden.

Angebotseinreichung:

Die Angebote sind beim Alten- und Pflegeheim der Stadt Viernheim, Spitalplatz 3—5, 68519 Viernheim, einzureichen.

Tag, Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote:

8. Dezember 1995, 10.00 Uhr, in der Cafeteria im EG des Alten- und Pflegeheims, Spitalplatz 3—5, 68519 Viernheim. Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten sind zu der Eröffnung zugelassen.

Sicherheiten:

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten.

Zahlungsbedingungen:

Zahlungen nach § 16 VOB/B und nach den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Auf Verlangen sind nachträglich vorzulegen Unterlagen gemäß Nr. 11 der Bewerbungsbedingungen.

Zuschlags- und Bindefrist: 29. Februar 1996.

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße:

Regierungspräsidium Darmstadt,
Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt,
Telefon: 0 61 51/12 60 36.

Betriebsleitung
gez. Dinkela



Gemeinde Krieffel

**Gemeinnützige
Wohnungsbaugesellschaft
Krieffel mbH**

Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Krieffel mbH (Gewobau) schreibt auf der Grundlage der VOB, Teil B, für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten, Königsberger Straße 61, 65830 Krieffel, nachfolgende Arbeiten öffentlich aus:

Gewerke	Schutzgebühr	Beginn der Arbeiten ca.	Submission Uhrzeit
1. Rohbauarbeiten	30,— DM	Februar 1996	13.30 Uhr
2. Zimmerarbeiten	15,— DM	Mai 1996	14.00 Uhr
3. Dachdecker- und Spenglerarbeiten	15,— DM	Juni 1996	15.00 Uhr
4. Heizungs- und Sanitärarbeiten	25,— DM	Juni 1996	16.00 Uhr

Die Vergabe der Heizungs- (Los I) und Sanitärarbeiten (Los II) ist gemeinsam und getrennt möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen werden ab 6. November 1995 gegen Vorlage des Einzahlungsbelegs (ausschließlich in Form eines Verrechnungsschecks) über die Kostenpauschale im Zimmer 30, I. Stock, Rat- und Bürgerhaus, Frankfurter Straße 33—37, 65830 Krieffel, ausgehändigt oder verschickt.

Die jeweilige Kostenpauschale ist auf das Konto der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Krieffel mbH bei der Taunusparkasse, BLZ 512 500 00, Kto.-Nr. 42 000 060, zu überweisen. Die Erteilung des Angebotes wird von der Zuverlässigkeit entsprechend dem Staatsanzeiger vom 24. April 1995, S. 1308 abhängig gemacht.

Das Angebot, das mindestens aus dem zur Verfügung gestellten Anschreiben an die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Krieffel mbH, dem Leistungsverzeichnis mit Angebotspreisen sowie einer abschließenden Erklärung bestehen muß, ist unter Verwendung des beigefügten Briefumschlages mit entsprechender Kennzeichnung und der Angabe des Ausschreibungsobjektes fest verschlossen und fristgerecht einzureichen.

Beschwerdestelle:

Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle
Wilhelminenstraße 1—3
64278 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 12 60 36

Planung und Bauüberwachung:

Architekturbüro Dipl.-Ing. Rolf Feuser
Rossertstraße 52
65830 Krieffel
Tel.: 0 61 92 / 4 59 55, Fax: 0 61 92 / 91 07 11

Eröffnungstermin:

12. Dezember 1995, Rat- und Bürgerhaus, Sitzungssaal II, I. Stock, Frankfurter Straße 33—37, 65830 Krieffel.

Die Zuschlagsfrist läuft bis zum 23. Januar 1996.

Krieffel, 30. Oktober 1995 Der Geschäftsführer der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Krieffel mbH

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Das HESSISCHE STAATSTHEATER WIESBADEN, Christian-Zais-Straße 3, 65189 Wiesbaden, schreibt die „Dekorations- und andere Transporte“ mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- tägliche Dekorationstransporte zwischen allen Lagern des Theaters und den Spielstätten
- Beförderung des vom Theater gestellten Personals zwischen den Lagern und den Spielstätten

Detaillierte Ausschreibungsunterlagen können ab

Mittwoch, 15. November 1995,

jeweils täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr beim

Hessischen Staatstheater Wiesbaden,
Christian-Zais-Straße 3, 65189 Wiesbaden,
Postfach 32 47, 65022 Wiesbaden,

abgeholt oder schriftlich angefordert werden.

Die Angebotsfrist läuft am **Freitag, 29. Dezember 1995, 12.00 Uhr,** ab.

Die Bieter erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Wiesbaden, 1. November 1995 Hessisches Staatstheater Wiesbaden



hessenENERGIE

Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH

Aufforderung zur Teilnahme am öffentlichen Wettbewerb

1. Auftraggeber: hessenENERGIE GmbH,
Mainzer Straße 98—102, 65189 Wiesbaden,
Telefon 06 11/7 46 23-0, Telefax 06 11/71 82 24
2. Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
3. a) Auftragsgegenstand: Die durchzuführenden Arbeiten werden in zwei Losen ausgeschrieben.
Los 1: Holzhackschnitzelfeuerung: Lieferung und Montage einer automatischen Holzhackschnitzel-Feuerungsanlage mit einer thermischen Leistung von 300 kW.
Los 2: Holzhackschnitzelzuführung: Lieferung und Montage einer automatischen Vorratsspeicher und Zuführung zur Holzhackschnitzelfeuerungsanlage.
- b) Lieferort: Hessische Landesanstalt für Tierzucht, 35315 Homberg/Ohm.
4. Schlußtermin für Eingang der Bewerbung beim Auftraggeber: 27. November 1995.
5. Termin für Lieferung und Montage: 1. Quartal 1996.
6. Die Ausschreibungsunterlagen können beim Auftraggeber (s. o.) angefordert werden. Mit dem Anforderungsschreiben ist eine Referenzliste einzureichen.

Bewerber unterliegen mit der Angebotsabgabe den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Wiesbaden, 2. November 1995

hessenENERGIE GmbH

Stellenausschreibungen



Das Hessische Kultusministerium

beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Halbtagsstelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die eigenständige Bearbeitung der

- Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung einschließlich Folgerungen aus der Pflegeversicherung
- Umzugskosten nach dem Hessischen Umzugskostengesetz
- Trennungsgeldangelegenheiten sowie allgemeines Reisekostenrecht
- **Anforderungen:** Verwaltungsprüfung II bzw. Abschluß der Verwaltungsfachhochschule oder gleichwertiger Bildungsnachweis, Verwaltungserfahrung, selbständige und zuverlässige Arbeitsweise, Initiative und Einsatzfreude, Organisations- und Verhandlungsgeschick.
- Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht, dies gilt auch für den Wiedereinstieg in den Beruf.
- Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.
- Bewerbungen mit ausführlichen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen, möglichst zeitnahen Dienstzeugnissen oder Beurteilungen und Lebenslauf mit Lichtbild werden innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung erbeten an das

Hessische Kultusministerium – Referat I A 2 –,
Luiseplatz 10, 65185 Wiesbaden.

In der Stadt Langenselbold

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt Langenselbold hat z. Z. rund 12 300 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 14. Januar 1996 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Langenselbold für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 4. Februar 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juni 1996.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 HGO ausgeschlossen sind.

Von der künftigen Bürgermeisterin/dem künftigen Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Langenselbold nimmt.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 11. Dezember 1995, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand, Schloßpark 2 (Rathaus), 63505 Langenselbold, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD 12 Sitze, CDU 10 Sitze, F.D.P. 3 Sitze, Selbolder Liste 9 Sitze, DKP 3 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 27. Oktober 1995 in der Gelnhäuser Neuen Zeitung sowie am 28. Oktober 1995 in der Langenselbolder Zeitung öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Langenselbold, 23. Oktober 1995

Der Gemeindevorstand
gez. Seifert, Gemeindevorstand

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -32

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN



Die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden

– als Teil der hessischen Umweltverwaltung – sucht für das Dezernat „Schutz der oberirdischen Gewässer/Anlagenbezogener Gewässerschutz“ der Abteilung „Umweltüberwachung Wasser, Abfall, Altlasten“ zum frühestmöglichen Eintritt einer/einen

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER

(Kennziffer: SB V/1)

Die Tätigkeit umfaßt im Rahmen der Planung und Durchführung von Fließgewässermeßprogrammen insbesondere die Bewertung von Meßdaten. Gutachten und Berichte mit Bewertung der Schadstoffbelastung in Gewässern hinsichtlich Ökotoxizität, Toxizität, Belastungsursache und Umweltverhalten der Stoffe sollen eigenständig erstellt werden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- ein erfolgreich abgeschlossenes technisch/naturwissenschaftliches **Fachhochschulstudium**, vorzugsweise in den Fachrichtungen Chemie/Biologie oder eine vergleichbare Ausbildung
- langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Umweltchemie, vorzugsweise bei der Bewertung von Schadstoffbelastungen in Gewässern hinsichtlich Ökotoxizität, Toxizität, Belastungsursache und Umweltverhalten der Stoffe
- Berufserfahrungen auf dem Gebiet biologischer Testverfahren, vorzugsweise aquatischer Tests
- Berufserfahrungen auf dem Gebiet der analytischen Chemie, insbesondere eigene Laborpraxis
- weitgehende Erfahrungen beim Erstellen von Berichten und Gutachten einschließlich der erforderlichen Literaturrecherchen
- Führerschein der Klasse 3

Ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich des Einsatzes auch in anderen Arbeitsgebieten des Hauses wird vorausgesetzt.

Die Eingruppierung richtet sich je nach Erfüllung persönlicher Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe III BAT.

Auf Grund des in der HLfU existierenden Frauenförderplans (im Rahmen des Gleichberechtigungsgesetzes) besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Daher werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. November 1995** – unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermines – an die **Hessische Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65208 Wiesbaden** (unter Angabe der entsprechenden Kennziffer).

In der Stadt Aßlar (Lahn-Dill-Kreis)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Die Stadt Aßlar hat zur Zeit rund 14 000 Einwohner. Zu ihr gehören außer der Kernstadt die Stadtteile Bechlingen, Berghausen, Bermoll, Oberlemp und Werdorf.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 14. Januar 1996 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Aßlar für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 4. Februar 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Mai 1996.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am Montag, dem 11. Dezember 1995, bis 18.00 Uhr, während der Dienststunden schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar, einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 11. Dezember 1995 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Beim Wahlleiter sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 15, FWG 9, CDU 7, NDP 4 und F.D.P. 2.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, dem 10. November 1995 im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Aßlar „Aßlar – Die Woche“ öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevwahlausschuß der Stadt Aßlar
Dr. Werner Schäfer, Wahlleiter

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

RÜDESHEIM

Die goldene Mitte vom Rhein

Rüdesheim am Rhein mit seinen Stadtteilen Assmannshausen, Aulhausen und Presberg ist eine international bekannte Wein- und Touristenstadt mit ca. 10 200 Einwohnern.

Zum 1. Februar 1996 ist die Position der/des

Leiterin/Leiters der Haupt- und Finanzverwaltung

unserer Stadtverwaltung neu zu besetzen.

Zu dem Verantwortungsbereich dieser Amtsleiterstelle gehören die Haupt- und Personalverwaltung sowie die Kämmererei und Stadtkasse; ferner die Stadtwerke und Fremdenverkehrsgesellschaft. Auch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Freizeit und Tourismus“, zu dem u. a. das Verkehrsamt und das Asbach-Bad zählen, gehört zu dem Aufgabengebiet.

Diese Beamtenstelle wird z. Z. nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG geführt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und Bewährung auf dieser Stelle ist für einen Beamten des gehobenen Dienstes der Aufstieg in den höheren Verwaltungsdienst mit der Besoldungsgruppe A 14 möglich.

Suchen Sie eine interessante, verantwortungsvolle Führungsposition? Sind Sie eine qualifizierte und belastbare Persönlichkeit, die eine Verwaltungsausbildung sowie mehrjährige Erfahrungen in einer Kommunalverwaltung nachweisen kann? Sind Sie schon mit Leitungsaufgaben vertraut, haben Sie Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen sowie fundierte Fachkenntnisse in dem zu übernehmenden Sachgebiet?

Wenn Ihr Interesse geweckt ist und Sie der Meinung sind, für diese Stelle alle Vorgaben zu erfüllen, so richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 20. November 1995 an den

**Magistrat der Stadt Rüdesheim am Rhein,
Markt 16, 65385 Rüdesheim am Rhein.**

Wir möchten die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf fördern. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Weitergehende Informationen gibt Büroleiter Udo Grün,
Telefon: 0 67 22/4 08 50.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



25 Jahre TRELEMENT

Planen und Bauen für die öffentliche Hand

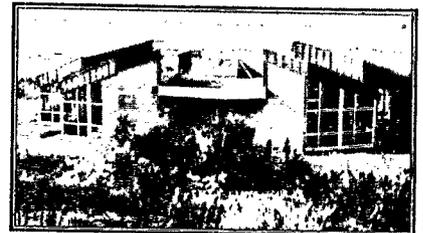
Unser JUNIOR-SystemBau-Programm für Sie: Schulen, Kindergärten, Gemeindezentren, Jugend-/Altenreff, Büro- und Ausstellungsgebäude, Freizeiteinrichtungen, Kiosk- u. Gaststättenanlagen, Kfz-Betriebsgebäude u.ä. – modern im veränderbaren Baukastensystem TRELEMENT • variabel und flexibel (Vielfachnutzung) • umwelt- und kostenfreundlich durch wiederverwendbare, wartungsarme Bauelemente • vor Ort ausgeschrieben und vom örtlichen Handwerk hergestellt – ideale Verbindung zwischen den Vorteilen des Fertigbaus (kurze Bauzeiten zu garantierten Festpreisen) und denen der konventionellen Bauweise (Einzelherstellung/Kompetenz vor Ort über Ausschreibung).

Sagen Sie uns die Bauaufgabe – wir haben die Lösung.

JUNIOR SYSTEMBAU GmbH Karlsruhe

NOBELSTRASSE 10, 76275 ETLINGEN

TELEFON 07243/15991 TELEFAX 31013



STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hiltscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 13. November 1995 beträgt 88 Seiten.